1

Unpartheyisches Bedencken

Uber

Die Rechtmäßigkeit und Reichs-herkommliche Art und Weise

Der

Berichts-Forderung

Bey dem

Sachsen-Meiningischen RECURSE

Vom

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht

An die

Allgemeine Reichs-Versammlung.

Nebst entdecktem

Ungrunde und Gefährde

Derer sogenannten

CONSIDERATIONEN

Uber

Die Sachsen-Meiningische Recurs-Sache/

Den Gleichischen Casum betreffend.

Mit Anlagen A. C. E. F. K. und L.

Franckfurt, im Jahr 1748.

Unpartheyisches Bedencken

Uber

Die Rechtmäßigkeit und Reichs-herkommliche Art und Weise

Der

Berichts-Forderung

Bey dem

Sachsen-Meiningischen RECURSE

Vom

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht

An die

Allgemeine Reichs-Versammlung.

Nebst entdecktem

Ungrunde und Gefährde

Derer sogenannten

CONSIDERATIONEN

Uber

Die Sachsen-Meiningische Recurs-Sache/

Den Gleichischen Casum betreffend.

Mit Anlagen A. C. E. F. K. und L.

Franckfurt, im Jahr 1748.

QVINCTILIANVS
Instit. Orat. Lib. XII. C. I.

SI vis illa dicendi *malitiam* instruxerit, nihil sit *publicis* priuatisque *rebus* perniciosius eloquentia.

Rerum ipsa Natura in eo, quod præcipue indulsisse homini videtur, quoque nos a cæteris animalibus separasse, non parens, sed nouerca fuerit, si *Facultatem dicendi Aduersam Innocentiæ*, *Hostem Veritatis* inuenit.

Mutos enim nasci & egere omni ratione satius fuisset, quam Prouidentiæ munera in *Reipublicæ* & *Iustitiæ* perniciem conuertere.

Q. D. B. V.

§. I.

DEr **Ungrund** und die **Gefährde** derer jüngsthin zu Regenspurg ausgetheilten sogenannten *Considerationen* **über die Sachsen-Meiningische** *Recurs-***Sache, den Gleichischen** *Casum* **betreffend**, entdecket sich zugleich mit denen Absichten und Maas-Regeln, welche deren Herr Verfasser darinnen deutlich genug zu erkennen gibt.

Vorbereitung: **Entdeckte gefährliche Absichten und Maas-Regeln derer sogenannten** ***Considerationen.***

Seine Haupt-Absicht ist, seinem eigenen Ausdruck nach:

> **Dem** Kayserlichen Reichs-**Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen und das verdiente** *Tolle* **zu geben.**

Haupt-Absicht: Dem Cammer-Gericht das Tolle zu geben. S. Considerat. Seite 11.

Diesen auf eine nagelneue Teutsche Reichs-Verfassung abzielenden weitaussehenden Endzweck zu erreichen, ist, nach denen ausdrücklichen Grund-Sätzen des Herrn Verfassers dieser Considerationen, kein verträglicheres Mittel und künstlicheres Project, als wenn die vom Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffene Recurse fein frequentiret, breui manu tractiret, vornämlich aber **ohne vorgängige Berichts-Erforderung** die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichtliche Processe, Erkänntnisse und Urtheile, als Reichs-Satzungs-widrig und null und nichtig, aufgehoben werden.

Maas-Regel: Die Recurse breui manu zu tractiren, ohne vorgängige Berichts-Erforderung. S. 10. 11.

Die **Berichts-Forderung** heisset, nach des Herrn Considerators Sätzen und Schreib-Art, eine **schädliche** *Constellation*, eine **allen Ständen gemein-schädliche** Sache, weil der neupatriotischen Absicht (**dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen und das** *Tolle* **zu geben**) nichts auf der Welt so sehr im Weege stehet, als wenn man dasselbe auf die von recurrirenden Partheyen vorgebrachte Beschuldigungen und Beschwerden sich mittelst seines Berichts verantworten läßt.

Diese sey dahero eine schädliche Constellation, S. 10. 11.

Weil in der **Sachsen-Meiningischen** *Recurs-***Sache**, dem zuverläßigen Verlaut nach, die **Berichts-Erforderung** sowohl von **Sr. Kayserlichen Majestät**, und denen **meisten Reichs-Ständen** gebilliget, als auch von **Sachsen-Gotha** und dem **Herrn** ***Recurrenten*** selbst nicht gehindert werden will: So erachtet sich unser Herr

und in der Sachsen-Meiningischen Recurs-Sache besser,

QVINCTILIANVS
Instit. Orat. Lib. XII. C. I.

SI vis illa dicendi *malitiam* instruxerit, nihil sit *publicis* priuatisque *rebus* perniciosius eloquentia.

Rerum ipsa Natura in eo, quod præcipue indulsisse homini videtur, quoque nos a cæteris animalibus separasse, non parens, sed nouerca fuerit, si *Facultatem dicendi Aduersam Innocentiæ*, *Hostem Veritatis* inuenit.

Mutos enim nasci & egere omni ratione satius fuisset, quam Prouidentiæ munera in *Reipublicæ* & *Iustitiæ* perniciem conuertere.

Q. D. B. V.

§. I.

Der **Ungrund** und die **Gefährde** derer jüngsthin zu Regenspurg ausgetheilten sogenannten *Considerationen* **über die Sachsen-Meiningische** *Recurs*-**Sache, den Gleichischen** *Casum* **betreffend**, entdecket sich zugleich mit denen Absichten und Maas-Regeln, welche deren Herr Verfasser darinnen deutlich genug zu erkennen gibt.

Vorbereitung: Entdeckte gefährliche Absichten und Maas-Regeln derer sogenannten ***Considerationen*.**

Seine Haupt-Absicht ist, seinem eigenen Ausdruck nach:

> **Dem** Kayserlichen Reichs-**Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen und das verdiente** *Tolle* **zu geben.**

Haupt-Absicht: Dem Cammer-Gericht das Tolle **zu geben.**
S. Considerat. Seite 11.

Diesen auf eine nagelneue Teutsche Reichs-Verfassung abzielenden weitaussehenden Endzweck zu erreichen, ist, nach denen ausdrücklichen Grund-Sätzen des Herrn Verfassers dieser Considerationen, kein verträglicheres Mittel und künstlicheres Project, als wenn die vom Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffene Recurse fein frequentiret, breui manu tractiret, vornämlich aber **ohne vorgängige Berichts-Erforderung** die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichtliche Processe, Erkänntnisse und Urtheile, als Reichs-Satzungs-widrig und null und nichtig, aufgehoben werden.

Maas-Regel: Die Recurse breui manu zu tractiren, ohne vorgängige Berichts-Erforderung.
S. 10. 11.

Die **Berichts-Forderung** heisset, nach des Herrn Considerators Sätzen und Schreib-Art, eine **schädliche** *Constellation*, eine **allen Ständen gemein-schädliche** Sache, weil der neupatriotischen Absicht (**dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen und das** *Tolle* **zu geben**) nichts auf der Welt so sehr im Weege stehet, als wenn man dasselbe auf die von recurrirenden Partheyen vorgebrachte Beschuldigungen und Beschwerden sich mittelst seines Berichts verantworten läßt.

Diese sey dahero eine schädliche Constellation,
S. 10. 11.

Weil in der **Sachsen-Meiningischen** *Recurs*-**Sache**, dem zuverläßigen Verlaut nach, die **Berichts-Erforderung** sowohl von **Sr. Kayserlichen Majestät**, und denen **meisten Reichs-Ständen** gebilliget, als auch von **Sachsen-Gotha** und dem **Herrn** *Recurrenten* selbst nicht gehindert werden will: So erachtet sich unser Herr

und in der Sachsen-Meiningischen Recurs-Sache besser,

Unpartheyisches Bedencken

Uber

Die Rechtmäßigkeit und Reichs-herkommliche Art und Weise

Der

Berichts-Forderung

Bey dem

Sachsen-Meiningischen

RECURSE

Vom

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht

An die

Allgemeine Reichs-Versammlung.

Nebst entdecktem

Ungrunde und Gefährde

Derer sogenannten

CONSIDERATIONEN

Uber

Die Sachsen-Meiningische Recurs-Sache/

Den Gleichischen Casum betreffend.

Mit Anlagen A. C. E. F. K. und L.

Franckfurt, im Jahr 1748.

QVINCTILIANVS

Inſtit. Orat. Lib. XII. C. I.

SI vis illa dicendi *malitiam* inſtruxerit, nihil ſit *publicis* priuatisque *rebus* perniciosius eloquentia.

Rerum ipſa Natura in eo, quod præcipue indulſiſſe homini videtur, quoque nos à cæteris animalibus ſeparaſſe, non parens, ſed nouerca fuerit, ſi *Facultatem dicendi Aduerſam Innocentiæ, Hoſtem Veritatis* inuenit.

Mutos enim naſci & egere omni ratione ſatius fuiſſet, quam Prouidentiæ munera in *Reipublicæ* & *Iuſtitiæ* perniciem conuertere.

Q. D. B. V.

§. I.

DEr Ungrund und die Gefährde derer jüngsthin zu Regenspurg ausgetheilten sogenannten *Considerationen* **über die Sachsen-Meiningische** *Recurs*-**Sache, den Gleichischen** *Casum* **betreffend**, entdecket sich zugleich mit denen Absichten und Maas-Regeln, welche deren Herr Verfasser darinnen deutlich genug zu erkennen gibt.

Vorbereitung: **Entdeckte gefährliche Absichten und Maas-Regeln derer sogenannten** *Considerationen*.

Seine Haupt-Absicht ist, seinem eigenen Ausdruck nach:

> Dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht *directe* **beyzukommen und das verdiente** *Tolle* **zu geben.**

Haupt-Absicht: Dem Cammer-Gericht das Tolle zu geben.

Diesen auf eine nagelneue Teutsche Reichs-Verfassung abzielenden weitaussehenden Endzweck zu erreichen, ist, nach denen ausdrücklichen Grund-Sätzen des Herrn Verfassers dieser Considerationen, kein vorträglicheres Mittel und künstlicheres Project, als wenn die vom Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffene Recurse fein frequentiret, breui manu tractiret, vornämlich aber **ohne vorgängige Berichts-Erforderung** die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichtliche Processe, Erkänntnisse und Urtheile, als Reichs-Satzungs-widrig und null und nichtig, aufgehoben werden.

S. Considerat. Seite 11.

Maas-Regel: Die Recurse breui manu zu tractiren, ohne vorgängige Berichts-Erforderung. S. 10. 11.

Die **Berichts-Forderung** heisset, nach des Herrn Considerators Sätzen und Schreib-Art, eine **schädliche** *Constellation*, eine **allen Ständen gemein-schädliche** Sache, weil der neupatriotischen Absicht (**dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen und das** *Tolle* **zu geben**) nichts auf der Welt so sehr im Weege stehet, als wenn man dasselbe auf die von recurrirenden Partheyen vorgebrachte Beschuldigungen und Beschwerden sich mittelst seines Berichts verantworten läßt.

Diese sey dahero eine schädliche Constellation, S. 10. 11.

Weil in der **Sachsen-Meiningischen** *Recurs*-**Sache**, dem zuverläßigen Verlaut nach, die **Berichts-Erforderung** sowohl von **Sr. Kayserlichen Majestät**, und denen **meisten Reichs-Ständen** gebilliget, als auch von **Sachsen-Gotha** und dem **Herrn** *Recurrenten* selbst nicht gehindert werden will: So erachtet sich unser Herr

und in der Sachsen-Meiningischen Recurs-Sache besser,

den recurrirenden Herzog aufzuopfern, als die Berichts-Erforderung zuzulassen. S. 11.

Betrachter, aus gantz sonderbarer patriotischen Gesinnung vor das Teutsche Reichs-Justitz-Wesen, in seinem bekümmerten Gewissen verbunden, aufzustehen, das in seinen Augen schlafende Reich zu ermuntern und demselben wohlmeinend anzurathen, daß man, zu Abwendung jener **schädlichen** *Constellationen* und grossen Gefahr, welche die Berichts-Erforderung androhe, allenfalls **des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht** vor die allgemeine Reichs-Wohlfarth zum Versöhn-Opfer seyn lasse.

S. 7.

Diesen so seltsamen Vorschlag nennet er *temporisirt* und **dasjenige Mittel ergriffen, so am wenigsten schädlich sey, und** *pro Circumstantiis natis* (wegen eingeleiteter Berichts-Erforderung) **möglich falle.**

Solche Absichten und Maas-Regeln sind unglaublich; dahero nöthig, die Considerationen in Extenso beyzufügen; [A.] aber auch zu widerlegen, weil sie auf öffentlichem Reichs-Tage gedruckt ausgetheilet worden.

Wir fürchten, daß den meisten unserer Leser unglaublich vorkommen werde, daß man diese **Grund-Sätze, Maas-Regeln und Vorschläge**, welche das **Wesentliche** derer sogenannten *Considerationen* ausmachen, im Angesicht des gantzen Reichs zu äusern, ja sogar Einer Höchst- und Hoch-erleuchteten Reichs-Versammlung gedruckt vorzulegen, keine Entsicht genommen hat.

Daher erachtet man für nöthig, dieselben in ihrem gantzen Zusammenhang unter dem Buchstaben [A.] zur geschwinden Einsicht hier anzufügen.

Die darinnen enthaltene Sätze sind zwar von der gemeinen, will nicht sagen, Reichs-patriotischen, sondern sogar auch von einer vernünftigen menschlichen Gedenckens-Art, so entfernet, daß sie an sich auch nicht einmahl bey passionirten, geschweige bey unpartheyischen Lesern Beyfall erlangen, mithin nicht leichtlich jemand verführen können.

Weil aber der Herr Verfasser mit seinen unreifen *Considerationen* im Druck, auf öffentlicher allgemeiner Reichs-Versammlung, hervorzugehen sich nicht gescheuet hat: so mögte diese Schein-Freymüthigkeit nicht nur bey Jetztlebenden, sondern auch bey der Nach-Welt, von der gegenwärtigen Comitial-Gedenckens-Art einen der Wahrheit und Reichs-Ständischen Præsumtion nachtheiligen Eindruck machen; und in diesem Betracht vielleicht eine nicht unnütze noch mißfällige Bemühung seyn, das in diesem öffentlich ausgetheilten Impresso enthaltene nagelneue Systema, dessen Grund-Sätze und daraus hergeleitete, auf die Sachsen-Meiningische Recurs-Sache angewandte seltsame Lehren einer neuerfundenen Staats-Justitz-Pflege Stück vor Stück unpartheyisch zu prüfen und in seiner wahren Gestalt darzustellen.

§. II.

Ungrund und Gefährde derer voreiligen Urtheile des ***Considerators*** **über die gesammten in den Sachsen-Meiningischen** ***Recurs*** **verwickelten Partheyen.** S. 3.

Die ungebundene Frey-Geisterey und heillose Paradoxophilie in Teutschen Staats- und Justitz-Sachen, welche den Herrn Verfasser in diesen Considerationen, gleichwie in seinen übrigen Schriften, kenntlich machet, äusert sich vom Anfange dieser **Betrachtungen**, bis zu Ende.

Gleich Anfangs wird, nach der in Recurs-Sachen einzuführenden neuen Art zu verfahren, ohne **vorgängige** Erwägung einiger Schutz-Reden oder Verantwortung, **allen denen, so mit dem Sachsen-Meiningischen** *Recursu meliret* **sind**, (nicht allem An- und Vorbringen nach, sondern breui manu,) das befremdliche End-Urtheil gesprochen:

Daß sie allerseits gefehlet und unrecht haben.

Nun ist man zwar so wenig gesonnen, als vermögend, **allen** in diesen Recurs verwickelten Partheyen in **allen** Stücken eine Apologie zu schreiben. So viel aber wird man dennoch zeigen können und müssen, daß die meisten Considerationen und darinnen verkleidete Rationes decidendi des voreiligen **Urtheilers theils** sehr unreif, **theils** aber gantz Reichs-Satzungs-widrig seyen.

§. III.

§. III

Die **Frau Landjägermeisterin von Gleichen** wird in den Considerationen zuerst auf den Richter-Plaz aufgeführet, und ohne weitläuftige Deductionen der **Sächsischen Achts-Erklärung** schuldig erkannt.

S. 3. Prüfung des Urtheils über die Frau von Gleichen. Juvenalis Difficile est Satyram non scribere.

Nachdem das Urtheil gesprochen, so werden Ihre Verbrechen untersuchet.

Hauptsächlich wird Ihr zur Last geleget, **daß Sie Ihren Rang und ihre Ehre Selbst habe vertheidigen wollen** / einfolglich Ihrem Eheherrn ins Amt zu greifen sich unterfangen habe.

Die erste Anklage: daß sie ihren Ehe-Herrn in eigenmächtiger Vertheidigung Ihrer Ehre vorgegriffen, ist theils unerheblich, theils ungegründet.

Nun will man zwar nicht in Abrede stellen, was Reichs-kündig worden ist, daß der **Herr Landjägermeister von Gleichen** von der S. Meiningischen Regierung mit Arrest und derben Verweise gestrafet worden, weil Er sich von Seiner Frau Ehe-Consortin habe vorgreifen lassen, und diese Eingriffe in die nach göttlichen und menschlichen Rechten so hoch verpönte Ehe-Herrschaft mit ganz gleichgültigen Augen angesehen habe.

Wer aber diese Eingriffe vor den wahren Grund der fiscalischen oder criminel Anklage und des harten gerichtlichen Verfahrens gegen die Frau von Gleichen halten wolte, der würde Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. Meiningen Ihro heimgelassenen Regierung und hochverordneten Fiscal eben so sehr unrecht thun; als der Herr Considerator der Frau von Gleichen darinnen Recht spricht, daß man nicht eine jede ungenannte Nachricht, noch weniger aber eine solche, so man zu Seiner Vertheidigung guten Freunden mittheilet, und zwar Ehrenrührige, aber doch Landes-kündige Wahrheiten enthält, so schlechterdings vor ein **Pasquill** ausgeben; noch auch eine Dame, ohne unheilbare Nullität, nach einem **Duell-Mandat** verurtheilen; am allerwenigsten aber derselben (ohnerachtet Sie nach dem veralteten Rechten keine personam standi in Judicio hatte) die **gerichtliche Defension** schnurgerade abschlagen könne.

Des Considerators Vertheidigung der Frau von Gleichen läßt sich hören.

Zweytens wird die Frau von Gleichen beschuldiget, **daß Sie gegen die Landesherrliche Hof-Rang-Ordnung in vernunftlose Heftigkeiten ausgebrochen sey**; und **Drittens / daß Sie / ohnerachtet Sie eine Sächsische Unterthanin / dennoch beym Cammer-Gericht einige gerade gegen die uralte Sächsische Haus- und Landes-Verfassungen streitende** *passus* **eingeleitet habe.**

Die zweyte Anklage: daß Sie sich der Landesherrlichen Hof-Rang-Ordnung zu heftig widersetzet.

Die dritte: daß Sie ans Cammer-Gericht recurriret.

Die **heftige Widersezlichkeit** gegen die von des Herzogs von S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. aus Landesherrlicher Macht-vollkommenheit ertheilte Hof-Rang-Ordnung kan wohl freylich, **nach den strengen Rechten** kein unpartheyischer rechtfertigen.

Jene erfordert nach dem Stricto iure eine Ahndung.

Ob aber der Frau Landjägermeisterin, als einer **Dame** / welche nachzugeben nicht gewohnt ist, die Ignorantia Jurium Territorialium, in Ansehung des Hof-Damen-Rangs, zuzurechnen, und es so gar hoch aufzumutzen sey, wenn Sie auf Ihrem Rang-Vorurtheile hartnäckig bestehet, solches ist eine andere Frage, welche wir dem Herrn **Betrachter** (der die Billigkeit des Satzes: daß man nach dem *stricto iure* weder allzeit richten noch herrschen, sondern zuweilen pro circumstantiis ratis, insonderheit in Ansehung des schönen Geschlechts, *temporisiren* müsse, vor andern lebhaft einsiehet) zu endscheiden lediglich anheim geben.

Ob aber auch nach der temporisirten Justiz, wird dem Considerator, als einem Meister derselben, heimgestellet.

So strafbar aber auch allenfalls der Frau von Gleichen unbeugsames Betragen seyn mag: so wenig läßt sich dennoch begreifen, wie man eine Dame, Ihrer **Ehe-Herrsch-Sucht** / **Rang-Hartnäckigkeit** und **des an das Kays. Cammer-Gericht**, in höchster Noth Leibes, Lebens und der Ehre, genommenen **Recurses** wegen, der **Achts-Erklärung** schuldig erkennen will.

Doch kan weder jene die heftige Widersetzlichkeit, noch dieser, der ans C. Gericht genom.

mene Recurs eine Dame der Acht fähig machen.

Scheinet es dem Herrn Verf. **lächerlich** / daß man die **Frau Land-jägermeisterin von Gleichen** habe unter das **Sächsische Duell-Mandat** ziehen wollen: So wird es allen denen, die nicht so seltsam, als Er, zu dencken gewohnt sind, noch lächerlicher vorkommen, daß Er diese **Dame** so gar der Sächsischen **Acht fähig** und also Vogelfrey zu erklären kein Bedencken träget.

Argumentum ad Hominem nostrum: daß der Recurs ans C. Gericht so Ahndungs-würdig nicht sey, als der Considerator glaubt.

Uebrigens aber zweifeln wir nicht, daß der Herr Verf. gegen Dieselbe ein weit milderes Urtheil gesprochen, und Ihren an das Kays. Reichs-Cammer-Gericht genommenen Recurs nicht so scharfer Ahndung würdig erkannt hätte, wenn Er bey Seiner Urtheils-Fassung per Fictionem Prætoriam (der Er sonsten gnugsam nachzuhängen scheinet) Sich Selbst in Gedancken an des Herrn oder der Frau von Gleichen Platz, und in die Umstände gesetzet hätte, da Er, als ein Sächsischer Unterthan und Hof-Bedienter, von einem Sächsischen Gerichte, bey einer anfänglich auf den bloßen Wieder-Ruf angestellten Klage, statt der gerichtlichen Ladung, so gleich mit Sechs Grenadieren in Arrest geführet; nachgehends aber, da Er über diese sonderbare Procedur murren und ohne ordentlichem Proceß sich zur Abbitte und Palinodie durchaus nicht verstehen wolte, um dieser, gegen Seines Landes-Herrn harte Verfügung mit unanständiger Heftigkeit, obgleich aus gerechtem Schmerz, geäuserten Widersetzlichkeit willen, **über Seinen Leib / Leben und Ehre / ohne vorgängige rechtliche Defension** / nach Willkühr urtheilen lassen solte. Wer wird zweifeln, daß Er dem Himmel kniend dancken werde, daß Er im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation lebe, wo in allen Landen und Territorien wider offenbare Gewalt und heillose Nullitäten die Zuflucht zu Sr. Kays. Majestät allerhöchstem Richter-Stuhle allen mittelbaren sowohl als unmittelbaren Teutschen, im gehörigen Weege Rechtens, offen stehet, und kein Höchst- und Hoher Stand des Reichs Seine Privilegien und Freyheiten so Zaum- und Zügellos erkläret, daß Er ein offenbar null und nichtiges gerichtliches oder aussergerichtliches Verfahren ohngehindert und ohngeahndet zur Vollstreckung zu bringen freye Hände habe.

§. IIII.

Prüfung des Urtheils über des Herzogs von von S. Meiningen Durchl. remissiue. S. 3. 4

Die **zweyte** Person, welche der in denen sogenannten Considerationen aufgetretene Reichs-Richter in der S. Meiningischen Recurs-Sache, verurtheilet, sind **des Herzogs von S. Meiningen Hochfürstl. Durchl.**

Höchst dieselbe bedürfen unserer Apologie um da weniger, da in denen **über die Considerationen** bereits herausgekommenen und unter der Anlage [A] mitbefindlichen **Anmerckungen** auf die gegen dieselbe vorgebrachte Beschuldigungen, mit sorgfältiger Absonderung des **Liquiden** von dem **Illiquiden** nachdrücklich geantwortet ist.

Wir finden diesen Anmerckungen nichts als dieses einzige, unserer gegenwärtigen Absicht gemäs, hinzuzufügen nöthig:

Argumentum S. 4. ad Hominem nostrum: daß aus diesem Erkänntniß die Nothwendigkeit der Berichts Forderung in der S. Meininingischen Recurs Sache fliesse.

Ist es wahr, was der Herr Considerator behauptet:

Daß des Herzogs von S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. Ihre angebrachte Recurs *Grauamina* **mit nichts bescheiniget / noch einen begreiflichen** *Statum Caussae* **dargeleget / und** *Facta avanciret* **haben / die** *aperte* **falsch seyen / und zurück genommen werden müssen / damit auch selbst die Reichs-Versammlung nicht verschonet und Ihr** *praematura Conclusa* **beygeleget haben / die nicht** *exsistiren* **u. s. w.**

Ist dieses, sag ich, alles oder nur zum Theil wahr: So hat der Herr **Considerator**, inconsideranter und unbedachtener Weise, sich Selbst höchst vergessen, wenn Er **diesen Recurs** bald hernach zur **vorgängigen Berichts-Erforderung ganz und gar nicht qualificiret erkennen** / sondern Einer Höchst und Hocherleuchteten Reichs-Versammlung unverantwortlicher und **contradictori-**

S. 8.

scher

scher Weise bereden will, daß so wohl der S. Meiningische als S. Gothaische Hof in diese *Thesin* von der Nothwendigkeit und Unschädlichkeit des Cammer-gerichtlichen Berichts bey gegenwärtigem Falle einzugehen arglistig verleitet worden. S. 8.

Die Praesumtio fidei Statuum ist der einzige Grund-Satz, womit die Berichts-Forderung bey Reichs-Ständischen Recursen hat bestritten werden wollen. (a)

Wo bleibt aber diese, über die vor jedem Magistrat, und um so vielmehr vor einen höchsten Kayser und Reich repräsentirenden Richter streitende rechtliche Vermuthung, so hoch erhobene Praesumtio Hominis, wenn diejenigen Beschuldigungen gegen den Recurrirenden Herrn Herzog von S. Meiningen, welche der Herr Verf. als ohnstreitig annimmt, gegründet sind?

Kan auch ein Fall erdacht werden, wo eines Richters Bericht so erforderlich ist, als wenn die gegen Ihn vorgebrachte Beschwer- und Beschuldigungen so ungegründet sind, daß man deren Künsteley und Ungrund grossentheils aus sich selbst und aus der Notorietät entdecken kan?

Wird auch dem nidriegsten Menschen, geschweige einem Höchsten Magistrat, die Verantwortung nicht versagt, wenn gleich seine Handlungen notorische Ubertretunge der Gesetze sind: So wäre ja nichts widersinniger, als wenn man einen Angeklagten alsdann ungehört verurtheilen wolte, wenn die gegen Ihn gerichtete Anklage aus sich selbst und aus Landes-kündiger Wahrheit verdächtig wird.

Man könte nicht glauben, daß der Herr Verf. solche seltsame Considerationen im Ernst vorgetragen hätte, wenn die Sache / wovon sie handeln, nicht zu wichtig / und der Ort / wo man damit hervor gegangen ist, nicht zu verehrlich wäre, als daß ein ehrbarer Mann über eine solche Sache an einem solchen Orte Scherz-Reden vorbringen dürfte.

§. V.

Das Kays. Reichs-Cammer-Gericht ist das dritte / worüber der Herr Considerator das Urtheil spricht, Prüfung des Urtheils über das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht S. 5.

daß daselbst procediret sey / als ob keine Ordnung und Recht im Reiche wäre.

Die Gründe dieses fiscalmäßigen Urtheils sind so geartet, als der Herr Urtheilsfasser dem Cammer-Gerichtlichen Verfahren beyzumessen sich unterstanden hat.

Es sind lauter bis noch unbekannt, ja unerhört gewesene und die gantze Reichs-Gerichts-Verfassung untergrabende Heterodoxa Juris publici, zu deren Bestärckung der Herr Verf. eine blosse, ganz unbestimmte, weitwendige Anführung der Reichs-Gesetze hinlänglich geachtet hat. Dessen Gründe sind fast lauter Heterodoxa Juris Publici.

Er führet es selbst, gleichsam, als eine noch unerkannte Wahrheit an, daß die *Leges in Comitiis* so gut und besser / als bey denen Reichs-Gerichten bekannt seyen: und dennoch vergisset Er diese Seine Ueberzeugung so sehr, daß Er in Angesicht der Reichs Versammlung so gar aus denen *Legibus Imperii* Dinge anführet, welche darinnen ganz unerfindlich sind. Und zu deren Bestärckung nur kahle weitwendige Allegatione Legum Imperii. S. 14.

Wo ist (1.) in einem Reichs-Abschiede von 1600. verboten, daß das Cammer Keckerer Weise angebracht. Der Reichs-Deputations-Abschied von 1600. verbietet denen Reichs-Gerichten nicht,

---

(a.) S. Erörterung der Frage ꝛc. S. 8. 9. 10.
Unpartheyische Prüfung der Erörterung ꝛc. §. 6.

gegen eine Reichs-Ständische Justitz-Collegium, so nicht ex norma legum sondern nach Cabinets-Befehlen richtet Klagen anzunehmen.

S. 5. Erklärung des §. 24. des R. Dep. Absch. von 1600.

mer-Gericht gegen einer Fürstlichen Regierung **Richterliches Verfahren** keine Klage annehmen solle, in Sachen, da selbige nicht nach der Vorschrift gemeiner und Reichs-Rechte, sondern **nach dem Befehle Jhres Herrn** oder sogenannten **Cabinets-Ordren** verfähret oder urtheilet?

Soll etwan der §. **gleichermaassen** 24. des **Deputations-Abschiedes** von 1600. gemeinet seyn, und dieser auch auf die Fälle, da eine Obrigkeit nicht als Pars und **Widersacher** / sondern als Judex und **richterlicher Weise** verfähret, gedeutet werden? oder soll der in diesem §pho vorausgesetzte Fall, da ex continentia Personarum nur Simplex Querela angestellet werden kan, etwa einerley seyn mit dem, da ex Nullitate insanabili & Facto iniustificabili contra Immediatum ein Mandat sine Clausula, mit ohnstreitiger Ausschliessung der Austräge, statt findet?

Allein diese seltsame Deutung hat sich ausser dem Herrn Considerator noch Niemand beyfallen lassen, und streitet schnurstracks gegen die dürren Worte dieses Reichs-Deputations-Abschiedes und anderer Reichs-Gesetze,

C. G. O. Th. 11. Tit. 23.
R. A. von 1594. §. 94. 95.
Consult. Cam. von 1595. Dub. 5.
R. A. von 1654. §. 79.

wie auch gegen die einhellige Erklärung aller bewährten Rechts-Lehrer. (b)

Wer wolte auch zweifeln, daß es eine Nullität sey, wenn ein Unter-Richter sein Verfahren oder Urtheilen nicht nach den allgemeinen Gesetzen und Ordnungen, sondern nach Cabinets-Befehlen und Machtsprüchen einrichtet? Sind doch selbst in der

Kayſ. Wahl-Capitulat. Art. XVI. §. 12. 13. 14.

dergleichen ministerialische Eingriffe in die Justitz-Pflege als **an sich null und nichtig** erkläret? Soll dann solches bey Reichs-Ständischen Justitz-Collegiis legal heissen?

Die R. A von 1570. und 1600. verbieten nicht, Querelas S. 5. Nullitatis anzunehmen in Fällen, wo nicht appelliret werden kan.

S. R. A. von 1654. §. 108. 137. 163.
C. G. O. Th. 11. Tit. 31. §. 9.

Wo ist (2.) in denen Reichs-Absch. von 1570. und 1600. verboten, *Querelas nullitatis* **anzunehmen / in Fällen wo nicht erlaubet ist / zu appelliren.**

Ist nicht vielmehr aus der

G. B. Art. XII. §. 3. 4.
C. G. O. Th. 11. Tit. 28. §. 5.
R. A. von 1654. §. 113. 127.

klar am Tage, daß in vielen Sachen und Fällen, da von dem Unter-Richter ans Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht nicht appelliret werden kan, dennoch die Beschwerde in Gestalt Simplicis Querelæ, insonderheit nullitatis, angebracht werden könne?

Wider die ersten Grund-Sätze der Reichs-Gerichts-Verfassung, Kraft derer

(b.) *Denais.* in Jure Cam. Tit. 97. §. 3.
Roding. in Pand. J. Camer. Lib. I. post tit. XVII. cap. singul. de continent. cauſ. §: 3. und Tit. XI. §. 51.
Blum. Tit. XI. §. 13.
Lyncker. de Grauam. Extraiud. Cap. V. Sect. 1. §. 4.

rer denen höchsten Reichs-Gerichten nicht allein eine Ober-Gerichtbarkeit, sondern auch eine Ober-Aufsicht über die Reichs-Ständische Gerichte zustehet, und wider das kundbare Reichsherkommen, welches so gar in Ehe-Sachen und in allem blossen Besitz-Streitigkeiten die Nullitäten-Klage zulässet, stossen des Herrn Verf. Sätze so an, daß entweder jene oder diese zerschellen müssen. Jene aber sind so allgemein und der Reichs-Verfassung so weesentlich, daß kein Gericht davon ohne ausdrücklichen Privilegien eine Ausnahme mit Recht behaupten mag. (c.)

Des Herrn Considerators Art zu allegiren verräth schon, wie trefflich derselbe in den Reichs-Gesetzen bewandert seyn müsse. Man kan um do weniger glauben, daß Er die von Ihm so weitschweifig angeführte Reichs-Abschiede von 1570. und 1600. würcklich eingesehen habe, da Ihm nicht einmahl die Cammer-Gerichts-Ordnung in täglich vorkommenden Stellen bekannt zu seyn scheinet. Sonsten entweder unmöglich oder ganz unbeschämt wäre, daß Er

(3.) einen offenbaren Irrthum, als eine ohnstreitige Wahrheit mit der völligsten Zuverläßigkeit behaupten will: nämlich:

Offenbarer Irrthum: daß in caussa criminali an die Reichs Gerichte garnicht recurriret werden könne.

Daß ja überhaupt in keiner *caussa Criminali* an die Höchste Reichs-Gerichte recurriret werden könne.

S. 5.

Argumentum ad Hominem nostrum.

Wir wünschen dem Herrn Considerator aus allgemeiner Menschen-Liebe, daß Er immer in die Umstände gerathen möge, da Er uns, Seiner eigenen Wohlfarth wegen, verdancken müsse, daß wir Ihm bekannt gemacht haben, wie von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reiche in der

C. G. O. Th. II. Tit. 28. §. 5.

zu unterdruckter und bedrängter Unterthanen trostvollem Schutze ausdrücklich geordnet worden, was Er denenselben Schnurgerade abzusprechen, jetzo kein Bedencken träget.

Die Annehmung der Nullitäten Klage erfordert ein vorgängiges Schreiben um Bericht nicht weesentlich, bevorab wenn die Nullität euidentissime dargethan und mit äusserster Leibes, Lebens und Ehren Gefahr verknüpfet ist.

Hingegen ist (4.) kein Reichs-Gesetz noch Herkommen bekannt, kraft dessen zu Annehmung einer Nullitäten-Klage, bevorab wenn selbige ganz offenbar und hinlänglich bescheiniget ist, eine vorgängige Berichts-Erforderung so weesentlich nöthig sey, daß jene ohne diese vor null und nichtig zu halten.

Dagegen streitet nicht der jüngste Reichs Abschied noch die Kays. Wahl Capitulation,

Wer wolte auch (5.) mit dem Herrn Verf. dafür halten, daß der jüngste Reichs- und Visitations-Abschied, ingleichen die Kays. Wahl-Capitulation, so, wie Er glaubt, auf den Nullitäten-Fall zu erstrecken sey: Da doch beide erstere überhaupt keine Regel ohne Ausnahme machen, wie die Worte: **nicht leichtlich**, deutlich zu erkennen, und dem Richterlichen Ermässen offenbar Raum geben.

Was aber die **Wahl-Capitulation** anlanget, so zeigt der Zusammenhang deutlich, daß selbige nicht von dem **Nullitäten-Fall**, sondern leediglich von

E

(c) *Gail.* 1. obs. 135. n. 1-8.
Mynsinger Cent. 2. obs. 77. und Cent. 4. obs. 68.
Gylmann. T. III. Symphorem. rubr. Priuilegium. p. 274.
Klock. T. II. Decis. Camer. L. II. D. 1. n. 66.
Frider. Mindan. de Procefs. Lib. I. c. 10.
Roding. in Pand. Jur. Cam. Lib. I. Tit. 33. §. 7.
Lauterbach Colleg. Theor. Pract. L. 49. Tit. 8. §. 4.
Dieteric. in not. ad A. B. Tit. XI.
Textor ad Rec. J. nouiss. p. m. 696. und 838.
Ludolf de Jur. Camer. Sect. I. §. 13. und §. 14. n. 7.

von denen in die Landes-Hoheits-Gerechtsamen, z. E. das Steuer-Recht, Jus armaturae, sequelae u. d. gl. einschlagenden Streitigkeiten zu verstehen sey. Würde man auch nicht Sr. Kayserl. Maiestät und denen höchst-und Hohen Reichs-Ständen eine ganz widrige Absicht aufbürden, wenn man Ihro allerhöchste Willens-Meinung dahin deuten wolte, daß, in Fällen, **wo Gefahr Leibes, Lebens und Ehre genugsam bescheiniget worden** / denen höchst-bedrängten und Nothleidenden durch schleunige Remedur beyzuspringen, und von dem bekannten: Necessitas non habet legem, guten Gebrauch zu machen, denen Höchsten Reichs-Gerichten untersagt seyn solte?

besonders im gegenwärtigen Fall. Remissiue auf den C. Gerichtl. Bericht.

Ob nun aber und in wie ferne in der Gleichischen Sache dergleichen höchste Noth und Gefahr würcklich vorhanden gewesen und gebührend bescheiniget worden, solches wird sich dereinst aus dem Cammer-gerichtlichen Berichte, der die Gründe und Ursachen des ohnerwartet eines Berichts erkannten Mandats enthalten muß, veroffenbaren.

Noch der jüngste Visitations-Abschied. §. 11.

Daß der jüngste **Visitations-Abschied** §. 11. im Fall augenscheinlicher und äuserster Gefahr, dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen verordnet habe, stehet nicht im Weege, da eines Theils der in dem unmittelbar vorhergehenden §pho 10. befindliche Zusatz: **nicht leichtlich** / offenbar Fälle zuläst, wo ohne vorgängiges Schreiben um Bericht Proceß oder Mandat erkannt werden kan; andern Theils aber selbst in dem §. 11. dem **Richterlichen Ermässen** die Anfügung der Temporal-Inhibition überlassen ist, einfolglich dem Richter hierin nicht gänzlich die Hände gebunden sind.

Mandata S.C. an sich haben keinen Termin zur Parition.

Daß **einem Mandate** *sine Clausula* **alsbalden parirer werden müsse** / einfolglich in selbigem **an sich** gar kein **Termin zur Parition** / sondern nur **zu glaublicher Anzeige alsbalden geschehener Parition Zeit** angesetzet werde, hätte dem Herrn Verf. billig aus dem

Reichs Deput. Absch. von 1600. §. 33. und 49.

Dennoch ist ein wahrer alter Unterschied zwischen dem Termino Paritionis und dem ad docendum de paritione.

bekant seyn sollen. Um **Ihn** aber so wohl, als dem in der Meiningischen Recurs-Sache gleichfalls aufgetretenen **Unpartheyischen Reflexionisten** (d.) noch mehr zu überzeugen, daß der Terminus ad parendum und der ad docendum de paritione keine gleichgültige leere Wörter, sondern jener von diesem weit unterschieden, dieser Unterschied auch nicht, gleichwie dessen affectirte Unwissenheit, etwas neuerliches und der Praxi zuwider sey: So weisen wir diese beiden Herrn in die

*Ludol***fische** Nouam Collectionem Sententiarum Cameralium. Num. 329. 343. und 610.

wo dann besonders ersterer Num. 329. in gegenwärtigem Falle besonders merckwürdig ist, weil Inhalts dessen im Jahr 1603. und also gleich nach dem Deputations-Abschiede von 1600. dem **Beklagten** Herzogen zu Braunschweig / **dem Kayserl. Mandat** alles seines Inhalts **gehorsamlich zu geleben, Zeit** 16. **Tagen**; und (dessen **Anwalde**) *Dri* Seiblin / **glaubliche Anzeige zu thun,** daß solches **also** würcklich geschehen sey / **Zeit** 6. **Wochen** *pro Termino* **angesetzet worden.**

Woraus dann Sonnenheiter erscheinet, daß ein grosser wahrhafter Unterschied sey zwischen dem **Termin zur Parition** / der dem **Beklagten selbst**/um dem Mandat gehorsamlich zu geleben, und dem Termine ad docendum de paritione facta, der **des Beklagten Anwalde** / um glaubliche Anzeige zu thun, daß

(d) S. **Unpartheyische** *Reflexiones* über die Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Gothaischen occasione der Gleichischen Sache bekannt wordenen Impressa §. 18. S. 7.

daß Sein Principal entweder gleichbalden nach insinuirten Mandat, oder binnen der Ihm darinnen bestimmten Zeit würcklich pariret habe, angesetzet wird.

Es hat also der Herr **unpartheyische** *Reflexionist* gar grosse Unwissenheit im Reichs-Proceß verrathen, da Er die Cameralisten oder wohl gar das Cammer-Gericht selbst mit der unreifen Critik zu traduciren vermeinet, wenn Er den jetzt dargethanen wahren und weesentlichen Unterschied durch Verdrehung und Erfindung neuer Ausdrückungen und eines daraus geformten unförmlichen Distinctiongens inter Terminum Paritorium & Doctorium verdächtig und lächerlich zu machen suchet.

Hingegen das Distinctiongen inter Terminum paritorium & Doctorium Schülerhaft.

Gleichergestalt scheinet so wohl dem Herrn Considerator, als dem Herrn Reflexionisten aus der

C. G. O. Th. III. Tit. 38.

unbekannt gewesen zu seyn, daß des Cammer-Gerichts Ermässen, in Mäßigung, Abkürzung und so gar gewisser maassen in Abschneidung der Termine nach Gestalt der Sachen, nicht gänzlich eingeschräncket sey. (e.)

Das C. Gericht hat grosses Arbitrium circa Terminos.

Beide werden sich auch künftig aus einem Cammer-Gerichtlichen Berichte belehren lassen, ob es dem Reichs-Herkommen und der Reichs-Gerichts-Verfassung gemäs oder zuwider sey, daß bewandten Umständen nach (bevorab, wenn Impetrat, ohnangesehen des Mandati Simplicis, zu offener Vilipendenz Eines höchsten Kays. Reichs-Cammer-Gerichts mit Gewaltthätigkeiten **weiter** fortfähret und de enixo animo non parendi nothdürftig constiret) sogleich ein *Mandatum Vlterius* (denn ein solches, keinesweeges aber ein *arctius*, ist in der Gleichischen Sache erkannt worden) gegeben werden könne, ohne den Terminum des Mandati Simplicis abzuwarten.

Ante Terminum Mandati Simplicis ein Vlterius zu geben, ist an sich nichts Ordnungs-widriges. Ob auch im gegenwärtigem Falle? Remissive auf den C. gerichtl. Bericht.

Daß, wenn ein *Mandatum Arctius*, *inaudita parte impetrata*, erkannt wird, solches nicht allezeit **herausgeschnellet** genannt werden könne, würde der Herr Considerator leicht eingesehen haben, wenn Er nur die ersten Buchstaben der Reichs-Gerichts-Ordnungen sich bekannt gemacht und bedacht hätte, daß, wo nicht allezeit, dennoch gemeiniglich die Mandata Arctiora in contumaciam partis impetratae, und als ea inaudita, mit Recht erkannt werden.

Unbedachtsamer Irrthum: daß inaudita Parte Impetrata kein Mandatum arctius gegeben werden könne.

Ob endlich und in wie ferne der **Sequestrations-Auftrag** auf S. Gotha, ohne Ueberschnellung des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen und ohne Nachtheil des Fränckischen Creys-Ausschreib-Amts, im gegenwärtigen Falle, habe verfüget werden können, wird sich allererst nach Einlangung des **Cammer-Gerichtlichen Berichts** gründlich beurtheilen lassen.

§. 6 Ein Sequestrations-Auftrag auf den angränzenden nicht Creys-Ausschreiben-den Reichs-Stand in casu extremi periculi in mora ist an sich nichts Reichs Satzungs-widriges. Ob im gegenwärtigem Falle? Remissive auf den C. gerichtl. Bericht.

Denn an und vor sich selbst läßt sich mit Bestande Wahrheit und Rechtens nicht schlechterdings behaupten, daß der Reichs-Ständischen Freyheit und Würde allezeit durch eine Höchst Reichs-Gerichtliche Sequestrations-Verfügung Abbruch geschehen; noch weniger aber, daß eine **Sequestration**, die doch nur vor einen blossen **Incident-Punct** zu halten, und litem keinesweeges decidirt, sondern nur das Objectum litis, mit Vorbehaltung beiderseitigen Rechtens, sicher stellet, als eine Urtheil-Execution anzusehen; einfolglich die **Vollstreckung eines Sequestrations-Auftrages** von der **Execution eines Urtheils / Poen oder Acht** nicht unterschieden, sondern alles, was in der

C. G. O. Th. III. Tit. 49. §. 1.
R. A. von 1654. §. 160.

von der letztern Art der Execution geordnet worden, auch auf Sequestrations-Commißion zu erstrecken sey.

(e.) S. *Roding* in Pand. Jur. Cam. Lib. VII. Tit. 37. §. 5.

§. VI.

Prüfung des Urtheils über S. Gotha.

Den Hochfürstlich **Sachsen-Gothaischen Hof** hat zwar der Herr Verf. der Considerationen, in Seinem über alle in diese Meiningische Recurs-Sache verwickelte Partheyen gleich zu Anfange ausgesprochenen **allgemeinen Urtheile/** bereits mit verurtheilet.

Das dabey gebrauchte Menagement schmeckt dem Verf. der Anmerckungen nach Partheilichkeit.

Warum Er aber nachhero, da Er desselben Betragen insonderheit betrachtet, zwar eine und andere Rationem decidendi anführet, es aber dabey absque ipsa Decisione, more suo condemnatoria, bewenden lässet, muß aus gewissen Bewegungs-Gründen herrühren, welche des Herrn Considerators und respective Urtheil-Sprechers Unpartheylichkeit zweifelhaft machen.

Wenigstens äusert der **Herr Verf. der Anmerckungen über die Considerationen** solche Zweifel, indem Er jenem vorrückt, daß Er Haupt-Mängel des S: Gothaischen Verfahrens zu übersehen gut gefunden habe. So wenig es aber auch seyn mag, was der Herr Considerator an der S. Gothaischen Commissions-Ausrichtung tadelt: So bewundern wir dennoch, nicht die Aufrichtigkeit, sondern die Geschicklichkeit desselben, daß Er, um Seiner Absicht nicht zu verfehlen, (nämlich der bevorstehenden Berichts-Forderung auszuweichen, mithin dem Cammer-Gericht eins zu versetzen, solchergestalt aber, Seiner Vorspiegelung nach, die Reichs-Ständischen Vor-Rechte zu erhöhen) leichtglaubigen zu bereden suchet, wie Er sein eigenes Interesse der gemeinen Reichs-Wohlfahrth aufopfern, und lieber durch unangenehme Wahrheiten einen Undanck verdienen, als von Seinen, um die vorgebliche Erhaltung der Reichs-Ständischen Freyheit, ein vor allemahl zu behaupten übernommenen Lehr-Sätzen abgehen wolle.

Bewunderenswürdige des Considerators feine Insinuationes seines Schein-Patriotismus

§. VII

Des Considerators Eigenes unpartheyisches Urtheil über Sich Selbst und Sein eigenes urtheilen.

Nachdem nun der Herr Verf. der Considerationen **allen** in die S. Meiningische Recurs-Sache verwickelten **Partheyen**, (ausser dem **Fränckischen Creys-Ausschreib-Amt**/ welches Er, weis nicht, bedachtsamer oder unbedachtsamer Weise, ganz vergessen hat) übrigens aber der **Frau Landjägermeisterin von Gleichen**/ des **Herzogs von S. Meiningen** Hochfürstl. Durchl., dem Kays. Reichs **Cammer-Gericht** und endlich dem Hochfürstlich **S. Gothaischen Hofe** das Urtheil gesprochen hat: So scheinet Er am Ende **zu sich selbst** zu kommen.

S 6.

Er erkennet allein An- und Vorkommen nach: daß es lächerlich sey. Jedoch mit dem Anhange: daß die Reichs-Versammlung Seiner Belehrung bedürfe.

Nähmlich, da Er wahrnimmt, **daß/** seinem Urtheile **nach/ in einer Sache/ die** *in comitiis* **für einen oder andern decidiret werden soll/ alle Interessenten unrecht haben** sollen: So erkennet Er (allem An- und Vorkommen nach) vor Recht und Wahr:

Daß man über Jhn und Sein Urtheilen lachen werde.

Zum Unglück aber kommt Er gar bald von seiner **Selbst-Erkenntniß des lächerlichen** zurück, indem Er bey denen Jhm so ungewiß scheinenden Umständen, Eine Höchst und hohe Reichs-Versammlung zu belehren, mithin dem Erkänntniß über sich selbst den Anhang beyzufügen nöthig erachtet:

Daß man Jhn dennoch fragen werde / was dann zu thun sey?

§. VIII.

Entdeckte blösse des Considerators Gutachtens über die Frage: was in dieser Sache zu thun sey? S 8. Grund-Satz dieses Gutachtens: eine temporisirte uJstitz S. 7.

Diese nöthige **Belehrung**/ von denen vorhergehenden voreiligen **Urtheilen** zu unterscheiden, nennet Er ein **Gutachten.**

Auch hierinnen hält Er vor unanständig der gewöhnlichen Gedenckens-Art nachzugehen, und **nachdeme** *stricto iure* **gerade zu zu procediren. Es muß vielmehr / Seinem Ausspruch nach, temporisiret werden.**

Dieses

Dieses ist die Grund-Regel und das *Thema*, woraus das aufgeworfene Problema more Mathematico (f) in folgenden daraus hergeleiteten Maas-Regeln aufgelöset wird. Der Herr Considerator gutachtet also: Gutachten

(1.) **Daß man das Cammer-Gerichtliche** *Procedere Simpliciter* (d. i. breui manu, ohngehört, ohne vorgängige Berichts-Forderung, vor der Faust) *cassiren* / **und zwar unter dem Vorbehalt / daß / wenn dergleichen wieder vorkommen / es gebührend geahndet / und dem Cammer-Gericht die Kosten** *ex propriis* **zu ersetzen / auferleget werden solte.** In ansehung des C. Gerichts

(2) **Daß man Sr. Durchl. zu S. Meiningen einen Theil der verursachten Unkosten an S. Gotha abzutragen auflegen** / und In Absicht auf S. Meiningen.

(3.) **Dem Fürstl. Hause Gotha so wohl die** *Liquidation moderiren* / **als die zu Schulden gebrachte** *Praecipitantien* **verweisen solte.** Auf S. Gotha

Das heißt: den Knoten nicht aufgelöset, sondern durchgeschnitten, oder vielmehr noch fester zugeschürzet.

Zu verwundern ist, daß

(4.) Das in diese Recurs-Sache ohnstreitig mit verwickelte **Fränkische Creyß-**Ausschreib-Amt hiebey so leer ausgehet; Auf das Fränkische Creyß Ausschreib-Amt.

Noch mehr aber

(5.) Daß der Frau **Landjägermeisterin von Gleichen** die oben [§. III.] angedrohete **Achts-Erklärung** nicht vorbehalten, sondern (vielleicht aus **Consideration** für das schöne Geschlecht, und damit Selbigem zum Grauamini communi gegen den Herrn **Considerator** kein Anlaß gegeben werde) durch bedächtliches Stillschweigen erlassen worden. Vielleicht aber ist dieses das einzige Ueberbleibsel der kurz zuvor gedachten Selbst-Erkenntnisse. Auf die Frau Landjägermeisterin von Gleichen.

Ohne dieses des Herrn Considerators Gutachten weitläuftiger zu widerlegen, begnügen wir uns, dasselbe, da es seine Widerlegung in sich selbst enthält, in seiner Blösse dargestellet zu haben; und nur noch dieses einzige anzumercken, daß Er zwar in der Vorrede zu diesem Seinem Gutachten offenherzig eingestehet, daß Er selbiges nicht nach dem *Stricto iure*, sondern nach der *circumstantia temporum* abgefasset habe, dennoch aber diese Seine Voreinnerung am Ende des temporisirten Gutachtens vergessen zu haben scheinet, indem Er sich dasselbe so wohl gefallen läßt, daß Er nunmehro behaupten will, **es gebe einem jeden das Seinige und wäre der Justiz und denen Rechten conform.** Dieses Gutachten enthält seine Widerlegung in sich selbst. Der Considerator widerspricht sich in seinen eigenen Critiken über sein Gutachten.

§. VIIII.

Allein mitten in dieser Zufriedenheits-vollen Betrachtung Seines so wohl ausgesonnenen Gutachtens stellen sich Ihm, vielleicht durch sehr natürliche Adsociationem Idearum, *Scopae dissolutae* vor, die / Seinem eigenen Ausdruck nach, **wie über alle / also besonders über diesen** *Casum*, *in Comitiis* **obwalten** solten. Ungrund und Gefährde der fürchterlichen Vorspiegelungen von den schädlichen Folgen der Berichts Forderung.

Nächstdem ist es die **fürchterliche und gräusende Idee von der Berichts-Forderung** / welche den Herrn Considerator in den süssen Träumen von Seinem neuerlichen Comitial-Richter- [§. II. VI.] und Rathgeber-Amte [§. VIII.] störet, und dahin nöthiget, daß Er sein erstes Project selbst verlassen, und, wie Er eigens zu reden beliebet, **auf einen andern Ausweeg bedacht seyn muß / um zu verhüten / daß die schädliche Berichts-Erforderung in dieser Sache nicht introduciret werde.**

D In

(f) S. **Erörterung der Frage** ꝛc. S. 5.

von denen in die Landes-Hoheits-Gerechtsamen, z. E. das Steuer-Recht, Jus armaturae, sequelae u. d. gl. einschlagenden Streitigkeiten zu verstehen sey. Würde man auch nicht Sr. Kayserl. Maiestät und denen höchst- und Hohen Reichs-Ständen eine ganz widrige Absicht aufbürden, wenn man Ihro allerhöchste Willens-Meinung dahin deuten wolte, daß, in Fällen, **wo Gefahr Leibes, Lebens und Ehre genugsam bescheiniget worden** / denen höchst-bedrängten und Nothleidenden durch schleunige Remedur beyzuspringen, und von dem bekannten: Necessitas non habet legem, guten Gebrauch zu machen, denen Höchsten Reichs-Gerichten untersagt seyn solte?

besonders im gegenwärtigen Fall. Remissiue auf den C. Gerichtl. Bericht.

Ob nun aber und in wie ferne in der Gleichischen Sache dergleichen höchste Noth und Gefahr würcklich vorhanden gewesen und gebührend bescheiniget worden, solches wird sich dereinst aus dem Cammer-gerichtlichen Berichte, der die Gründe und Ursachen des ohnerwartet eines Berichts erkannten Mandats enthalten muß, veroffenbaren.

Noch der jüngste Visitations-Abschied. §. 11.

Daß der jüngste **Visitations-Abschied** §. 11. im Fall augenscheinlicher und äuserster Gefahr, dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen verordnet habe, stehet nicht im Weege, da eines Theils der in dem unmittelbar vorhergehenden §pho 10. befindliche Zusatz: **nicht leichtlich** / offenbar Fälle zuläßt, wo ohne vorgängiges Schreiben um Bericht Proceß oder Mandat erkannt werden kan; andern Theils aber selbst in dem §. 11. dem **Richterlichen Ermässen** die Anfügung der Temporal-Inhibition überlassen ist, einfolglich dem Richter hierin nicht gänzlich die Hände gebunden sind.

Mandata S.C. an sich haben keinen Termin zur Parition.

Daß **einem Mandate** *sine Clausula* **alsbalden pariret werden müsse** / einfolglich in selbigem **an sich** gar kein **Termin zur Parition** / sondern nur **zu glaublicher Anzeige alsbalden geschehener Parition Zeit** angesetzet werde, hätte dem Herrn Verf. billig aus dem

Reichs Deput. Absch. von 1600. §. 33. und 49.

Dennoch ist ein wahrer alter Unterschied zwischen dem Termino Paritionis und dem ad docendum de paritione.

bekant seyn sollen. Um **Ihn** aber so wohl, als dem in der Meiningischen Recurs-Sache gleichfalls aufgetretenen **Unpartheyischen Reflexionisten** (d.) noch mehr zu überzeugen, daß der Terminus ad parendum und der ad docendum de paritione keine gleichgültige leere Wörter, sondern jener von diesem weit unterschieden, dieser Unterschied auch nicht, gleichwie dessen affectirte Unwissenheit, etwas neuerliches und der Praxi zuwider sey: So weisen wir diese beiden Herrn in die

*Ludol*fische Nouam Collectionem Sententiarum Cameralium. Num. 329. 343. und 610.

wo dann besonders ersterer Num. 329. in gegenwärtigem Falle besonders merckwürdig ist, weil Inhalts dessen im Jahr 1603. und also gleich nach dem Deputations-Abschiede von 1600. dem **Beklagten** Herzogen zu Braunschweig / **dem Kayserl. Mandat** alles seines Inhalts **gehorsamlich zu geleben, Zeit** 16. **Tagen**; und (dessen **Anwalde**) *Dri* Seiblin / **glaubliche Anzeige zu thun,** daß solches **also würcklich** geschehen sey / **Zeit** 6. **Wochen** *pro Termino* **angesetzet worden.**

Woraus dann Sonnenheiter erscheinet, daß ein grosser wahrhafter Unterschied sey zwischen dem **Termin zur Parition** / der dem **Beklagten selbst**/ um dem Mandat gehorsamlich zu geleben, und dem Termine ad docendum de paritione facta, der **des Beklagten Anwalde** / um glaubliche Anzeige zu thun, daß

(d) S. **Unpartheyische** *Reflexiones* über die Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Gothaischen occasione der Gleichischen Sache bekannt wordenen Impressa §. 18. S. 7.

daß Sein Principal entweder gleichbalden nach insinuirten Mandat, oder binnen der Ihm darinnen bestimmten Zeit würcklich pariret habe, angesetzet wird.

Hingegen das Distinctiongen inter Terminum paritorium & Doctorium Schülerhaft.

Es hat also der Herr **unpartheyische** *Reflexionist* gar grosse Unwissenheit im Reichs-Proceß verrathen, da Er die Cameralisten oder wohl gar das Cammer-Gericht selbst mit der unreifen Critik zu traduciren vermeinet, wenn Er den jetzt dargethanen wahren und weesentlichen Unterschied durch Verdrehung und Erfindung neuer Ausdrückungen und eines daraus geformten unförmlichen Distinctiöngens inter Terminum Paritorium & Doctorium verdächtig und lächerlich zu machen suchet.

Das C. Gericht hat grosses Arbitrium circa Terminos.

Gleichergestalt scheinet so wohl dem Herrn Considerator, als dem Herrn Reflexionisten aus der

C. G. O. Th. III. Tit. 38.

unbekannt gewesen zu seyn, daß des Cammer-Gerichts Ermässen, in Mäßigung, Abkürzung und so gar gewisser maassen in Abschneidung der Termine nach Gestalt der Sachen, nicht gänzlich eingeschräncket sey. (e.)

Ante Terminum Mandati Simplicis ein Vlterius zu geben, ist an sich nichts Ordnungs-widriges.

Ob auch im gegenwärtigem Falle? Remissive auf den C. gerichtl. Bericht.

Beide werden sich auch künftig aus einem Cammer-Gerichtlichen Berichte belehren lassen, ob es dem Reichs-Herkommen und der Reichs-Gerichts-Verfassung gemäs oder zuwider sey, daß bewandten Umständen nach (bevorab, wenn Impetrat, ohnangesehen des Mandati Simplicis, zu offener Vilipendenz Eines höchsten Kays. Reichs-Cammer-Gerichts mit Gewaltthätigkeiten weiter fortfähret und de enixo animo non parendi nothdürftig constiret) sogleich ein *Mandatum Vlterius* (denn ein solches, keinesweeges aber ein *arctius*, ist in der Gleichischen Sache erkannt worden) gegeben werden könne, ohne den Terminum des Mandati Simplicis abzuwarten.

Unbedachtsamer Irrthum: daß inaudita Parte Impetrata kein Mandatum arctius gegeben werden könne.

Daß, wenn ein *Mandatum Arctius*, *inaudita parte impetrata*, erkannt wird, solches nicht allezeit **herausgeschnellet** genannt werden könne, würde der Herr Considerator leicht eingesehen haben, wenn Er nur die ersten Buchstaben der Reichs-Gerichts-Ordnungen sich bekannt gemacht und bedacht hätte, daß, wo nicht allezeit, dennoch gemeiniglich die Mandata Arctiora in contumaciam partis impetratae, und als ea inaudita, mit Recht erkannt werden.

§. 6 Ein Sequestrations-Auftrag auf den angränzenden nicht Creys-Ausschreibenden Reichs-Stand in casu extremi periculi in mora ist an sich nichts Reichs Satzungs-widriges

Ob im gegenwärtigem Falle? Remissive auf den C. gerichtl. Bericht.

Ob endlich und in wie ferne der **Sequestrations-Auftrag** auf S. Gotha, ohne Ueberschnellung des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen und ohne Nachtheil des Fränckischen Creys-Ausschreib-Amts, im gegenwärtigen Falle, habe verfüget werden können, wird sich allererst nach Einlangung des **Cammer-Gerichtlichen Berichts** gründlich beurtheilen lassen.

Denn an und vor sich selbst läßt sich mit Bestande Wahrheit und Rechtens nicht schlechterdings behaupten, daß der Reichs-Ständischen Freyheit und Würde allezeit durch eine Höchst Reichs-Gerichtliche Sequestrations-Verfügung Abbruch geschehen; noch weniger aber, daß eine **Sequestration**, die doch nur vor einen blossen **Incident-Punct** zu halten, und litem keinesweeges decidirt, sondern nur das Obiectum litis, mit Vorbehaltung beiderseitigen Rechtens, sicher stellet, als eine Urtheil-Execution anzusehen; einfolglich die **Vollstreckung eines Sequestrations-Auftrages** von der **Execution eines Urtheils / Poen oder Acht** nicht unterschieden, sondern alles, was in der

C. G. O. Th. III. Tit. 49. §. 1.
R. A. von 1654. §. 160.

von der letztern Art der Execution geordnet worden, auch auf Sequestrations-Commißion zu erstrecken sey.

(e.) S. *Roding* in Pand. Jur. Cam. Lib. VII. Tit. 37. §. 5.

§. VI.

Prüfung des Urtheils über S. Gotha.

Den **Hochfürstlich Sachsen-Gothaischen Hof** hat zwar der Herr Verf. der Considerationen, in Seinem über alle in diese Meiningische Recurs-Sache verwickelte Partheyen gleich zu Anfange ausgesprochenen **allgemeinen Urtheile**/ bereits mit verurtheilet.

Das dabey gebrauchte Menagement schmeckt dem Verf. der Anmerckungen nach Partheiligkeit.

Warum Er aber nachhero, da Er desselben Betragen insonderheit betrachtet, zwar eine und andere Rationem decidendi anführet, es aber dabey absque ipsa Decisione, more suo condemnatoria, bewenden lässet, muß aus gewissen Bewegungs-Gründen herrühren, welche des Herrn Considerators und respective Urtheil-Sprechers Unpartheyligkeit zweifelhaft machen.

Bewundenswürdige des Considerators feine Insinuationes seines Schein-Patriotismus

Wenigstens äusert der **Herr Verf. der Anmerckungen über die Considerationen** solche Zweifel, indem Er jenem vorrückt, daß Er Haupt-Mängel des S: Gothaischen Verfahrens zu übersehen gut gefunden habe. So wenig es aber auch seyn mag, was der Herr Considerator an der S. Gothaischen Commissions-Ausrichtung tadelt: So bewundern wir dennoch, nicht die Aufrichtigkeit, sondern die Geschicklichkeit desselben, daß Er, um Seiner Absicht nicht zu verfehlen, (nämlich der bevorstehenden Berichts-Forderung auszuweichen, mithin dem Cammer-Gericht eins zu versetzen, solchergestalt aber, Seiner Vorspiegelung nach, die Reichs-Ständischen Vor-Rechte zu erhöhen) leichtglaubigen zu bereden suchet, wie Er sein eigenes Interesse der gemeinen Reichs-Wohlfahrth aufopfern, und lieber durch unangenehme Wahrheiten einen Undanck verdienen, als von Seinen, um die vorgebliche Erhaltung der Reichs-Ständischen Freyheit, ein vor allemahl zu behaupten übernommenen Lehr-Sätzen abgehen wolle.

§. VII

Des Considerators Eigenes unpartheyisches Urtheil über Sich Selbst und Sein eigenes urtheilen.

Nachdem nun der Herr Verf. der Considerationen **allen** in die S. Meiningische Recurs-Sache verwickelten **Partheyen**, (ausser dem **Fränckischen Creys-Ausschreib-Amt**/ welches Er, weis nicht, bedachtsamer oder unbedachtsamer Weise, ganz vergessen hat) übrigens aber der **Frau Landjägermeisterin von Gleichen**/ des **Herzogs von S. Meiningen** Hochfürstl. Durchl., dem Kays. Reichs **Cammer-Gericht** und endlich dem **Hochfürstlich S. Gothaischen Hofe** das Urtheil gesprochen hat: So scheinet Er am Ende **zu sich selbst zu kommen.**

S. 6.

Er erkennet allein An- und Vorkommen nach: daß es lächerlich sey. Jedoch mit dem Anhange: daß die Reichs-Versammlung Seiner Belehrung bedürfe.

Nähmlich, da Er wahrnimmt, **daß**/ seinem Urtheile **nach**/ **in einer Sache**/ **die** *in comitiis* **für einen oder andern decidiret werden soll**/ **alle Interessenten unrecht haben** sollen: So erkennet Er (allem An- und Vorkommen nach) vor Recht und Wahr:

Daß man über Ihn und Sein Urtheilen lachen werde.

Zum Unglück aber kommt Er gar bald von seiner **Selbst-Erkenntniß des lächerlichen** zurück, indem Er bey denen Ihm so ungewiß scheinenden Umständen, Eine Höchst und hohe Reichs-Versammlung zu belehren, mithin dem Erkänntniß über sich selbst den Anhang beyzufügen nöthig erachtet:

Daß man Ihn dennoch fragen werde/. **was dann zu thun sey?**

§. VIII.

Entdeckte blösse des Considerators Gutachtens über die Frage: was in dieser Sache zu thun sey? S 8.

Diese nöthige **Belehrung**/ von denen vorhergehenden voreiligen **Urtheilen** zu unterscheiden, nennet Er ein **Gutachten.**

Grund-Satz dieses Gutachtens: eine temporisirte Justitz S. 7.

Auch hierinnen hält Er vor unanständig der gewöhnlichen Gedenckens-Art nachzugehen, und **nachdeme** *stricto iure* **gerade zu zu procediren. Es muß vielmehr**/ Seinem Ausspruch nach, **temporisiret werden.**

Dieses

Dieses ist die Grund-Regel und das *Thema*, woraus das aufgeworfene Problema more Mathematico (f) in folgenden daraus hergeleiteten Maas-Regeln aufgelöset wird. Der Herr Considerator gutachtet also: Gutachten

(1.) **Daß man das Cammer-Gerichtliche** *Procedere Simpliciter* (d. i. brevi manu, ohngehört, ohne vorgängige Berichts-Forderung, vor der Faust) *cassiren* / **und zwar unter dem Vorbehalt / daß / wenn dergleichen wieder vorkommen / es gebührend geahndet / und dem Cammer-Gericht die Kosten** *ex propriis* **zu ersetzen / auferleget werden solte.** In ansehung des C. Gerichts

(2) **Daß man Sr. Durchl. zu S. Meiningen einen Theil der verursachten Unkosten an S. Gotha abzutragen auflegen / und** In Absicht auf S. Meiningen.

(3.) **Dem Fürstl. Hause Gotha so wohl die** *Liquidation moderiren* / **als die zu Schulden gebrachte** *Praecipitantien* **verweisen solte.** Auf S. Gotha

Das heißt: den Knoten nicht aufgelöset, sondern durchgeschnitten, oder vielmehr noch fester zugeschürzet.

Zu verwundern ist, daß

(4.) Das in diese Recurs-Sache ohnstreitig mit verwickelte **Fränkische Creyß-Ausschreib-Amt** hiebey so leer ausgehet; Auf das Fränkische Creyß Ausschreib-Amt.

Noch mehr aber

(5.) Daß der Frau **Landjägermeisterin von Gleichen** die oben [§. III.] angedrohete **Achts-Erklärung** nicht vorbehalten, sondern (vielleicht aus **Consideration** für das schöne Geschlecht, und damit Selbigem zum Grauamini communi gegen den Herrn **Considerator** kein Anlas gegeben werde) durch bedächtliches Stillschweigen erlassen worden. Vielleicht aber ist dieses das einzige Ueberbleibsel der kurz zuvor gedachten Selbst-Erkenntnisse. Auf die Frau Landjägermeisterin von Gleichen.

Ohne dieses des Herrn Considerators Gutachten weitläuftiger zu widerlegen, begnügen wir uns, dasselbe, da es seine Widerlegung in sich selbst enthält, in seiner Blösse dargestellet zu haben; und nur noch dieses einzige anzumercken, daß Er zwar in der Vorrede zu diesem Seinem Gutachten offenherzig eingestehet, daß Er selbiges nicht nach dem *Stricto iure*, sondern nach der *circumstantia temporum* abgefasset habe, dennoch aber diese Seine Vorerinnerung am Ende des temporificirten Gutachtens vergessen zu haben scheinet, indem Er sich dasselbe so wohl gefallen läßt, daß Er nunmehro behaupten will, es gebe einem **jeden das Seinige und wäre der Justiz und denen Rechten conform.** Dieses Gutachten enthält seine Widerlegung in sich selbst. Der Considerator widerspricht sich in seinen eigenen Critiken über sein Gutachten.

§. VIIII.

Allein mitten in dieser Zufriedenheits-vollen Betrachtung Seines so wohl ausgesonnenen Gutachtens stellen sich Ihm, vielleicht durch sehr natürliche Adsociationem Idearum, *Scopae dissolutae* vor, **die** / Seinem eigenen Ausdruck nach / **wie über alle / also besonders über diesen** *Casum*, *in Comitiis* **obwalten** solten. Ungrund und Gefährde der fürchterlichen Vorspiegelungen von den schädlichen Folgen der Berichts Forderung.

Nächstdem ist es die **fürchterliche und grausende Idee von der Berichts-Forderung** / welche den Herrn Considerator in den süssen Träumen von Seinem neuerlichen Comitial-Richter- [§. II. VI.] und Rathgeber-Amte [§. VIII.] störet, und dahin nöthiget, daß Er sein erstes Project selbst verlassen, und, wie Er eigens zu reden beliebet, **auf einen andern Ausweeg bedacht seyn muß / um zu verhüten / daß die schädliche Berichts-Erforderung in dieser Sache nicht introduciret werde.**

D In

(f) **S. Erörterung der Frage** rc. **S. 5.**

In dieser neuerlichen patriotischen Absicht stellet Er nun (weis nicht aus Prophetischem oder Hypochondrischem Geiste) vor allen Dingen die traurigen Folgen und schädlichen Constellationen dar, welche Er denen Juribus communibus aus der, sich Ihm allein auf der schwarzen Seiten vorbildenden, Berichts-Erforderung prognosticiret.

Der erste allgemeine Schade soll dieser seyn:

Daß selbige ohnmöglich beiden Partheyen zum Vortheil gereichen könne.

Der zweyte:

Daß das Reich nicht durch Sich Selbst, sondern durch den Kayserlichen Hof dergleichen Bericht abfordern solle; durch diesen neuen Modum aber das Cammer-Gericht ab Ephoria comitiorum ganz eximiret werde.

Der dritte:

Daß dieser Bericht *pro norma decisionis* zu legen / und dem Recurrenten das *Excipi*ren dagegen zu benehmen intendiret werde.

Die vierte ohnvermeidliche böse Folge:

Daß man / *hac thesi semel stabilita & introducta*, denen Ständen *in Comitiis* den Mund über alles / so die Reichs-Gerichte angehet / zubinden werde.

Grund dieser ängstlichen Considerationen, und dessen Wegräumung.

In so ängstliche Considerationen geräth der gar zu weitsichtige Herr Verf. blos aus Furcht, daß man auf allgemeiner Reichs-Versammlung an Seinem aus ganz besonderer Wachsamkeit vor den Schaden Josephs neuentdecktem Lehr-Gebäude, von der Unzuläßigkeit und schädlichen Wirckung der Cammer-Gerichtlichen Berichte, keinen Geschmack finden, sondern selbiges wohl gar als einen Ausfluß von falschen Ideen verwerfen werde.

Die Reichs-Wohlfarth kan mit der Berichts-Forderung bestehen.

Ihn zu beruhigen, wollen wir die angemerckten betrübten Folgen der Berichts-Forderung unpartheyisch prüfen, in Hofnung, Ihn zu überzeugen, daß des Heil. Römischen Reichs Wohlfarth dadurch keinen Schiffbruch leiden werde, einfolglich Er, der Herr Considerator, künftighin, ohne Verletzung Seines vor die Teutsche Freyheit so bekümmerten Gewissens, die allgemeine Reichs-Versammlung mit Seinen zaghaften Vorspiegelungen verschonen dürfe.

§. X.

Unerheblichkeit / Ungrund und Gefährde der ersten Folgerung: daß der C. G. Bericht einer von beiden Partheyen Schade. In Justiz Sachen kan nicht gemeinschädlich heisen, was nicht beiden Partheyen zu-

Wenn quoad (1.) der Herr Considerator nur ein wenig aufrichtige Gesinnung vor die Aufrechthaltung des Teutschen Reichs-Justitz-Weesens heget, so kan Ihm ohnmöglich dasjenige sich als gemeinschädlich darstellen, welches nicht zugleich beiden Partheyen zum Vortheil gereichen kan.

Ein gewissenloser Rabulist, der beiden Partheyen zu dienen kein Bedenken träget, verfällt zwar leichtlich auf solche ungerechte Wünsche und in solche Furcht, wenn sich, im Verfolg Seines in einer Person vereinigten Rechts-Streits, eine Gelegenheit äusert, welche Seinen beiden widrigen Herrn ohnmöglich zugleich dienlich seyn kan, und also Ihn nöthiget, Einen zu verlassen, oder sonst einen Ausweeg zu suchen, damit Seine Praeuarication nicht entdecket und geahndet werde.

Wir haben aber gar zu viele Hochachtung vor den Herrn Considerator, als daß wir Ihm Schuld geben könten, daß aus einem so gesinnten Achsel-trägerischen

schen Gemüthe Seine erste fürchterliche Folgerung hergeflossen sey. Aus Christlicher Gedenckens-Art wollen wir vielmehr das beste glauben, und daher vermuthen, daß Er, aus keinem andern Triebe, als aus gar zu grosser Menschen-Gefälligkeit und zärtlichem Verlangen, daß **alles allen** Menschen, einfolglich auch in Justitz-Sachen alle Schritte im Weege Rechtens **allen** Partheyen vorträglich und angenehm seyn mögen, die Berichts-Forderung, welche nur **einer** Parthey zum Vortheil gereichen kan, vor ein Reichs-verderbliches Uebel halte. gleich vortheilhaft ist.

Hingegen aber müssen wir demselben diese gar zu grosse und unzeitige Weichherzigkeit, bey Seinen Considerationen über eine Justitz- und Parthey-Sache, sehr verargen, und können nicht bergen, daß Er bey dergleichen Betrachtungen diese Paßion unterdrücken müsse, wenn Er anders aus der Classe Justitz-liebender Männer, durch eine Ihm bewußte Achts-Erklärung der vernünftigen Welt, nicht will verbannet seyn.

Doch? wir können Ihm noch bessere und nicht so leidige Trost-Gründe anweisen in der, gelegenheitlich der vor zwey Jahren entstandenen Ihm wohlbekannten Dogmatischen Streitigkeit über die Berichts-Forderung herausgekommen Doch läßt sich auch behaupten, daß die Berichts-Forderung allen beiden Partheyen zu statten komme.

Unpartheyischen Prüfung der Erörterung 2c. §. 8.

woselbst Er belehret wird, daß der Cammer-gerichtl. Bericht bey Recursen gewisser maassen **allen** dabey **Interessirten** Theilen vorträglich und **gemeinnützlich** sey.

Vor Seine, etwa fernerweit, dagegen aufsteigende Zweifel rathen wir Ihm, statt eines Präservativs die Consideration zu gebrauchen, daß die Glückseeligkeit des Reichs Staats- und Justitz-Weesens, nicht nach dem **Interesse einer** oder andern **Parthey**, sondern nach der **allgemeinen Wohlfarth** und **unpartheyischen Justitz** zu ermässen sey. Unpartheyische Juristen sehen nicht auf das Interesse, sondern auf das Recht der Partheyen.

§. XI.

Die jetzt hoffentlich weggeräumte **erste** Herzens-Angst rührete angedeuteter maassen aus **irrigen Begriffen** und einer gewissen bekannten **Paßion** des Herrn Verf. her; die folgende **zweite** aber scheint einen **Mangel der Erfahrung in Comitial- und Reichs-Gerichts-Sachen** zur ursprünglichen Quelle zu haben. Ungrund u. Gefährde der zweyten Folgerung: daß die C. G. Berichts-Forderung das Cammer-Gericht ab Ephoria comitiorum eximire wahre Grund dieser seltsamen Folgerung.

Bis auf den heutigen Tag ist das Teutsche Reich noch in kein einziges Seiner Unfälle und Zerrüttungen, auf dem bey der Berichts-Forderung in Recurs-Sachen Reichs-herkommlichen Weege, gerathen. Es ist nicht gemein schädlich

Bis noch ist die Reichs-Versammlung nimmer darauf verfallen, **durch Sich Selbst**, wie der Herr Considerator neuerlich zu reden beliebet, von denen höchsten Reichs-Gerichten Bericht zu erfordern. Ist doch das **Wort: Cammer-gerichtlicher Bericht an die Reichs-Versammlung**, allererst zu unseren Zeiten Reichs-üblich worden. (ff) noch Reichs-herkommens widrig

Bis noch ist auch hierinnen die allgemeine Reichs-Versammlung von Ihrer in allen Sachen gewöhnlichen allgemeinen Art zu verfahren, nicht abgewichen. sondern der Reichsverfassung und dem Reichs herkommen gemäß: daß nicht das Reich, sondern Se. Kays. Maj.

Bis noch ist kein Vorgang in denen Reichs-Geschichten entdecket, da die Reichs-Stände **an die Reichs-Gerichte Schreiben um Bericht** erlassen, oder andere **Befehle** an dieselben ertheilet hätten.

Bis noch haben allezeit **Se. Kayserliche Majestät, allein in Ihrem** aller-

---

(ff.) S. vorläufige unwidertreibliche Ursachen, warum der von des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu S. Meiningen 2c. S. 1.

mittelst eines Rescripts vom C. Gericht Bericht fordere.

allerhöchsten Namen die Befehle / Edicte und Rescripte / wie überhaupt ins Reich / so auch an die Reichs-Gerichte ergehen lassen.

So ist von Sr. Kays. Majestät in der Reichskündigen Würtzburg-Wigandischen Recurs-Sache im Jahr 1701. den 7den Jul. (g.) und in der vor einigen Tagen wieder rege gemachten bekannten Rochefortischen Recurs-Sache im Jahr 1736. den 26. May (h.) mittelst Kayserlicher Rescripte dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert worden: wie solches die unter dem Buchstaben [C.] und [E.] hier angehängten Kayserl. Rescripte ergeben.

[C.] [E.]

und daß das Reich hierum Sr. Kayserl: Maj. mittelst Seines Gutachtens ersuche.

Davon sind zwar Exempel vorhanden, daß die allgemeine Reichs-Versammlung, auf die Ihr gegen ein Cammer-gerichtliches Verfahren oder Urtheil vorgebrachte Recurs-Beschwerden, zuförderst und vor fernerweiter Berathschlagung, auf einen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Bericht anzutragen / beschlossen haben, und zu solchem Ende an Se. Kayserliche Majestät ein Gutachten gelangen lassen, worinnen Sie, die Reichs-Stände

> Sr. Kayserliche Majestät allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie allergnädigst geruhen wolten / von Kays. und H. Reichs Cammer-Gericht eine *Information* über die Sache allergnädigst zu erfordern, und zu fernerer der Sachen Ueberlegung Chur-Fürsten und Ständen davon *Communication* wiederfahren zu lassen / immittelst aber die allergnädigste Verordnung zu thun / damit die vorwesende *Execution* bis dahin eingestellet werde.

Oder eine Höchst und hocherleuchtete Reichs-Versammlung hat

> vor gut angesehen und beschlossen / Ihrer Kayserl. Majestät (mittelst Ihres Reichs-Gutachtens) zu dem Ende die Sache allerunterthänigst zu *recommendi*ren / ob Sie nicht etwan bey so gestalten Ursachen und *Motiv*en, Dero Gutbefinden nach allergnädigst geruhen mögten, das Cammer-Gericht über die Sache zu vernehmen, oder beeden Partheyen zu gütlicher Handlung Commissarien / *saluo tamen vtriusque partis iure*, zu verordnen / jedoch / daß / unterdessen dem Recurrenten hierinnfalls nicht *praeiudicir*et / sondern mit der *Execution* eingehalten werde.

Ersteres ist in der Fürstlich Schwarzenbergischen Recurs-Sache im Jahr 1678. den 2. May (22. April) (i) letzteres aber im Jahr 1668. den 5. Octobr. (25. Sept.) in Sachen des Freyherrn von der Leyen gegen Wilhelm von Retzgen Erben (k.) geschehen; wie solches die unter denen Buchstaben [F.] und [K.] unten angeschlossene Reichs-Gutachten ausweisen.

[F.] [K.]

nicht aber, daß die Reichs-Versammlung ans Cammer-Gericht Rescript um Bericht erlasse.

Hingegen die Exempel, daß die Reichs-Versammlung auf die von dem Herrn Verf. der Considerationen neuersonnene Art und Weise, nähmlich einseitig, und ohne sich an Se. Kayserl. Majestät zu wenden / an die Höchsten Reichs-Gerichte Mandate und Rescripte um Bericht erlassen hätte, sind

---

(g.) S. Monathlicher Staats-Spiegel 1701. *Septembr.* S. 34. 35. 36. 37. 39.
Staats-Canzley T. VII. S. 39. 80.

(h.) S. Auserlesene neueste Staats-*Acta* von Teutschland. Th. II. S. 261.

(i) S. *Pachners* von *Eggenstorf* Sammlung der Reichs-Schlüsse T. II. Num. 110. S. 133.

(k) S. Eb. denselb. T. I. Num. 243. S. 410.

sind noch unentdeckt und des Herrn Considerators sorgfältiger Aufspürung der Anomalien unsers Teutschen Staats-Rechts aufbehalten.

Immittelst aber stehet Seinen neuen Staats-Rechts Chimären und unleidlichen Neuerungen, welche alle Ordnung in der Reichs-Verfassung aufheben, das Reichs-Herkommen im Weege.

Wenn Er aber auch Recurs-Fälle aufzubringen wüßte, da es so, wie Er gutachtet, gehalten worden: So würde es dennoch, wegen derer von uns dagegen angezeigten Fälle, kein neuer *Modus* heissen können, wenn nicht einseitig und vorgreiflich von der Reichs-Versammlung, sondern auf derselben vorgängiges Gutachten, von Sr. Kayserl. Majestät dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert wird.

Uebrigens glauben wir wohl, daß der Herr Considerator bey Erblickung anliegender Reichs-Gutachten von 1668. und 1678. heimlich beklagen werde, daß Er in diesen Jahren auf der Reichs-Versammlung nichts hat zu sagen noch zu rathen gehabt, mithin auch nicht verhüten können, daß dadurch, Seiner stolzen, seltsamen und neuerlichen Idee nach, das Kayserliche Reichs Cammer-Gericht gänzlich ab Ephoria Comitiorum eximiret worden. Vielleicht hätte Er diese Reichs-Schlüsse durch Erregung allerley Disputen, durch Erörterung vielerley Fragen oder durch Ausstreuung einiger unreifen Considerationen, wo nicht gänzlich hintertrieben, dennoch aufgehalten, bevorab, wenn Er Einer damahligen Höchst-und hocherleuchteten Reichs-Versammlung hätte bereden können, daß so vieles Unheil, als Milz-Süchtige **Betrachtungen** vorbilden können, daraus würcklich erfolgen würde.

Daß durch die Reichs-herkommliche und Reichs-Constitutions-mäßige Kays. Berichts-Forderung das Cammer-Gericht ab Ephoria Comitiorum eximiret werde, ist lächerlich.

§. XII.

Ob (3tens) Eine damahlige Höchst-und Hochpreisliche Reichs-Versammlung mit denen kurz zuvor angeführten Reichs-Gutachten, worinnen auf ein Kayserliches Schreiben um Bericht angetragen worden, die Einer gegenwärtigen Höchst-und hochlöblichen Reichs-Versammlung von dem Considerator angedichtete Intention gehabt habe:

Daß ein solcher C. G. Bericht *pro norma decisionis* zu legen, und dem Recurrenten dagegen das *Excipi*ren zu benehmen/

solches mag derselbe behaupten oder leugnen. Beides kan uns gleichgültig seyn. Daß aber durch diese unnothwendige Folgerung keine gefährliche Folge der Berichts-Forderung entdecket sey, ist aus folgenden Anmerckungen ohnschwer zu schliessen.

Unerheblich- und Gefährde der dritten Folgerung: Daß der C. G. Bericht pro norma decisionis zu legen, und das Excipiren dem Recurrenten zu benehmen intendiret werde

So wohl der Bericht des höchsten Reichs-Gerichts, als das Recurs-Memorial und die Antwort der Gegen-Parthey, machet einen Theil derer Handlungen aus, wornach Se. Kays. Majestät und die Reichs-Versammlung in Ihren Berathschlagungen, Gutachten und Schlüssen über die Recurs-Beschwerden, sich richten.

In so weit nun nicht anders, als Secundum acta gerathschlaget, gutgeachtet und geschlossen werden kan, in so ferne ist also so wohl der Cammer-gerichtliche Bericht, als des Recurrenten und der Gegen-Parthey An- und Vorbringen pro norma Decisionis zu halten.

In so fern secundum acta gutgeachtet und geschlossen werden muß, in so weit ist der C. G. Bericht pro norma decisionis Solches auch ohnschädlich.

Oder! sollen etwan leediglich der Partheyen Vorstellungen in Berathschlagung gezogen, hingegen der Bericht des Höchsten Reichs-Gerichts, gegen welches recurriret worden, davon gänzlich ausgeschlossen werden? So ist freilich etwas leichtes, **dem Cammer-Gericht *directe* beyzukommen, und das *Tolle* zu geben/** mithin des Considerators End-Absicht Seiner Considerationen [§. 1.] erreichet. Wer aber dieses der Reichs-Wohlfarth vorträglich, hingegen die Anhörung des C. G. Berichts, mithin die Aufrechthaltung der so hoch verpönten Höchst

Das Gegentheil aber Reichs-Justitz verderblich.

mittelst eines Rescripts vom C. Gericht Bericht fordere.

allerhöchsten Namen die Befehle / Edicte und Rescripte / wie überhaupt ins Reich / so auch an die Reichs-Gerichte ergehen lassen.

So ist von Sr. Kays. Majestät in der Reichskündigen Würtzburg-Wigandischen Recurs-Sache im Jahr 1701. den 7den Jul. (g.) und in der vor einigen Tagen wieder rege gemachten bekannten Rochefortischen Recurs-Sache im Jahr 1736. den 26. May (h.) mittelst Kayserlicher Rescripte dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert worden : wie solches die unter dem Buchstaben [C.] und [E.] hier angehängten Kayserl. Rescripte ergeben.

[C.] [E.]

und daß das Reich hierum Sr. Kayserl: Maj. mittelst Seines Gutachtens ersuche.

Davon sind zwar Exempel vorhanden, daß die allgemeine Reichs-Versammlung, auf die Ihr gegen ein Cammer-gerichtliches Verfahren oder Urtheil vorgebrachte Recurs-Beschwerden, zuförderst und vor fernerweiter Berathschlagung, auf einen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Bericht anzutragen / beschlossen haben, und zu solchem Ende an Se. Kayserliche Majestät ein Gutachten gelangen lassen, worinnen Sie, die Reichs-Stände

> Sr. Kayserliche Majestät allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie allergnädigst geruhen wolten / von Kays. und H. Reichs Cammer-Gericht eine *Information* über die Sache allergnädigst zu erfordern, und zu fernerer der Sachen Ueberlegung Chur-Fürsten und Ständen davon *Communication* wiederfahren zu lassen / immittelst aber die allergnädigste Verordnung zu thun / damit die vorwesende *Execution* bis dahin eingestellet werde.

Oder eine Höchst und hocherleuchtete Reichs-Versammlung hat

> vor gut angesehen und beschlossen / Ihrer Kayserl. Majestät (mittelst Ihres Reichs-Gutachtens) zu dem Ende die Sache allerunterthänigst zu *recommendi*ren / ob Sie nicht etwan bey so gestalten Ursachen und *Motiv*en, Dero Gutbefinden nach allergnädigst geruhen mögten, das Cammer-Gericht über die Sache zu vernehmen, oder beeden Partheyen zu gütlicher Handlung Commissarien / *saluo tamen vtriusque partis iure*, zu verordnen / jedoch / daß / unterdessen dem Recurrenten hierinnfalls nicht *praeiudici*ret / sondern mit der *Execution* eingehalten werde.

Ersteres ist in der Fürstlich Schwarzenbergischen Recurs-Sache im Jahr 1678. den 2. May (22. April) (i) letzteres aber im Jahr 1668. den 5. Octobr. (25. Sept.) in Sachen des Freyherrn von der Leyen gegen Wilhelm von Retzgen Erben (k.) geschehen ; wie solches die unter denen Buchstaben [F.] und [K.] unten angeschlossene Reichs-Gutachten ausweisen.

[F.] [K.]

nicht aber, daß die Reichs-Versammlung ans Cammer-Gericht Rescript um Bericht erlasse.

Hingegen die Exempel, daß die Reichs-Versammlung auf die von dem Herrn Verf. der Considerationen neuersonnene Art und Weise, nähmlich einseitig, und ohne sich an Se. Kayserl. Majestät zu wenden / an die Höchsten Reichs-Gerichte Mandate und Rescripte um Bericht erlassen hätte, sind

---

(g.) S. Monathlicher Staats-Spiegel 1701. *Septembr.* S. 34. 35. 36. 37. 39.
Staats-Cantzley T. VII. S. 39. 80.

(h.) S. Auserlesene neueste Staats-*Acta* von Teutschland. Th. II. S. 261.

(i) S. *Pachners* von *Eggenstorf* Sammlung der Reichs-Schlüsse T. II. Num. 110. S. 133.

(k) S. Eb. denselb. T. I. Num. 243. S. 410.

sind noch unentdeckt und des Herrn Considerators sorgfältiger Aufspürung der Anomalien unsers Teutschen Staats-Rechts aufbehalten.

Immittelst aber stehet Seinen neuen Staats-Rechts Chimären und unleidlichen Neuerungen, welche alle Ordnung in der Reichs-Verfassung aufheben, das Reichs-Herkommen im Weege.

Wenn Er aber auch Recurs-Fälle aufzubringen wüßte, da es so, wie Er gutachtet, gehalten worden: So würde es dennoch, wegen derer von uns dagegen angezeigten Fälle, kein neuer *Modus* heissen können, wenn nicht einseitig und vorgreiflich von der Reichs-Versammlung, sondern auf derselben vorgängiges Gutachten, von Sr. Kayserl. Majestät dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert wird.

Uebrigens glauben wir wohl, daß der Herr Considerator bey Erblickung anliegender Reichs-Gutachten von 1668. und 1678. heimlich beklagen werde, daß Er in diesen Jahren auf der Reichs-Versammlung nichts hat zu sagen noch zu rathen gehabt, mithin auch nicht verhüten können, daß dadurch, Seiner stolzen, seltsamen und neuerlichen Idee nach, das Kayserliche Reichs Cammer-Gericht gänzlich ab Ephoria Comitiorum eximiret worden. Vielleicht hätte Er diese Reichs-Schlüsse durch Erregung allerley Disputen, durch Erörterung vielerley Fragen oder durch Ausstreuung einiger unreifen Considerationen, wo nicht gänzlich hintertrieben, dennoch aufgehalten, bevorab, wenn Er Einer damahligen Höchst- und hocherleuchteten Reichs-Versammlung hätte bereden können, daß so vieles Unheil, als Milz-Süchtige **Betrachtungen** vorbilden können, daraus würcklich erfolgen würde.

Daß durch die Reichs-herkommliche und Reichs-Constitutions-mäßige Kays. Berichts-Forderung das Cammer-Gericht ab Ephoria Comitiorum eximiret werde, ist lächerlich.

§. XII.

Ob (3tens) Eine damahlige Höchst- und Hochpreisliche Reichs-Versammlung mit denen kurz zuvor angeführten Reichs-Gutachten, worinnen auf ein Kayserliches Schreiben um Bericht angetragen worden, die Einer gegenwärtigen Höchst- und hochlöblichen Reichs-Versammlung von dem Considerator angedichtete Intention gehabt habe:

> **Daß ein solcher C. G. Bericht** *pro norma decisionis* **zu legen, und dem Recurrenten dagegen das** *Excipiren* **zu benehmen/**

solches mag derselbe behaupten oder leugnen. Beides kan uns gleichgültig seyn. Daß aber durch diese unnothwendige Folgerung keine gefährliche Folge der Berichts-Forderung entdecket sey, ist aus folgenden Anmerckungen ohnschwer zu schliessen.

Unerheblichkeit und Gefährde der dritten Folgerung: Daß der C. G. Bericht pro norma decisionis zu legen, und das Excipiren dem Recurrenten zu benehmen intendiret werde

So wohl der Bericht des höchsten Reichs-Gerichts, als das Recurs-Memorial und die Antwort der Gegen-Parthey, machet einen Theil derer Handlungen aus, wornach Se. Kays. Majestät und die Reichs-Versammlung in Ihren Berathschlagungen, Gutachten und Schlüssen über die Recurs-Beschwerden, sich richten.

In so weit nun nicht anders, als Secundum acta gerathschlaget, gutgeachtet und geschlossen werden kan, in so ferne ist also so wohl der Cammer-gerichtliche Bericht, als des Recurrenten und der Gegen-Parthey An- und Vorbringen pro norma Decisionis zu halten.

In so fern secundum acta gutgeachtet und geschlossen werden muß, in so weit ist der C. G. Bericht pro norma decisionis Solches auch ohnschädlich.

Oder! sollen etwan lediglich der Partheyen Vorstellungen in Berathschlagung gezogen, hingegen der Bericht des Höchsten Reichs-Gerichts, gegen welches recurriret worden, davon gänzlich ausgeschlossen werden? So ist freilich etwas leichtes, **dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen, und das** *Tolle* **zu geben**/ mithin des Considerators End-Absicht Seiner Considerationen [§. 1] erreichet. Wer aber dieses der Reichs-Wohlfarth vorträglich, hingegen die Anhörung des C. G. Berichts, mithin die Aufrechthaltung der so hoch verpönten Höchst

Das Gegentheil aber Reichs-Instig verderblich.

 Reichs-

Reichs-gerichtlichen Ehre und Ansehens vor Reichs-verderblich, einfolglich den

R. A. von 1654. §. 165.

und die

Kays. Wahl-Capitul. Art. XVI. §. 8.

vor nichtswürdig achten will, der muß der ordentlichen gewöhnlichen Patriotischen Gedenckens-Art entsagen, und auf des Considerators neuerliches, aus lauter Anomalien zusammengeflicktes System der Staats-Justitz zu schwören kein Bedencken tragen, sich aber auch nicht befremden lassen, wenn Er dem Kayserlichen Fiscal, nach Maasgab jetzt angezogenen Reichs-Abschiedes, in die Züchtigung geräth.

Das Excipiren gegen einen Cammergerichtl. Bericht bey Recursen, ist etwas seltsames und Reichs-Satzungswidriges.

Was das *Excipi*ren gegen einen Cammer-gerichtlichen Bericht anlanget: So ist solches gleichfalls ein ganz nagelneuer Einfall: ob es aber auch nicht eine falsche Idee sey, wird ein vernünftiger Leser aus folgendem leichtlich beurtheilen können.

Bey denen Recursen vom Cammer-Gericht an die, Kayser und Reich vertretende Revisoren, ist Reichs-Satzungs- und Herkommens-mäßig, ja sogar sind die Herrn Revisoren darauf ausdrücklich verpflichtet:

> Daß, nachdem der Recurrent, oder sogenannte Revident / Seine Beschwerungs-Schrift / und dagegen der Widertheil Seine Schutz-Schrift eingebracht hat, keinem Theile weiter oder mehrere Schriften zug lassen / sondern hierauf sogleich derer Urtheiler Bericht d. i. die Ursachen und Gründe ihres Urtheils oder Verfahrens / vernommen werden / und auf solches alles nach des Reichs gemeinen Rechten / nach Ihrer / der Revisoren / besten Verständniß und nicht aus eigenem gesuchten- sondern aus den Rechten informirten (keines weeges aber aus einem temporisirten) Gewissen, gleich gerichtet werden / und sich keine Sache dagegen bewegen lassen sollen.

C. G. O. Th. III. Tit. 53. §. 3. 4. 9.

Ob nun und in wie ferne diese der natürlichen Billigkeit und der Aufrechthaltung des Reichs-Justitz-Weesens so gemässe und der Reichs-Ständischen Hoheit unschädliche, von Kayser und Reich selbst beliebte, Reichs-übliche Art, bey Recursen gegen das Cammer-Gericht zu verfahren, auch bey denen an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffenen Recursen Platz finden müsse, solches kan ein jeder Unpartheyischer leichtlich ermässen.

Auch des Considerators eigenen Principiis ungemäs.

Der richtigen Meinung muß der Herr Verf. um desto mehr Beyfall geben, da bey Ihm das: *Breui manu tracti*ren der Recurse sehr tiefe Wurzel geschlagen; es sey dann, daß Er, Seiner Gewohnheit nach, [§. IIII.] sogleich sein System wieder verlassen wolle, so bald Er sich dadurch auf etwas, der Berichts-Forderung zuträgliches, geleitet siehet.

§. XIII.

Ungrund und Gefährde der vierten Folgerung: daß ein C. G. Bericht bey Recursen denen Ständen über alles, so die Reichs-Gerichte angehet, den Mund zu binden.

Wie sehr dem Herrn Considerator daran gelegen sey, über alles Verfahren und Urtheilen derer Reichs-Gerichte schreyen zu dürfen, äusert Er bey der 4ten fürchterlichen Folgerung, so Er mit der Idee des Cammer-gerichtlichen Berichts verknüpfet hat; da Er nämlich allen Ständen treugemeint prophezeyet, daß Ihnen durch die Cammer-gerichtlichen Berichte der Mund gegen die Reichs-Gerichte zugebunden werde.

Er

Er erkläret sich hierüber bald hernach etwas deutlicher, da Er zu denen Constellationen, welche die Cammer-gerichtliche Berichts-Forderung impracticable machen sollen, zählet:

Daß dadurch **die Recurse** *totaliter* **ruiniret / die Stände dem** *Despotissimo* (in superlatiuo, nisi forte ex errore typographi) **der Reichs-Gerichte überliefert/und / wegen der** *Personal Disposition in Comitiis*, **gehindert würden / dem Cammer-Gerichte** *directe* **beyzukommen und das verdiente** *Tolle* **zu geben.** §. 10. §. 11.

So weit verfällt der Herr Verf. in Seiner Angst über die bösen Dinge, die kommen sollen, wenn Eine Höchst und hocherleuchtete Reichs-Versammlung, Seinen theuersten Versicherungen nicht recht trauen, sondern Sein neues Lehr-Gebäude als falsch, irrig und giftig verwerfen, hingegen die Cammer-gerichtlichen Berichte bey Recursen als eine unverwerfliche und nicht gemeinschädliche, sondern Justitz- und Ordnungs-mäßige, heilsame Sache beybehalten will. Der Considerator verfällt aus Verzweifelung in das Extremum;

Durch dieses unerwartete Schicksal Seines Comitial-Lehr-Amts geräth Er fast in Verzweifelung, indem Er fast alle Hofnung verlieret, zu erleben, daß die Höchsten Reichs-Gerichte, wo nicht gänzlich aufgehoben, dennoch umgekehret, mit dem Reichs-Tage consolidiret, und Seine süsse Träume von dem alten **Fürsten-Recht** erfüllet, mithin aber gewisse favorit Absichten erreichet werden.

In dieser schwermüthigen Consideration Seiner fehlgeschlagenen stoltzen Hofnung verfällt Er auf das schnurgerade Extremum Seiner vormahligen Gedenkens-Art.

Nunmehro müssen sich Ihm die Höchsten Reichs-Gerichte, als *invincibles infaillibles* darstellen, indem Er in ungeduldiger Aufrichtigkeit bekennet, daß, wenn **der Reichs-Gerichte Berichte** in Comitiis angenommen würden, es **unmöglich wäre**, denenselben *directe* **beyzukommen und das** *Tolle* **zu geben.** Daß Er das Cammer-Gericht vor infaillible und invincible hält wenn dessen Berichten bey Recursen zugelassen werden.

Solte der Herr Considerator dieses nicht in affectirter, sondern in wahrhafter Fantasie dahin geschrieben haben, so ist zu fürchten, daß Er nunmehro die Höchsten Reichs-Gerichte gar vergöttern, hingegen die Höchst- und hohe Reichs-Stände unter die Zahl gemeiner Menschen herunter setzen werde.

Dieser gemeinschädlichen Ausschweifung vorzubeugen, würden wir demselben des vormahligen hochberühmten **Cammer-Gerichts-Beysitzers**, des Herrn von *Ludolf* (1) eigenes aufrichtiges öffentliches Bekänntniß:

Homines vtique fuimus, sumus, atque erimus.

zu Gemüthe führen, mithin Ihn mit der tröstlichen Hofnung aufrichten, daß gar nicht unmöglich sey, **daß auch nach eingelangtem Bericht einem Cammergerichtlichen Verfahren oder Urtheile das** *Tolle* **gegeben werden könne.**

Wir könten Ihm auch, zu Bestärckung dieser süssen Hofnung, aus Visitations-Acten, wiewohl seltene, Fälle anzeigen, da, des C. G. Berichts ohnerachtet, ein gleiches geschehen.

Allein der Herr Verf. scheint, sich von sich selbst gar bald wieder erholet zu haben. Denn bald nachher äusert Er wiederum, daß Sein alter Groll und Geringschätzigkeit gegen die Reichs-Gerichte wieder aufgewacht, und durch die fürchterliche Considerationen über die Berichts-Forderung nur in eine kleine Ohnmacht gefallen gewesen sey.

(1) *de Ludolf* in comment. System. de Jure Camerali Sect. 1. §. 10. n. 18. S. 80.

In dieser neuerlichen patriotischen Absicht stellet Er nun (weis nicht aus Prophetischem oder Hypochondrischem Geiste) vor allen Dingen die traurigen Folgen und schädlichen Constellationen dar, welche Er denen Juribus communibus aus der, sich Ihm allein auf der schwarzen Seiten vorbildenden, Berichts-Erforderung prognosticiret.

Der erste allgemeine Schade soll dieser seyn:

> Daß selbige ohnmöglich **beiden Partheyen** zum Vortheil gereichen könne.

Der zweyte:

> Daß das Reich nicht **durch Sich Selbst**, sondern **durch den Kayserlichen Hof** dergleichen Bericht abfordern solle; durch diesen **neuen** Modum aber **das Cammer-Gericht** ab Ephoria comitiorum **ganz** exim**iret werde.**

Der dritte:

> Daß dieser Bericht *pro norma decisionis* zu legen / und dem Recurrenten **das** *Excipi***ren dagegen** zu benehmen intendiret werde.

Die vierte ohnvermeidliche böse Folge:

> Daß man / *hac thesi semel stabilita & introducta*, denen Ständen *in Comitiis* **den Mund** über alles / so die Reichs-Gerichte angehet / zubinden werde.

Grund dieser ängstlichen Considerationen, und dessen Wegräumung.

In so ängstliche Considerationen geräth der gar zu weitsichtige Herr Verf. blos aus Furcht, daß man auf allgemeiner Reichs-Versammlung an Seinem aus ganz besonderer Wachsamkeit vor den Schaden Josephs neuentdecktem Lehr-Gebäude, von der Unzuläßigkeit und schädlichen Wirckung der Cammer-Gerichtlichen Berichte, keinen Geschmack finden, sondern selbiges wohl gar als einen Ausfluß von falschen Ideen verwerfen werde.

Die Reichs-Wohlfarth kan mit der Berichts-Forderung bestehen.

Ihn zu beruhigen, wollen wir die angemerckten betrübten Folgen der Berichts-Forderung unpartheyisch prüfen, in Hofnung, Ihn zu überzeugen, daß des Heil. Römischen Reichs Wohlfarth dadurch keinen Schiffbruch leiden werde, einfolglich Er, der Herr Considerator, künftighin, ohne Verletzung Seines vor die Teutsche Freyheit so bekümmerten Gewissens, die allgemeine Reichs-Versammlung mit Seinen zaghaften Vorspiegelungen verschonen dürfe.

§. X.

Unerheblichkeit / Ungrund und Gefährde der ersten Folgerung: daß der C. G. Bericht einer von beiden Partheyen Schade.

Wenn quoad (1.) der Herr Considerator nur ein wenig aufrichtige Gesinnung vor die Aufrechthaltung des Teutschen Reichs-Justitz-Weesens heget, so kan Ihm ohnmöglich dasjenige sich als **gemeinschädlich** darstellen, **welches nicht zugleich beiden Partheyen zum Vortheil gereichen kan.**

In Justitz Sachen kan nicht gemeinschädlich heisen, was nicht beiden Partheyen zu-

Ein gewissenloser Rabulist, der **beiden Partheyen** zu dienen kein Bedenken träget, verfällt zwar leichtlich auf solche ungerechte Wünsche und in solche Furcht, wenn sich, im Verfolg Seines in **einer** Person vereinigten Rechts-Streits, eine Gelegenheit äusert, welche Seinen beiden widrigen Herrn ohnmöglich zugleich dienlich seyn kan, und also Ihn nöthiget, Einen zu verlassen, oder sonst einen **Ausweeg** zu suchen, damit Seine Praeuarication nicht entdecket und geahndet werde.

Wir haben aber gar zu viele Hochachtung vor den Herrn Considerator, als daß wir Ihm Schuld geben könten, daß aus einem so gesinnten Achsel-trägerischen

schen Gemüthe Seine erste fürchterliche Folgerung hergeflossen sey. Aus Christlicher Gedenckens-Art wollen wir vielmehr das beste glauben, und daher vermuthen, daß Er, aus keinem andern Triebe, als aus gar zu grosser Menschen-Gefälligkeit und zärtlichem Verlangen, daß alles allen Menschen, einfolglich auch in Justitz-Sachen alle Schritte im Weege Rechtens allen Partheyen vorträglich und angenehm seyn mögen, die Berichts-Forderung, welche nur einer Parthey zum Vortheil gereichen kan, vor ein Reichs-verderbliches Uebel halte. gleich vortheilhaft ist.

Hingegen aber müssen wir demselben diese gar zu grosse und unzeitige Weichherzigkeit, bey Seinen Considerationen über eine Justitz-und Parthey-Sache, sehr verargen, und können nicht bergen, daß Er bey dergleichen Betrachtungen diese Passion unterdrücken müsse, wenn Er anders aus der Classe Justitz-liebender Männer, durch eine Ihm bewußte Achts-Erklärung der vernünftigen Welt, nicht will verbannet seyn.

Doch? wir können Ihm noch bessere und nicht so leidige Trost-Gründe anweisen in der, gelegenheitlich der vor zwey Jahren entstandenen Ihm wohlbekannten Dogmatischen Streitigkeit über die Berichts-Forderung herausgekommen

Doch läßt sich auch behaupten, daß die Berichts-Forderung allen beiden Partheyen zu statten komme.

Unpartheyischen Prüfung der Erörterung rc. §. 8.

woselbst Er belehret wird, daß der Cammer-gerichtl. Bericht bey Recursen gewisser maassen allen dabey **Interessirten** Theilen vorträglich und **gemeinnützlich** sey.

Vor Seine, etwa fernerweit, dagegen aufsteigende Zweifel rathen wir Ihm, statt eines Präservativs die Consideration zu gebrauchen, daß die Glückseeligkeit des Reichs Staats-und Justitz-Weesens, nicht nach dem **Interesse einer** oder andern **Parthey**, sondern nach der **allgemeinen Wohlfarth** und **unpartheyischen Justitz** zu ermässen sey.

Unpartheyische Juristen sehen nicht auf das Interesse, sondern auf das Recht der Partheyen.

§. XI

Die jetzt hoffentlich weggeräumte **erste Herzens-Angst** rührete angedeuteter maassen aus **irrigen Begriffen** und einer gewissen bekannten **Paßion** des Herrn Verf. her; die folgende **zweite** aber scheint einen **Mangel der Erfahrung in Comitial-und Reichs-Gerichts-Sachen** zur ursprünglichen Quelle zu haben.

Bis auf den heutigen Tag ist das Teutsche Reich noch in kein einziges Seiner Unfälle und Zerrüttungen, auf dem bey der Berichts-Forderung in Recurs-Sachen Reichs-herkommlichen Weege, gerathen.

Bis noch ist die Reichs-Versammlung nimmer darauf verfallen, **durch Sich Selbst**, wie der Herr Considerator neuerlich zu reden beliebet, von denen höchsten Reichs-Gerichten Bericht zu erfordern. Ist doch das **Wort: Cammer-gerichtlicher Bericht an die Reichs-Versammlung**, allererst zu unseren Zeiten Reichs-üblich worden. (ff)

Bis noch ist auch hierinnen die allgemeine Reichs-Versammlung von Ihrer in allen Sachen gewöhnlichen allgemeinen Art zu verfahren, nicht abgewichen.

Bis noch ist kein Vorgang in denen Reichs-Geschichten entdecket, da die Reichs-Stände **an die Reichs-Gerichte Schreiben um Bericht** erlassen, oder andere **Befehle** an dieselben ertheilet hätten.

Bis noch haben allezeit **Se. Kayserliche Majestät**, **allein in Ihrem** aller-

Ungrund u. Gefährde der zweyten Folgerung: daß die C. G. Berichts-Forderung das Cammer-Gericht ab Ephoria comitiorum eximire wahrer Grund dieser seltsamen Folgerung. Es ist nicht gemein schädlich noch Reichs herkommens widrig sondern der Reichsverfassung und dem Reichs herkommen gemäß: daß nicht das Reich, sondern Se. Kays. Maj.

(ff.) S. vorläufige unwidertreibliche Ursachen, warum der von des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu S. Meiningen rc. S. 1.

mittelst eines Rescripts vom C. Gericht Bericht fordere.

allerhöchsten Namen die Befehle / Edicte und Rescripte / wie überhaupt ins Reich / so auch an die Reichs-Gerichte ergehen lassen.

So ist von Sr. Kays. Majestät in der Reichskündigen Würtzburg-Wigandischen Recurs-Sache im Jahr 1701. den 7den Jul. (g.) und in der vor einigen Tagen wieder rege gemachten bekannten Rochefortischen Recurs-Sache im Jahr 1736. den 26. May (h.) mittelst Kayserlicher Rescripte dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert worden: wie solches die unter dem Buchstaben [C.] und [E.] hier angehängten Kayserl. Rescripte ergeben.

[C.] [E.]

und daß das Reich hierum Sr. Kayserl: Maj. mittelst Seines Gutachtens ersuche.

Davon sind zwar Exempel vorhanden, daß die allgemeine Reichs-Versammlung, auf die Ihr gegen ein Cammer-gerichtliches Verfahren oder Urtheil vorgebrachte Recurs-Beschwerden, zuförderst und vor fernerweiter Berathschlagung, auf einen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Bericht anzutragen / beschlossen haben, und zu solchem Ende an Se. Kayserliche Majestät ein Gutachten gelangen lassen, worinnen Sie, die Reichs-Stände

> Sr. Kayserliche Majestät allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie allergnädigst geruhen wolten / von Kays. und H. Reichs Cammer-Gericht eine *Information* über die Sache allergnädigst zu erfordern, und zu fernerer der Sachen Ueberlegung Chur-Fürsten und Ständen davon *Communication* wiederfahren zu lassen / immittelst aber die allergnädigste Verordnung zu thun / damit die vorwesende *Execution* bis dahin eingestellet werde.

Oder eine Höchst und hocherleuchtete Reichs-Versammlung hat

> vor gut angesehen und beschlossen / Ihrer Kayserl. Majestät (mittelst Ihres Reichs-Gutachtens) zu dem Ende die Sache allerunterthänigst zu *recommendi*ren / ob Sie nicht etwan bey so gestalten Ursachen und *Moti*ven, Dero Gutbefinden nach allergnädigst geruhen mögten, das Cammer-Gericht über die Sache zu vernehmen, oder beeden Partheyen zu gütlicher Handlung Commissarien / *saluo tamen vtriusque partis iure*, zu verordnen / jedoch / daß / unterdessen dem Recurrenten hierinnfalls nicht *praeiudicir*et / sondern mit der *Execution* eingehalten werde.

Ersteres ist in der Fürstlich Schwarzenbergischen Recurs-Sache im Jahr 1678. den 2. May (22. April) (i) letzteres aber im Jahr 1668. den 5. Octobr. (25. Sept.) in Sachen des Freyherrn von der Leyen gegen Wilhelm von Retzgen Erben (k.) geschehen; wie solches die unter denen Buchstaben [F.] und [K.] unten angeschlossene Reichs-Gutachten ausweisen.

[F.] [K.]

nicht aber, daß die Reichs-Versammlung ans Cammer-Gericht Rescript um Bericht erlasse.

Hingegen die Exempel, daß die Reichs-Versammlung auf die von dem Herrn Verf. der Considerationen neuersonnene Art und Weise, nähmlich einseitig, und ohne sich an Se. Kayserl. Majestät zu wenden / an die Höchsten Reichs-Gerichte Mandate und Rescripte um Bericht erlassen hätte, sind

---

(g.) S. Monathlicher Staats-Spiegel 1701. *Septembr.* S. 34. 35. 36. 37. 39.
Staats-Canzley T. VII. S. 39. 80.

(h.) S. Auserlesene neueste Staats-*Acta* von Teutschland. Th. II. S. 261.

(i) S. *Pachners* von *Eggenstorf* Sammlung der Reichs-Schlüsse T. II. Num. 110. S. 133.

(k) S. Eb. denselb. T. I. Num. 243. S. 410.

sind noch unentdeckt und des Herrn Considerators sorgfältiger Aufspürung der Anomalien unsers Teutschen Staats-Rechts aufbehalten.

Immittelst aber stehet Seinen neuen Staats-Rechts Chimären und unleidlichen Neuerungen, welche alle Ordnung in der Reichs-Verfassung aufheben, das Reichs-Herkommen im Weege.

Wenn Er aber auch Recurs-Fälle aufzubringen wüßte, da es so, wie Er gutachtet, gehalten worden: So würde es dennoch, wegen derer von uns dagegen angezeigten Fälle, kein neuer *Modus* heissen können, wenn nicht einseitig und vorgreiflich von der Reichs-Versammlung, sondern auf derselben vorgängiges Gutachten, von Sr. Kayserl. Majestät dem Cammer-Gericht Bericht abgefordert wird.

Uebrigens glauben wir wohl, daß der Herr Considerator bey Erblickung anliegender Reichs-Gutachten von 1668. und 1678. heimlich beklagen werde, daß Er in diesen Jahren auf der Reichs-Versammlung nichts hat zu sagen noch zu rathen gehabt, mithin auch nicht verhüten können, daß dadurch, Seiner stoltzen, seltsamen und neuerlichen Idee nach, das Kayserliche Reichs Cammer-Gericht gänzlich ab Ephoria Comitiorum eximiret worden. Vielleicht hätte Er diese Reichs-Schlüsse durch Erregung allerley Disputen, durch Erörterung vielerley Fragen oder durch Ausstreuung einiger unreifen Considerationen, wo nicht gänzlich hintertrieben, dennoch aufgehalten, bevorab, wenn Er Einer damahligen Höchst- und hocherleuchteten Reichs-Versammlung hätte bereden können, daß so vieles Unheil, als Miltz-Süchtige **Betrachtungen** vorbilden können, daraus würcklich erfolgen würde.

Daß durch die Reichs-herkommliche und Reichs-Constitutionsmäßige Kays. Berichts-Forderung das Cammer-Gericht ab Ephoria Comitiorum eximiret werde, ist lächerlich.

§. XII.

Ob (3tens) Eine damahlige Höchst- und Hochpreisliche Reichs-Versammlung mit denen kurz zuvor angeführten Reichs-Gutachten, worinnen auf ein Kayserliches Schreiben um Bericht angetragen worden, die Einer gegenwärtigen Höchst- und hochlöblichen Reichs-Versammlung von dem Considerator angedichtete Intention gehabt habe:

Daß ein solcher C. G. Bericht *pro norma decisionis* **zu legen, und dem Recurrenten dagegen das** *Excipiren* **zu benehmen/**

solches mag derselbe behaupten oder leugnen. Beides kan uns gleichgültig seyn. Daß aber durch diese unnothwendige Folgerung keine gefährliche Folge der Berichts-Forderung entdecket sey, ist aus folgenden Anmerckungen ohnschwer zu schliessen.

Unerheblichkeit und Gefährde der dritten Folgerung: Daß der C. G. Bericht pro norma decisionis zu legen, und das Excipiren dem Recurrenten zu benehmen intendiret werde

So wohl der Bericht des höchsten Reichs-Gerichts, als das Recurs-Memorial und die Antwort der Gegen-Parthey, machet einen Theil derer Handlungen aus, wornach Se. Kays. Majestät und die Reichs-Versammlung in Ihren Berathschlagungen, Gutachten und Schlüssen über die Recurs-Beschwerden, sich richten.

In so weit nun nicht anders, als Secundum acta gerathschlaget, gutgeachtet und geschlossen werden kan, in so ferne ist also so wohl der Cammer-gerichtliche Bericht, als des Recurrenten und der Gegen-Parthey An- und Vorbringen pro norma Decisionis zu halten.

In so fern secundum acta gutgeachtet und geschlossen werden muß, in so weit ist der C. G. Bericht pro norma decisionis Solches auch ohnschädlich.

Oder! sollen etwan leediglich der Partheyen Vorstellungen in Berathschlagung gezogen, hingegen der Bericht des Höchsten Reichs-Gerichts, gegen welches recurriret worden, davon gänzlich ausgeschlossen werden? So ist freilich etwas leichtes, **dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen, und das** *Tolle* **zu geben/** mithin des Considerators End-Absicht Seiner Considerationen [§. 1] erreichet. Wer aber dieses der Reichs-Wohlfarth vorträglich, hingegen die Anhörung des C. G. Berichts, mithin die Aufrechthaltung der so hoch verpönten Höchst

Das Gegentheil aber Reichs-Justitz verderblich.

Reichs-gerichtlichen Ehre und Ansehens vor Reichs-verderblich, einfolglich den

R. A. von 1654. §. 165.

und die

Kays. Wahl-Capitul. Art. XVI. §. 8.

vor nichtswürdig achten will, der muß der ordentlichen gewöhnlichen Patriotischen Gedenckens-Art entsagen, und auf des Considerators neuerliches, aus lauter Anomalien zusammengeflicktes System der Staats-Justitz zu schwören kein Bedencken tragen, sich aber auch nicht befremden lassen, wenn Er dem Kayserlichen Fiscal, nach Maasgab jetzt angezogenen Reichs-Abschiedes, in die Züchtigung geräth.

Das Excipiren gegen einen Cammergerichtl. Bericht bey Recursen, ist etwas seltsames und Reichs-Satzungswidriges.

Was das *Excipi*ren **gegen einen Cammer-gerichtlichen Bericht** anlanget: So ist solches gleichfalls ein ganz nagelneuer Einfall: ob es aber auch nicht eine falsche Idee sey, wird ein vernünftiger Leser aus folgendem leichtlich beurtheilen können.

Bey denen Recursen vom Cammer-Gericht an die, Kayser und Reich vertretende Revisoren, ist Reichs-Satzungs- und Herkommens-mäßig, ja sogar sind die Herrn Revisoren darauf ausdrücklich verpflichtet:

> Daß, nachdem der **Recurrent**, oder sogenannte **Revident** / Seine **Beschwerungs-Schrift** / und dagegen der **Widertheil** Seine **Schutz-Schrift** eingebracht hat, **keinem Theile weiter oder mehrere Schriften zug. lassen / sondern hierauf sogleich derer Urtheiler Bericht d. i. die Ursachen und Gründe ihres Urtheils oder Verfahrens / vernommen werden / und auf solches alles nach des Reichs gemeinen Rechten / nach Ihrer / der Revisoren / besten Verständniß und nicht aus eigenem gesuchten- sondern aus den Rechten informirten** (keines weeges aber aus einem temporisirten) **Gewissen, gleich gerichtet werden / und sich keine Sache dagegen bewegen lassen sollen.**
>
> **C. G. O. Th. III. Tit. 53. §. 3. 4. 9.**

Ob nun und in wie ferne diese der natürlichen Billigkeit und der Aufrechthaltung des Reichs-Justitz-Weesens so gemässe und der Reichs-Ständischen Hoheit unschädliche, von Kayser und Reich selbst beliebte, Reichs-übliche Art, bey Recursen gegen das Cammer-Gericht zu verfahren, auch bey denen **an die allgemeine Reichs-Versammlung** ergriffenen Recursen Platz finden müsse, solches kan ein jeder Unpartheyischer leichtlich ermässen.

Auch des Considerators eigenen Principiis ungemäs.

Der richtigen Meinung muß der Herr Verf. um desto mehr Beyfall geben, da bey Ihm das: *Brevi manu tracti*ren **der Recurse** sehr tiefe Wurzel geschlagen; es sey dann, daß Er, Seiner Gewohnheit nach, [§. IIII.] sogleich sein System wieder verlassen wolle, so bald Er sich dadurch auf etwas, der Berichts-Forderung zuträgliches, geleitet siehet.

§. XIII.

Ungrund und Gefährde der vierten Folgerung: daß ein C. G. Bericht bey Recursen denen Ständen über alles, so die Reichs-Gerichte angehet, den Mund zu binden.

Wie sehr dem Herrn Considerator daran gelegen sey, über alles Verfahren und Urtheilen derer Reichs-Gerichte schreyen zu dürfen, äusert Er bey der 4ten fürchterlichen Folgerung, so Er mit der Idee des Cammer-gerichtlichen Berichts verknüpfet hat; da Er nämlich allen Ständen treugemeint prophezeyet, daß **Ihnen durch die Cammer-gerichtlichen Berichte der Mund gegen die Reichs-Gerichte zugebunden werde.**

Er

Er erkläret sich hierüber bald hernach etwas deutlicher, da Er zu denen Constellationen, welche die Cammer-gerichtliche Berichts-Forderung impracticable machen sollen, zählet:

> Daß dadurch **die Recurse** *totaliter* **ruiniret / die Stände dem** *Despotissimo* (in superlatiuo, nisi forte ex errore typographi) **der Reichs-Gerichte überliefert / und / wegen der** *Personal Disposition in Comitiis*, **gehindert würden / dem Cammer-Gerichte** *directe* **beyzukommen und das verdiente** *Tolle* **zu geben.** S. 10. S. 11.

So weit verfällt der Herr Verf. in Seiner Angst über die bösen Dinge, die kommen sollen, wenn Eine Höchst und hocherleuchtete Reichs-Versammlung, Seinen theuersten Versicherungen nicht recht trauen, sondern Sein neues Lehr-Gebäude als falsch, irrig und giftig verwerfen, hingegen die Cammer-gerichtlichen Berichte bey Recursen als eine unverwerfliche und nicht gemeinschädliche, sondern Justiz- und Ordnungs-mäßige, heilsame Sache beybehalten will. Der Considerator verfällt aus Verzweifelung in das Extremum;

Durch dieses unerwartete Schicksal Seines Comitial-Lehr-Amts geräth Er fast in Verzweifelung, indem Er fast alle Hofnung verlieret, zu erleben, daß die Höchsten Reichs-Gerichte, wo nicht gänzlich aufgehoben, dennoch umgekehret, mit dem Reichs-Tage consolidiret, und Seine süsse Träume von dem alten **Fürsten-Recht** erfüllet, mithin aber gewisse favorit Absichten erreichet werden.

In dieser schwermüthigen Consideration Seiner fehlgeschlagenen stoltzen Hofnung verfällt Er auf das schnurgerade Extremum Seiner vormahligen Gedenkens-Art.

Nunmehro müssen sich Ihm die Höchsten Reichs-Gerichte, als *invincibles infaillibles* darstellen, indem Er in ungeduldiger Aufrichtigkeit bekennet, daß, wenn **der Reichs-Gerichte Berichte** in Comitiis angenommen würden, es **unmöglich wäre**, denenselben *directe* **beyzukommen und das** *Tolle* **zu geben.** Daß Er das Cammer-Gericht vor infallible und invincible hält wenn dessen Berichten bey Recursen zugelassen werden.

Solte der Herr Considerator dieses nicht in affectirter, sondern in wahrhafter Fantasie dahin geschrieben haben, so ist zu fürchten, daß Er nunmehro die Höchsten Reichs-Gerichte gar vergöttern, hingegen die Höchst- und hohe Reichs-Stände unter die Zahl gemeiner Menschen herunter setzen werde.

Dieser gemeinschädlichen Ausschweifung vorzubeugen, würden wir demselben des vormahligen hochberühmten **Cammer-Gerichts-Beysitzers**, des Herrn von *Ludolf* (1) eigenes aufrichtiges öffentliches Bekänntniß:

> *Homines vtique fuimus, sumus, atque erimus.*

zu Gemüthe führen, mithin Ihn mit der tröstlichen Hofnung aufrichten, daß gar nicht unmöglich sey, **daß auch nach eingelangtem Bericht einem Cammergerichtlichen Verfahren oder Urtheile das** *Tolle* **gegeben werden könne.**

Wir könten Ihm auch, zu Bestärckung dieser süssen Hofnung, aus Visitations-Acten, wiewohl seltene, Fälle anzeigen, da, des C. G. Berichts ohnerachtet, ein gleiches geschehen.

Allein der Herr Verf. scheint, sich von sich selbst gar bald wieder erholet zu haben. Denn bald nachher äusert Er wiederum, daß Sein alter Groll und Geringschätzigkeit gegen die Reichs-Gerichte wieder aufgewacht, und durch die fürchterliche Considerationen über die Berichts-Forderung nur in eine kleine Ohnmacht gefallen gewesen sey.

 §. XIIII

(1) *de Ludolf* in comment. System. de Jure Camerali Sect. 1. §. 10. n. 18. S. 80.

§. XIIII.

Ungrund und Gefährde der Demonstration: daß die Berichts-Forderung in der S. Meiningischen Sache impracticable sey.

Eine eingebildete **Mathematische Demonstration gegen die Möglichkeit der Berichts-Forderung** scheint gleichsam der Balsam gewesen zu seyn, der Seiner unauslöschlichen Feindseeligkeit gegen das Cammer-Gericht wiederum das Lebens-Licht gegeben hat, welches die windigen Hirndünste von den schädlichen Constellationen, so die C. G. Berichte bey Recursen vordeuteten, gleichsam ausgeblasen hatten.

Er fängt nämlich an, auf die strengeste Demonstrir-Art beweisen zu wollen, **daß die Berichts-Erforderung in dem S. Meiningischen** *Casu* **an sich vielweniger / als in vielen andern** *practicable* **sey.**

Das Axioma in thesi.

Wir beklagen, daß wir bey Seinem *Syllogismo Cornuto* die **Sophistische** *Paralogismos* entdecken, mithin Seine wiedererlangte Ruhe von neuem stören müssen.

Statt eines Axiomatis nimmt Er als ohnstreitig an.

> **Daß / sobald ein Bericht erfordert wird / über das Verfahren der Cammer ein Zweifel geäusert werde.**

Die Consequenzmacherey per modum sophisticum Syllogismi cornuti.

Darauf schliesset Er in mehr als Mathematischer Sicherheit, aber auch in mehr als Metaphysischer Dunckelheit;

> **Entweder sey zweifelhaft / ob das Cammer-Gericht Unrecht oder aber / ob dasselbe Recht habe.**
>
> **Ersternfalls könne man ja das Verfahren desselben nicht** *pro parte reformiren* **/ und die Gothaischen Trouppen ausweisen. Im andern Falle aber könne man dem Herzoge von Meiningen selbige nicht auf dem Halse lassen. In beiden Fällen aber werde durch die Berichts-Erforderung die Commißion verzögert / mithin deren Kosten-Aufwand vervielfachet.**
>
> **Und diese / die Kosten / müßte man endlich / entweder dem Herzogen von Meiningen unschuldig zu bezahlen / oder dem Herzoge zu Gotha unschuldig vorzuschiessen und nicht wieder zu bekommen, auflegen.**

Aus diesen gehörnten Forder-Sätzen nun folgert Er endlich das:

> Ergo **macht das** *Factum Imperii* (So nennet Er hier die Berichts-Forderung) **einen oder den andern leiden.**

Und dies war zu beweisen.

Das Suppositum in facto so der Considerator in mente behalten, und nur einigermassen geäussert hat.

Diese räthselhafte Schluß-Rede aufzulösen, und dessen, more Arithmetico in mente behaltene, Supposita in facto zu errathen, wäre ein Oedipus nöthig gewesen, wenn nicht schier Reichs-kündig worden wäre, daß man in Regenspurg und Gotha, vielleicht nicht ohne Vorwissen des Herrn Considerators, als ein entdecktes Staats-Geheimniß, ausgestreuet hat, als wenn der Kayserliche Hof, in Ansehung der S. Meiningischen Recurs - Sache, zwar äuserlich auf einer **Berichts-Forderung ohne Gestattung eines** *Effectus Suspensivi* zu bestehen das Ansehen haben wolle, in der That aber unter der Hand die Sache dahin einleiten zu lassen suche, daß das Reich vermittelst eines Gutachtens von Sr. Kays. Majestät begehren solle, daß Allerhöchst dieselben, nebst dem **ans Cammer-Gericht** zu erlassenden Schreiben **um Bericht**/die Allerhöchste Verfügung zu machen geruhen mögten, damit die in denen S. Meiningischen Landen iure retentionis annoch verbleibende S. **Gothaische Trouppen** *provisorie* **heraus gewiesen würden.**

Aus-

Aus diesem Grunde, den der Herr Considerator deutlicher zu äusern Bedencken getragen hat, läßt sich begreifen, warum derselbe, in dem ersten supponirten Falle Seiner gehörnten Schluß-Rede, den vermeintlich unauflöslichen Zweifel gemacht hat, **daß man ja das Cammer-gerichtliche Verfahren nicht** *pro parte reformiren* **und die Gothaische Trouppen ausweisen könte/ wenn es zweifelhaft wäre/ ob das Cammer-Gericht unrecht habe.**

Dessen Grund aus folgenden Anmerckungē zu prüfen.

Ob nun aber die dem Kayserlichen Hofe aufgebürdete heimliche Absicht wahr sey, und wie solches Vorgeben mit dem unter dem Buchstaben [L] hier angefügten Allerhöchsten **Kayserlichen Circular-Rescripte vom 22. Octobr 1747.** sich vereinigen lasse, ingleichen ob dieser vorgebliche Vorschlag des Kayserlichen Hofes bey denen meisten Reichs-Ständen Eingang gefunden habe, und endlich ob derselbe mit bestande Rechtens und Billigkeit thunlich oder aber nach des Herrn Considerators Gedenckens- und Redens-Art temporisiret sey, solches alles lassen wir Einen erleuchteten Leser aus **folgenden Anmerckungen** und aus dem, was jüngsthin auf dem Reichs-Tage über diesem Punct vorgegangen ist, beurtheilen. [L]

§. XV.

Wir bemercken gleich Anfangs, was der Herr Considerator nicht undeutlich eingestehet, daß ein dergleichen Gutachten, als dem Kayserlichen Hofe zur verheimlichten Absicht aufgebürdet werden will, in der That nicht allein auf eine dem Schreiben um Bericht anzuhängende **Temporal-Inhibition/** sondern so gar auf eine **provisorische Aufhebung der Kayserlichen C. gerichtl. Verfügungen** abziele.

Erste Anmerckung die dem Kayserl. Hofe aufgebürdete geheime Absicht zielet auf eine Berichts Forderung nebst einer Provisorischen Ausweisung der Gothaischen Trouppen.

Erstere, die **Temporal-Inhibition/** scheint zwar **an sich** bey Erforderung eines C. G. Berichts in Recurs-Sachen so wenig etwas **ungewöhnliches,** als **Reichs-Constitutions-widriges** zu seyn. **Jenes** beweisen und **dieses** rechtfertigen die oben [§. XI.] angeführte und unter [B.] [C.] [D.] [E.] anliegende Kayserl. Rescripte und Reichs-Gutachten.

Die Berichts-Forderung cum temporali inhibitione ist bey Recursen nicht ungewöhnlich.

Ob aber in vorseyender **S. Meiningischen Recurs - Sache** dergleichen Temporal-Inhibition aber so gar eine provisorische Aufhebung der Kays. C. G. Verfügungen mit Bestande Rechtens statt finden, und also diesem Recurse durch eine Kayserliche Comitial-Verordnung noch mehr als ein Effectus suspensiuus beygeleget werden könne, ist eine ganz andere Frage, zu deren richtiger unpartheyischer Erörterung man die ganze Sache einsehen, dabey aber das **Gewisse** von dem **Ungewissen/** oder (wie der Herr **Verf. der Anmerkungen über die Considerationen** redet) das liquide von dem **illiquiden** wohl auseinander setzen muß.

Ob aber selbige, oder so gar ein provisorische Aufhebung der Cammer-Gerichtlichen verfügungen in der S. Meiningischen Recurs Sache Statt finde? ist eine Frage, zu deren Beurtheilung zuförderst das Gewisse von dem Ungewissen abzusondern nöthig. §. 34.

§. XVI

So viel ist **erstlich gewiß:**

Der **Hochfürstl. S. Gothaische Hof** hat auf einen vom Kays. Reichs-Cammer-Gericht erhaltenen allerhöchsten Befehl, sich dem Sequestrations-Auftrage unterzogen, und Seine Commissarische Ausrichtung ist vom Cammer-Gericht gutgeheissen und bekräftiget worden. Die darauf verwandte Kosten sind liquidiret und zum Theil vom Cammer-Gericht moderiret.

Zu Ersetzung dieser ex Mandato & Ratificatione Caesarea verwandten Kosten ist ein Theil der Commissarischen Trouppen im S. Meiningischen liegen geblieben.

Zweyte Anmerckung Das gewisse auf Seiten des S. Gothaischen verfahrens.

Ihme sind zwar die Einkünfte von Aemtern durch Kays. C. gerichtl. Verfügungen angewiesen, und die Vollstreckung des Immissions Urtheils dem Fränckischen

schen Creys-Ausschreib-Amte aufgetragen worden. Dieses aber hat sich bishero immerfort geweigert, den Immißions-Auftrag zu vollstrecken.

Indessen bleiben die Gothaische Trouppen, bis zu erlangter Einweisung in die zu Ersetzung der Commißions-Kosten angewiesene Aemter, im Lande liegen.

Das Ungewisse.

Hierüber nun entstehen **die Fragen:**

> Ob der S. **Gothaische Hof** ex Mandato illo & Ratificatione Caesarea *praesumptionem justi tituli* dergestalt vor sich habe, daß Er gleichsam *in Possessorio* **zu manuteniren?**

oder aber:

> Ob zu Verhütung der je länger je mehr aufschwellenden Kosten die **Commissarischen** *Trouppen provisionaliter* **aus dem Lande zu weisen/** und demnächst allererst nach eingelangtem Cammer-gerichtlichen Berichte zu untersuchen sey, ob die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts Erkenntnisse, welche S: Gotha vor sich hat, zu Recht bestehen konnen, einfolglich S. Gotha in die angewiesene Aemter zu immittiren sey?

Oder endlich:

> Ob dem **Fränckischen Creys-Ausschreib-Amt von** Kayser- und Reichs-wegen anzubefehlen sey, Seines Einwendens und des S. Meiningischen Recurses ohngehindert, den **Cammer-gerichtlichen Immißions-Auftrag zu vollstrecken?**

Das ohnstreitige auf Seiten des Cammer-Gerichts.

Ferner ist **gewiß:**

Eines jeden **Magistrats**, und um so vielmehr eines **höchsten/ Kayser und Reich vertretenden/ Richters** Decrete, Verfahren und Urtheile haben so lange die **rechtliche Vermuthung** vor sich, daß sie billig, gerecht und Reichs-Ordnungs-mäßig seyen, **bis das Gegentheil klar ans Licht gestellet ist.**

Das in Zweifel gezogene.

Nun **fragt sich** aber fernerweit:

> Ob auch die **Kayserliche** Reichs-**Cammer-Gerichts** Erkenntnisse, Mandate und Verfügungen **in der S. Meiningischen Sache,** wegen der vor selbige streitenden rechtlichen Vermuthung, gleichfalls gleichsam in Possessorio aufrecht zu erhalten?

oder aber:

> Ob zu erkennen, daß des **Herzogs von S. Meiningen** Hochfürstl. Durchl. schon **hinlänglich dargethan** haben, daß die Kayserl. C. Gerichts Erkenntnisse und Verordnungen in dieser Sache so **offenbar Reichs-Satzungs-widrig** und unrechtfertig seyen, daß selbige, ohne zuvor den C. G. Bericht zu erwarten, und daraus die Ursachen des C. G. Verfahrens zu ersehen, **provisorischer Weise caßiret** werden müssen.

Dessen Beurtheilung nach des Considerators Sätzen.

Nach des Herrn Considerators, über das S. Meiningische Betragen bey diesem Recurse, angestellten, oben [§. IIII.] angeführten Considerationen, ist diese Frage wohl ohnschwer zu beantworten. Doch! wir unterstehen uns nicht, Se. Kays. Majestät und Einer Höchst- und hocherleuchteten Reichs-Versammlung vorzuurtheilen.

§. XVII.

§. XVII.

Dieses vorausgesetzt, muß man noch etwas tiefer in die Sache hineingehen, und fernerweit die in die **Haupt-Sache** einschlagende Fragen, von den **Präliminar-Puncten** wohl unterscheiden, und so wohl bey **jenen** als bey **diesen** den *Statum controuersiae* recht feststellen. **Dritte Anmerkung ordentlicher** Status Controuersiae **in der S. Meiningischen Recurs Sache.**

Die **Haupt-Frage** in der **Haupt-Sache** ist wohl ohnstreitig diese: **und zwar I. In der Haupt Sache. Die Haupt-Frage.**

> Ob des Kays. Reichs Cammer-Gerichts Erkenntnisse und Verfügungen, in dieser Sache, denen **Reichs-Ständischen Gerechtsamen** und Freyheiten **gemein präjudicirlich** seyn oder nicht?

Die Entscheidung dieser Haupt-Frage scheint unsers geringen Ermässens von folgenden Puncten abzuhängen: **Die besondern Fragen:**

I. Ob des Herzogs von S. Meiningen Durchl. und Jhro heimgelassene Regierung bey der, gegen die von Gleichen, Anfangs **auf einen Widerruf und knieende Abbitte** angestellten Klage, ohne **vorgängige gerichtliche Ladung**, sogleich **vom Arrest** angefangen; nachhero aber bey der gegen die Gleichische Eheleute gerichteten Crimmel- oder fiscalischen Klage die **Defension** ausdrücklich und unbedingt abgeschlagen; die Angeklagte in gar **zu harter Gefängniß** gehalten; und die **Frau von Gleichen** nach dem **Duell-Mandat** zu verurtheilen befohlen; in diesem allen aber **null** und nichtig, **unjustificirlich** und dergestalt verfahren habe, daß, des **Sächsischen** *Priuilegii de non appellando* ohngehindert, ex capite nullitatum insanabilium atque Arresti illiciti & iniustificabilis das Mandatum de relaxando Arresto personali, nec via facti, sed iuris procedendo, und ex connexitate caussae die citatio super atrocissimis iniuriis habe erkannt werden können, einfolglich des **Kayserl. Reichs Cammer-Gerichts** *Jurisdiction* in dieser Sache, gegen des Herzogs von S. Meiningen Durchl. und Jhro heimgelassene Regierung, **gegründet** gewesen sey? 1. Ratione fundatae Jurisdictionis Cameralis.

(2.) Ob das Cammer-Gericht, nachdem Es Anfangs ein Schreiben um Bericht nebst einer Temporal-Jnhibition erkannt hat, nachhero sogleich fernerweite hinlängliche Bescheinigung des *extremi Periculi Vitae, famae atque honoris*, mithin nach der von dem Herrn **Commenthur von Diemar** angebotenen *Caution* de iudicio sisti, hinlänglichen Grund erlangt habe, **sogleich** ein *Mandatum Sine Clausula* obgedachter maassen zu erkennen? (2) Ratione Mandati S. C. absque praeuis Litteris pro Informatione.

(3.) Ob das Cammer-Gericht aus den fernerweiten Gleichischen Exhibitis von einer so grausamen, als null und nichtigen Procedur und beharrlichen Fortsetzung der inhibirten Thätlichkeiten genugsam überzeuget worden, mithin de enixo animo non parendi sattsam constiret habe, einfolglich noch vor Ablauf des in dem Mandato simplici angesetzten Termins, ad docendum de Paritione ein *Mandatum Vlterius* zu erkennen gewesen? (3) Ratione Mandati vlterioris, ante lapsum termini, ad docendum de paritione Mandati Simplicis:

(4.) Ob die grosse **Leibes Lebens- und Ehren-Gefahr** der Frau Landjägermeisterin von Gleichen und die **beharrliche** und **zunehmende Härte** der S. **Meiningischen Regierung**, insonderheit aber der Umstand, daß bey **schwerer Strafe** in den Meiningischen Landen verboten worden, von der Gleichischen Sache zu reden, und zu den Gleichischen Eheleuten jemanden zuzulassen, genugsam bescheiniget, einfolglich eine **Sequestration** nicht nur nöthig, sondern auch, noch vor Ablauf des ad docendum de paritione angesetzten Termins, zu erkennen gewesen? (4) Ratione Sequestrationis decretae ante lapsum eiusdem termini.

(5.) Ob solcher **Sequestrations-Auftrag** vor eine ordentliche **Urthel-Pön**, **oder Achts-Execution**, oder aber nur vor einen **Incident-** (5) Ratione Sequestrationis, Duci S.

Gothano commissae - praeteritis Ducibus Circuli Franconici.

Punct zu halten, auch dem Cammer-Gericht die zwischen S. Gotha und Meiningen damahlen obgewaltete Irrungen nicht *legaliter* bekannt, mithin dasselbe befugt gewesen, ohne die Reichs-Satzungen, besonders die Executions-Ordnung zu übertretten, mit Vorbeygehung des Fränkischen Creys Ausschreib-Amts / *ob summum in mora periculum*, dem zunächst angränzenden Herzoge von S. Gotha die Sequestrations Vollstreckung aufzutragen?

(6) Ratione Exsequutionis, commissae Sequestrationis.

(6.) Ob S. Gotha den Sequestrations Auftrag der maassen ausgerichtet habe, daß das Cammer-Gericht selbige mit Recht habe gutheissen, und demselben die berechnete Commißions-Kosten, praevia Liquidatione & Moderatione, habe mit Recht zuerkennen können?

(7) Ratione Imputationis culpae, nimiorum sumtuum Exsequutioni commissionis impensorum.

(7.) Ob dem Kays. Reichs Cammer-Gericht, welches die Sequestrations-Commißion erkannt hat, oder aber dem Fränkischen Creys Ausschreib-Amt, welches die Immißions-Execution zu vollführen sich weigert; oder dem Hochfürstlichen Hause Sachsen - Gotha / welches nach geschehener Commißions-Ausrichtung die Trouppen nicht gleich zurückgezogen hat; oder endlich dem Herzoge von S. Meiningen, welcher die Kayserliche Cammer-Gerichts-Mandate so wenig, als die Sequestrations-Commißion erkennen und befolgen wollen, sondern denenselben sich mit Gewalt widersetzet hat, zuzurechnen, daß zu Vollführung der Sequestrations-Commißion so viele Trouppen gebrauchet, mithin so grosse Kosten verwandt, auch bis annoch die Commissarischen Trouppen ohne Zahlung im Lande liegen geblieben, einfolglich die Commißions-Kosten ohne Noth so hoch aufgeschwollen seyen?

Wie nun diese, die Haupt-Sache ausmachende Puncten zu entscheiden seyen, ist gleichfalls Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs Allerhöchsten Einsicht und allergerechtesten Verfügungen allerunterthänigst anheim gestellet.

§. XVIII.

Vierte Anmerkung ordentlicher Status Controversiae
II. In Ansehung der Präliminar-Puncten:
(1) Wegen der Berichts-Forderung.

Wir bemercken hier nur dieses, daß, von denen zu Entscheidung der Haupt-Sache gehörigen jetzt angezeigten Puncten, wohl zu unterscheiden seyen folgende beide vor Entscheidung der Haupt-Sache vorkommende Präliminar - Fragen:

(1.) Ob nicht die in die Haupt-Sache eingehende Fragen und dasjenige, was darüber bishero zwischen des Herzogs von S. Meiningen und des Herzogs von S. Gotha Durchl. wie auch denen Gleichischen Eheleuten theils in Comitiis theils sonsten verhandelt worden, so geartet sey, daß zu richtiger und Reichs-Justitz-mäßiger Beurtheilung jener, die Haupt-Sache betreffenden Fragen nicht nur der jetztgedachten Partheyen ihre Schrifthandlungen, sondern auch des Kayserl. Reichs Cammer Gerichts Bericht vernommen, eingesehen und in Berathschlagung gezogen werden müsse?

(2) Wegen der provisorischen Verordnung.

(2.) Ob, vor Untersuchung und Entscheidung der Haupt-Sache, zugleich bey vorgängiger Berichts-Erforderung die vorläufige provisorische Verordnung entweder ans Cammer - Gericht, oder unmittelbar an das gehörige Creys Ausschreib-Amt dahin abzulassen, daß die S. Gothaische bis zu Wieder-Erlangung der Commißions-Kosten in Meiningischen Landen liegende Trouppen heraus zu weisen; oder vorgängig blos an S. Gotha, daß Es dieselbe vorerst zurück ziehen solle?

oder aber:

Ob, vor Erörterung und Entscheidung der Haupt-Sache, mit dem ans Cammer-Gericht zu erlassenden Kayserlichen Rescript um Bericht, zu-

gleich an das Fränkische Creys-Ausschreib-Amt von Kayser und Reichs wegen unmittelbar die allerhöchste Verfügung zu thun, daß dasselbe, Seines Einwendens und des *ad Comitia* geschehenen S. Meiningen Recurses ohngehindert / mit der Vollstreckung der Ihm aufgetragenen Immißion fortfahren, widrigenfalls aber gewärtig seyn solle, daß auf einen andern benachbarten Creys die Execution umgeschrieben werde?

§. XVIIII.

Bey der ersteren **vorläufigen Frage / die Berichts-Forderung** betreffend, muß, auch nur bey geringer Prüfung des kurz zuvor in seiner wahren Gestalt dargelegten Status Controuersiae, einem jeden unpartheyischen, vernünftige Ordnung und Justitz-liebenden Manne in die Augen fallen, daß, obgedachte in die Entscheidung der Haupt-Sache einschlagende Fragen Reichs-Justitz-mäßig zu erörtern, ohne vorgängigen Cammer-gerichtlichen Bericht über die Gründe und Ursachen des Cammer-gerichtlichen Verfahrens, ganz und gar ohnmöglich sey. Entscheidung der erstern Präliminar Frage die Berichts-Forderung betreffend. (a) Aus der Natur dieser Sache.

Dahero an sich, nicht so wohl zu verwundern, als vielmehr in allertiefester Ehrfurcht zu verehren, daß nicht nur die meisten Höchst- und Hohen Reichs-Stände bereits Reichs-kündiger maassen Ihr gerechtestes und weisestes Reichs-Gutachten auf eine vorgängige Berichts-Forderung gerichtet haben; sondern auch **Sr. Kayserl. Majestät** / nach Ihro Welt-und Reichs-gepriesenen allerhöchsten Justitz-Eifer, Ihro allergerechteste Willens-Meinung in Ansehung dieser S. Meiningischen Recurs-Sache in dem unter dem Buchstaben [L.] anliegenden **Kayserl. Circular-Rescripte** vom 22ten Octobr. 1747. dahin zu erklären allergnädigst geruhet haben: (b) Aus dem von den meisten Reichs-Ständen geäusserten Gutachten. (c) Aus Sr. Kayserl. Maj. in dem Circular-Rescript vom 22 Oct. 1747. eröffneten Willens-Meinung. [L.]

Daß die Sache dahin einzuleiten / damit das gesammte Reich Sr. Kayserl. Majestät ersuchen / einen Bericht von der Kayserl. und Reichs-Cammer abzufordern, ohne jedoch, daß dessen *publicirte* Sentenz einem *Effectui suspensiuo* unterworfen werde.

§. XX.

Aus diesem Kayserlichen Circular-Rescripte veroffenbaret sich auch **Sr. Kayserlichen Majestät allergerechteste Absicht** in Ansehung der **zweiten Präliminar-Frage / die Provisorische Verordnung** anlangend. Entscheidung der zweiten Präliminar-Frage die Provisorische Verordnung betreffend.

Denn soll das Cammer-gerichtliche Verfahren nicht einmahl einem *Effectui suspensiuo* unterworfen werden: So kan noch vielweniger Sr. Kays. Maj. allerhöchste Willens-Erklärung durch falsche Gerüchte dahin gedrehet werden, daß die Cammer-gerichtlichen Verfügungen, durch eine Provisorische Verordnung, vorerst gar caßiret und aufgehoben werden sölle. (a) Aus dem Kayserl. Circular-Rescript

Vielmehr haben Se. **Kays. Majestät** in oftbelobtem Circular-Rescripte deutlich genug geäusert, daß dem am Cammer-Gerichte anhängigen Processe sein freyer ungesperreter stracker Lauf gelassen, keinesweeges aber die Sache durch den Recurs ins Stecken gebracht werden, sondern die Immißions-Execution, des Recurses und alles sonstigen Einwendens ohngehindert, ihren Fortgang haben solle, und zwar in Gleichförmigkeit der Reichs-Grund-Gesetze. (b) In Gleichförmigkeit der Reichs-Grund-Gesetze.

C. G. O. Th. II. Tit. 53.
R. H. R. Ordn. *Ferdinands I.* Tit. 2. §. 2.
R. A. von 1654. §. 165. 166.
Kays. Wahl-Capitul. Art. XVI. §. 7. 8.

Daß **Höchst-und hocherleuchteter Reichs-Stände Gutachten** mit dieser (c) Aus ohnzweifelter

Uebereinstimmung aller Reichs-Stände.

dieser allergerechtesten und Reichs-Constitutions-mäßigen Absicht **Sr. Kayserl. Majestät** nicht übereinstimmen solte, wird zwar mancher, der die Verwirrung und Zerstörung des Reichs-Justitz-Weesens, aus Irrwahn oder Gefährde, mit gleichgültigen Augen ansiehet, oder gar mit Sehnsucht verlanget, wünschen, aber wohl schwerlich hoffen können.

(d) Aus des Considerators eigenen Wünschen.

Unsern Herrn Considerator müssen wir aus der Classe dieser Unpatrioten herausnehmen, da Er in der oben [§. XIIII.] angeführten Demonstration leediglich dadurch in Zweifelmuth gerathen ist, weil Er das unzeitige und contradictorische Gerücht vor wahr supponiret, und sich bereden lassen, daß Sr. Kayserl. Majestät mit Beyfall der meisten Reichs-Stände von Ihro allergerechtesten durch das Circular-Rescript bekannt gemachten Willens-Meinung abgewichen wären, und die **Cammer-gerichtliche Sentenz** *pro parte reformiren* **und die Gothaischen Trouppen ausweisen lassen wolten.** [§. XV.]

§. XXI.

Aus denen vorausgesetzten Anmerckungen [§. 14-20.] entdeckter Ungrund und Gefährde des Considerators Seiner Demonstration gegen die Möglichkeit der Berichts-Forderung in der S. Meiningischen Recurs-Sache.

Wenn der Herr Verfasser nicht, oben angemerkter maassen [§§. XII. XIII.] durch die fürchterlichen falschen Ideen von der Berichts-Forderung, in eine so grosse Schwermuth und Verzweifelung gerathen wäre, daß Er sich in solchem Zustande nothwendig nach irgend einer tröstlichen Vorstellung umsehen mußte, so würde unbegreiflich fallen, wie er einem ungewissen Gerüchte, (dessen Quelle Ihm doch vielleicht nicht unbekannt seyn mag) mehr Glauben habe beymessen können, als einem Kayserlichen im ganzen Reiche bekannt gemachten Circular-Rescripte.

Seltsame Leichtgläubigkeit des Considerators in Ansehung ungewisser Gerüchte.

Unglaube desselben gegen Kayserl. Circular-Rescripte.

So aber wird man Ihm diese Uebereilung verzeihen, und, wenn Er es auch gleich nicht verdienet, aus Menschlichem Mitleiden von Seinem verwirrenden Zweifelmuth befreyen müssen.

Aus denen jetzt an- und ausgeführten Anmerckungen wird sich solches, durch Entdeckung des Ungrundes und der Gefährde Seiner obangeregten Demonstration, am füglichsten bewerckstelligen lassen.

Das Axioma in thesi der Demonstrationis cornutae ist fehlsam.

So wohl das Axioma, worauf die Demonstratio cornuta sich gründet, als die daraus hergeleiteten Folgerungen sind sehr fehlsam.

Selbst in dem *Axiomate* steckt eine falsche Folgerung. Denn es folgt gar nicht, **daß man sich** *in Comitiis* **über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens Zweifel** *formire*, **wenn man eine vorgängige Berichts-Erforderung gutachtet.**

Die Berichts-Forderung inuoluiret keinen nothwendigen Zweifel an der Gerechtigkeit des C. gerichtl. Verfahrens.

Diese Consequenz streitet 1. gegen die Reichs-Satzungen 2. Gegen des Erörterers

Diese Consequenz ist eben so unstatthaft, als wenn man denen Reichs-Ständen und Ihren Gerichten vorrücken wolte, daß die Gerechtigkeit Ihres Verfahrens in Zweifel gezogen würde, wenn ein Höchstes Reichs-Gericht von Ihnen Bericht forderte.

Es ist um da mehr zu verwundern, wie der Herr Considerator auf diesen Wahn habe verfallen können, da Ihn der bekannte Herr Erörterer, (m) mit dessen Lehr-Gebäude Er sonsten in genauer und wohl gar persöhnlicher Vereinigung zu stehen scheinet, ohne Zweifel wird belehret haben, daß man, um die Berichts-Erforderung denen Reichs-Ständen verhaßt zu machen, nicht statuiren muste, daß dadurch **über das Cammer-gerichtliche Verfahren**, sondern daß dadurch **über die Infallibilität der Reichs-Ständischen Recurs-Beschwerden** (n.) Zweifel geäusert werden.

Es ist also die **Grundfolgerung**, worauf der Herr Considerator Seine Demonstration, von der Unmöglichkeit der Berichts-Forderung in dieser Sache, gebauet

---

(m.) S. **Erörterung der Frage** rc. S. 7. 8. 9. 10.

(n.) **Unpartheyische Prüfung** rc. §. 3.

gebauet hat, offenbar irrig, und denen Reichs-Satzungen, welche die Höchst Reichs-gerichtlichen Berichts-Forderungen von Reichs-Ständischen Gerichten verordnet haben, ja so gar den eigenen gegenseitigen Principiis schnurstracks entgegen.

Eigenes Lehr-Gebäude wider die Berichts-Forderung.

Auch das *suppositum in facto*; nähmlich das supponirte Gerücht von der heimlichen Absicht des Kays. Hofes und heimlichen Stimmung der Reichs-Stände, ist irrig und Reichs-kundiger Wahrheit entgegen, wie solches kurz zuvor [§§. XIIII. XVIIII. XX.] ausführlich und zu des Herrn Auctoris grössester Confusion dargethan worden.

Auch das Suppositum in facto der Demonstration ist ungegründet Remissiue.

Auf diesen beiden Gründen in thesi & hypothesi ruhet aber alles, was der Herr Verf. gegen die Möglichkeit der Berichts-Forderung in gegenwärtigem Falle, folgert. Sublatis autem suppositis tolluntur consequentia.

Doch! auch die gemachten Consequenzien selbst sind fehlsam.

Ja so gar die Consequenzien sind fehlsam.

Denn wenn man auch alle supposita und daraus gesponnene Zweifel vor richtig annehmen wolte, so würde dennoch daraus nicht folgen, daß entweder **der Herzog von S. Meiningen** die Commißions-Kosten **unschuldig bezahlen**, oder **der Herzog von S. Gotha** dieselben **unschuldig vorschiessen** müßte.

Aus der Berichts-Forderung erfolgt nicht, daß S. Gotha unschuldig vorschiesset; noch auch das S. Meiningen unschuldig bezahlet.

Gesetzt auch, es würde nebst der Berichts-Forderung die allerhöchste Verfügung ergehen, daß die S. Gothaische Trouppen aus dem Lande zu weisen: so könte dennoch weder ein unschuldiger Vorschuß, noch eine unschuldige Bezahlung erfolgen.

Denn demnächst nach eingelangtem Bericht würden die Cammer-gerichtlichen Verfügungen und das in deren Gefolg geschehene S. Gothaische Verfahren entweder als Reichs-Satzungs-widrig **aufgehoben**, oder als Reichs-Ordnungs-mäßig **bestättiget**.

Erstern falls würde S. Gotha die Commißions-Kosten nicht unschuldig vorgeschossen haben, welche Es ohne hinlänglichen Grund und ohne Noth aufgewandt hätte.

Letztern falls aber würde der Herr Herzog von S. Meiningen die Commißions-Kosten, an deren Aufwand Er schuldig erkannt worden, nicht unschuldig bezahlen müssen.

So zerfallen also in sich selbst die unnöthigen Zweifel, womit der Herr Considerator in Seiner Verzweifelung sich zu trösten vermeinet hat; Mithin aber ist dargethan, **daß so wenig durch diese Zweifel die Unmöglichkeit der Berichts-Forderung / als vorhin** [§. VIII.] **durch die vorgespiegelten Folgen die Schädlichkeit derselben erwiesen sey.**

§. XXII.

Nachdem der Herr Considerator gegen die gute Sache, gegen die Möglichkeit, Unschuld und Nothwendigkeit der Berichts-Forderung keinen Zweifel mehr vorzubringen weis; So sucht Er nunmehro, durch ein vorgespiegeltes Interesse, die **S. Meiningischen Unterthanen** / das Hochfürstliche Haus **Coburg** und **Hildburghausen**/ferner die Herzoge von **S. Meiningen** und **Gotha** / und endlich gar **alle Reichs-Stände** dagegen aufzuhetzen.

Entdeckter Ungrund und Gefährde der Vorspiegelungen daß die Berichts-Forderung dem Interesse der S. Meiningischen Unterthanen, der Herzoge von S. Gotha und Meiningen, der Häu-

Diese zum Sammt-und Sondern Aufstand gegen die unschuldige Berichts-Forderung abzielenden Vorspiegelungen bestehen nun kürzlich darinnen:

Die Berichts-Erforderung mache Verzug / *in casu praesenti* **aber** sey *periculum in mora*, **und Thätlichkeiten zu besorgen;**

ser Coburg und Hildburghausen und endlich aller Reichs-Stände zuwider sey. S. 10. 11.

Sie verursache Kosten-Aufwachs.

Sie ruinire die *Recursus totaliter*, und überliefere die Stände dem *Despotissimo* der Reichs-Gerichte. Daher habe Niemand / als wer dieses wünsche / und das Cammer-Gericht, Nutzen davon.

Kämen die Berichts-Erforderung auf / so fiele es wegen der *Personal-Disposition*, die *in Comitiis* wäre / unmöglich / dem Cammer-Gericht *directe* beyzukommen / und das verdiente *Tolle* zu geben.

Der Grund dieser Vorbildungen ist theils irrig theils unerheblich.

Der erste Grund-Satz dieses seltsamen Raisonnement ist das so falsche als unerhebliche Suppositum:

Daß durch die Berichts-Erforderung Verzug veranlasset werde.

Die Berichts-Forderung macht keinen Verzug.

Wenn man aber die Sache in ihrer wahren Gestalt und nicht blos so obenhin ansiehet, so veroffenbaret sich auf das deutlichste, daß die Berichts-Forderung diese Sache mehr befördern, als verzögern könne.

Deren Beschleunigung hänget leediglich ab von dem Gutachten der Reichs-Versammlung / von dem Kayserl. Rescripte um Bericht, von der Cammer-gerichtlichen Erstattung des Berichts an Sr. Kayserl. Majestät, und endlich von dessen Mittheilung an die Reichs-Versammlung.

Das Reichs-Gutachten ist, wie dem Herrn Considerator bekannt seyn muß, gar bald und in einer einzigen Ständigen Comicial-Zusammenkunft gemacht, nachdem, wie Er selbst äusert, die meisten Herrn Gesandten auf die Berichts-Forderung instruiret sind.

An der Beschleunigung des Kayserlichen Rescripts um Bericht läßt sich um desto weniger zweifeln, nachdem Se. Kayserl. Majestät bereits vor dem ganzen Reiche, in oftangezogenem Circular-Rescripte, Sich dahin allergnädigst erkläret haben, die Sache zu diesem Endzweck mit allem Ernst einleiten zu lassen.

Das Kayserliche Reichs Cammer-Gericht hat jederzeit so ohngesäumt die geforderten Berichte erstattet / daß man Ihm nicht einmahl einen Termin zu deren Einsendung zu bestimmen pfleget. (o)

In der Würtzburg-Wigandischen Sache ergieng am 7. Jul. 1701. von Kayserlicher Majest. das *Rescriptum pro Informatione* ans Cammer-Gericht, und schon am 30. Octobr. eben desselben Jahrs, wurde der Bericht an Se. Kayserliche Majestät erstattet / und an eben demselben Tage der Reichs-Versammlung, mittelst eines Memorials, mitgetheilet. (p)

Es ist also eine ungegründete und unnöthige Furcht der Verzögerung, so man sich bey der Berichts-Forderung aufsteigen lässet, allenfalls aber, wenn man in der Recurs-Geschichte kein Fremdling ist, der geringste Aufenthalt der Recurse, der davon herrühret.

sondern befördert die Recurse.

Wie dieselbe vielmehr vielen andern Hindernissen und Weitläuftigkeiten vorbeuge und abhelfe, ist in der unpartheyischen Prüfung rc. §. 8. klärlich dargethan worden.

als

(o.) S. *Schwanemann* Observat. Pract. Cam. Imp. Obs. 3. n. 9.
Roding Pand. Jur. Cam. L. I. Tit. 3. §. 24.
de Ludolf Comment. System. de Jur. Cam. Sect. I. §. 1. n. 14.

(p.) Monathl. Staats-Spiegel 1701. Septembr. S. 34. rc.
Staats-Canzley T. VII. S. 39. 40. 80. rc. 77. rc.

Gesetzt aber, es würde dadurch würcklich ein Verzug veranlasset, so wäre dennoch der daher gegen die Berichts-Forderung gemachte Schluß eben so trieglich, als wenn man die Reichs-Verordnungen, welche denen höchsten Reichs-Gerichten die vorgängigen Berichts-Forderungen von den Unter-Gerichten auferlegt haben, oder wohl gar ein weesentliches Stück des Processes, z. E. die Defension, deswegen vor schädlich halten wolte, weil ohne dieselbe die Sache fördersamer zum Ende gebracht werden könte. Allenfalls macht sie keine unnöthige und unnütze, sondern eine sehr nöthige und vorträgliche Weitläuftigkeit.

Nur **unnütze** und **unnöthige Weitläuftigkeiten** sind so wohl bey Justitz- als Staats-Geschäften verwerflich, keinesweeges aber solche, welche zu deren erspriesslicher Ausrichtung **nöthig** oder auch nur **vorträglich** sind.

Daß aber die Berichts-Forderung (gesetzt auch, wie nicht, daß sie unter die Weitläuftigkeiten zu rechnen) zu der **letztern**/ nicht aber zur **erstern** Classe gehöre, ist aus oben [§. XVIIII.] angeführten Gründen ohnschwer zu erkennen.

Das *Breui manu tractiren* **der Recurse** wünschet zwar der Herr Verf. und ein jeder, der nach einer oder anderer Parthey Interesse, nicht aber nach Maasgabe des gemeinen Bestens und einer unpartheyischen, nicht zu überschnellenden Justitz, denket, urtheilet und Rath giebet. Das Breui manu tractiren der Recurse ist eine Reichs-Justitzwidrige und die allerscheuslichste Idee, in den Augen derer, welche Ordnung und Justitz lieben.

Wenn man aber diese mit dem *Breui manu tractiren* intendirete **tumultuarische Art in Recursen zu verfahren** (welche der Herr Verfasser der Considerationen wohl gar vor ein **80jähriges Reichs-Herkommen** auszugeben sich nicht scheuet) in ihrer wahrhaften Gestalt ansiehet, so muß man erstaunen, wie derselbe Einer Höchst- und Hoch-preislichen Patriotisch gesinnten Reichs-Versammlung dergleichen Reichs-Justitz-widrige Ideen und Handlungen aufzubürden kein Bedenken träget.

Was wäre Reichs-Justitz-widriger, ja unbilliger und unvernünftiger, als wenn man ein **Verfahren oder Urtheil/ welches bey einem Höchsten/ Kayser und Reich Selbst** *repraesenti***renden Gerichte / (nachdem beide Partheyen nothdürftig und vollständig angehöret / ihr beiderseitiges Vor- und Anbringen aufs genaueste bemercket / geprüfet / erwogen und reiflich berathschlaget worden) nach strenger Vorschrift der Rechte, von Rechtsgelehrten / in Rechts-Händeln bewanderten und erfahrnen/ auf die Justitz beeidigten / aus dem ganzen Teutschen Reiche hiezu eigenes Endes erkohrnen/ und vor Antrit Ihres Richter-Amts wohl geprüften Männern/ mit grössester Sorgfalt und Mühe/ abgefasset worden**, auf allgemeinem Reichs-Tage, breui manu retractiren und reformiren wolte.

Läßt sich etwas erdencken, welches die Justitz im heil. Römischen Reiche Teutscher Nation so sehr zerrütten und totaliter ruiniren könte, als solche unerhörte Procedur?

Wenn dergleichen Gedenckens-Art Eingang finden und Wurzel schlagen solte, so wäre zwar des Herrn Considerators und Seines Anhangs End-Absicht, (nämlich der **Höchst Reichs-gerichtlichen Verfassung das** *Tolle* **zu geben**) erreichet: Man müßte aber auch, aus gerechtestem patriotischen Schmerz, sodann von denen, die das Reich in dergleichen Principia eingeleitet hätten, klagen, daß diese Leute zum Unstern der Reichs-Justitz und Reichs-Wohlfarth gebohren wären.

Allein, GOtt sey danck! diese traurigen Folgen, so man bey dieser Betrachtung mit Grausen voraus siehet, können diejenigen, so deren Ursachen aus Unbesonnenheit oder Gefährde wünschen, annoch nicht hoffen, und können es so lange nicht hoffen, als Ordnung und Recht im Reiche bleiben und die göttliche Gnaden-Vorsehung über uns walten wird.

§. XXIII.

Ist nun ausgeführter maassen der **Verzug** / den der Herr Considerator mit der Mit der Berichts-For-

Gothano commissae - praeteritis Ducibus Circuli Franconici.

Punct zu halten, auch dem Cammer-Gericht die zwischen S. Gotha und Meiningen damahlen obgewaltete Irrungen nicht *legaliter* bekannt, mithin dasselbe befugt gewesen, ohne die Reichs-Satzungen, besonders die Executions-Ordnung zu übertreten, mit Vorbeygehung des Fränkischen Creys Ausschreib-Amts / *ob summum in mora periculum*, dem zunächst angränzenden Herzoge von S. Gotha die Sequestrations Vollstreckung aufzutragen?

(6) Ratione Exsequutionis, commissae Sequestrationis.

(6.) Ob S. Gotha den Sequestrations Auftrag der maassen ausgerichtet habe, daß das Cammer-Gericht selbige mit Recht habe gutheissen, und demselben die berechnete Commißions-Kosten, praevia Liquidatione & Moderatione, habe mit Recht zuerkennen können?

(7) Ratione Imputationis culpae, nimiorum sumtuum Exsequutioni commissionis impensorum.

(7.) Ob dem Kays. Reichs Cammer-Gericht, welches die Sequestrations-Commißion erkannt hat, oder aber dem Fränkischen Creys Ausschreib-Amt, welches die Immißions-Execution zu vollführen sich weigert; oder dem Hochfürstlichen Hause Sachsen - Gotha / welches nach geschehener Commißions-Ausrichtung die Trouppen nicht gleich zurückgezogen hat; oder endlich dem Herzoge von S. Meiningen, welcher die Kayserliche Cammer-Gerichts-Mandate so wenig, als die Sequestrations-Commißion erkennen und befolgen wollen, sondern denenselben sich mit Gewalt widersetzet hat, zuzurechnen, daß zu Vollführung der Sequestrations-Commißion so viele Trouppen gebrauchet, mithin so grosse Kosten verwandt, auch bis annoch die Commissarischen Trouppen ohne Zahlung im Lande liegen geblieben, einfolglich die Commißions-Kosten ohne Noth so hoch aufgeschwollen seyen?

Wie nun diese, die Haupt-Sache ausmachende Puncten zu entscheiden seyen, ist gleichfalls Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs Allerhöchsten Einsicht und allergerechtesten Verfügungen allerunterthänigst anheim gestellet.

§. XVIII

Vierte Anmerckung ordentlicher Status Controversiae II. In Ansehung der Präliminar-Puncten: (1) Wegen der Berichts-Forderung.

Wir bemercken hier nur dieses, daß, von denen zu Entscheidung der Haupt-Sache gehörigen jetzt angezeigten Puncten, wohl zu unterscheiden seyen folgende beide vor Entscheidung der Haupt-Sache vorkommende Präliminar-Fragen:

(1.) Ob nicht die in die Haupt-Sache eingehende Fragen und dasjenige, was darüber bishero zwischen des Herzogs von S. Meiningen und des Herzogs von S. Gotha Durchl. wie auch denen Gleichischen Eheleuten theils in Comitiis theils sonsten verhandelt worden, so geartet sey, daß zu richtiger und Reichs-Justitz-mäßiger Beurtheilung jener, die Haupt-Sache betreffenden Fragen nicht nur der jetztgedachten Partheyen ihre Schrift-handlungen, sondern auch des Kayserl. Reichs Cammer Gerichts Bericht vernommen, eingesehen und in Berathschlagung gezogen werden müsse?

(2) Wegen der provisorischen Verordnung.

(2.) Ob, vor Untersuchung und Entscheidung der Haupt-Sache, zugleich bey vorgängiger Berichts-Erforderung die vorläufige provisorische Verordnung entweder ans Cammer-Gericht, oder unmittelbar an das gehörige Creys Ausschreib Amt dahin abzulassen, daß die S. Gothaische bis zu Wieder-Erlangung der Commißions-Kosten in Meiningischen Landen liegende Trouppen heraus zu weisen; oder vorgängig blos an S. Gotha, daß Es dieselbe vorerst zurück ziehen solle?

oder aber:

Ob, vor Erörterung und Entscheidung der Haupt-Sache, mit dem ans Cammer-Gericht zu erlassenden Kayserlichen Rescript um Bericht, zugleich

gleich an das Fränkische Creys-Ausschreib-Amt von Kayser und Reichs wegen unmittelbar die allerhöchste Verfügung zu thun, daß dasselbe, Seines Einwendens und des *ad Comitia* geschehenen S. Meiningen Recurses ohngehindert / mit der Vollstreckung der Ihm aufgetragenen Immißion fortfahren, widrigenfalls aber gewärtig seyn solle, daß auf einen andern benachbarten Creys die Execution umgeschrieben werde?

§. XVIIII.

Bey der ersteren vorläufigen Frage / die Berichts-Forderung betreffend, muß, auch nur bey geringer Prüfung des kurz zuvor in seiner wahren Gestalt dargelegten Status Controversiae, einem jeden unpartheyischen, vernünftige Ordnung und Justitz-liebenden Manne in die Augen fallen, daß, obgedachte in die Entscheidung der Haupt-Sache einschlagende Fragen Reichs-Justitz-mäßig zu erörtern, ohne vorgängigen Cammer-gerichtlichen Bericht über die Gründe und Ursachen des Cammer-gerichtlichen Verfahrens, ganz und gar ohnmöglich sey.

Entscheidung der erstern Präliminar Frage die Berichts-Forderung betreffend. (a) Aus der Natur dieser Sache.

Dahero an sich, nicht so wohl zu verwundern, als vielmehr in allertiefester Ehrfurcht zu verehren, daß nicht nur die meisten Höchst- und Hohen Reichs-Stände bereits Reichs-kündiger maassen Ihr gerechtestes und weisestes Reichs-Gutachten auf eine vorgängige Berichts-Forderung gerichtet haben; sondern auch Sr. Kayserl. Majestät / nach Ihro Welt- und Reichs-geprieſenen allerhöchsten Justitz-Eifer, Ihro allergerechteste Willens-Meinung in Ansehung dieser S. Meiningischen Recurs-Sache in dem unter dem Buchstaben [L.] anliegenden Kayserl. Circular-Rescripte vom 22ten Octobr. 1747. dahin zu erklären allergnädigst geruhet haben:

(b) Aus dem von den meisten Reichs-Ständen geäuserten Gutachten. (c) Aus Sr. Kayserl. Maj. in dem Circular-Rescript vom 22 Oct. 1747. eröffneten Willens-Meinung. [L.]

Daß die Sache dahin einzuleiten / damit das gesammte Reich Sr Kayserl. Majestät ersuchen / einen Bericht von der Kayserl. und Reichs-Cammer abzufordern, ohne jedoch, daß dessen *publicirte* Sentenz einem *Effectui suspensivo* unterworfen werde.

§. XX.

Aus diesem Kayserlichen Circular-Rescripte veroffenbaret sich auch Sr. Kayserlichen Majestät allergerechteste Absicht in Ansehung der zweiten Präliminar-Frage / die Provisorische Verordnung anlangend.

Entscheidung der zweiten Präliminar-Frage die Provisorische Verordnung betreffend. (a) Aus dem Kayserl. Circular Rescript

Denn soll das Cammer-gerichtliche Verfahren nicht einmahl einem *Effectui suspensivo* unterworfen werden: So kan noch vielweniger Sr. Kays. Maj. allerhöchste Willens-Erklärung durch falsche Gerüchte dahin gedrehet werden, daß die Cammer-gerichtlichen Verfügungen, durch eine Provisorische Verordnung, vorerst gar caßiret und aufgehoben werden sölle.

Vielmehr haben Se. Kays. Majestät in oftbelobtem Circular-Rescripte deutlich genug geäusert, daß dem am Cammer-Gerichte anhängigen Processe sein freyer ungesperreter stracker Lauf gelassen, keinesweeges aber die Sache durch den Recurs ins Stecken gebracht werden, sondern die Immißions-Execution, des Recurses und alles sonstigen Einwendens ohngehindert, ihren Fortgang haben solle, und zwar in Gleichförmigkeit der Reichs-Grund-Gesetze.

(b) In Gleichförmigkeit der Reichs Grund Gesetze.

C. G. O. Th. II. Tit. 53.
R. H. R. Ordn. *Ferdinands I.* Tit. 2. §. 2.
R. A. von 1654. §. 165. 166.
Kays. Wahl-Capitul. Art. XVI. §. 7. 8.

Daß Höchst- und hocherleuchteter Reichs-Stände Gutachten mit

(c) Aus ohn dieser gezweifelter

Uebereinstimmung aller Reichs-Stände.

dieser allergerechtesten und Reichs-Constitutions-mäßigen Absicht **Sr. Kayserl. Majestät** nicht übereinstimmen solte, wird zwar mancher, der die Verwirrung und Zerstörung des Reichs-Justitz-Weesens, aus Irrwahn oder Gefährde, mit gleichgültigen Augen ansiehet, oder gar mit Sehnsucht verlanget, wünschen, aber wohl schwerlich hoffen können.

(d) Aus des Considerators eigenen Wünschen.

Unsern Herrn Considerator müssen wir aus der Classe dieser Unpatrioten herausnehmen, da Er in der oben [§. XIIII.] angeführten Demonstration leediglich dadurch in Zweifelmuth gerathen ist, weil Er das unzeitige und contradictorische Gerücht vor wahr supponiret, und sich bereden lassen, daß Sr. Kayserl. Majestät mit Beyfall der meisten Reichs-Stände von Ihro allergerechtesten durch das Circular-Rescript bekannt gemachten Willens-Meinung abgewichen wären, und **die Cammer-gerichtliche Sentenz** *pro parte reformiren* **und die Gothaischen Trouppen ausweisen lassen wolten.** [§. XV.]

§. XXI.

Aus denen vorausgesetzten Anmerckungen [§. 14-20.] entdeckter Ungrund und Gefährde des Considerators Seiner Demonstration gegen die Möglichkeit der Berichts-Forderung in der S. Meiningischen Recurs-Sache.

Wenn der Herr Verfasser nicht, oben angemerkter maassen [§§. XII. XIII.] durch die fürchterlichen falschen Ideen von der Berichts-Forderung, in eine so grosse Schwermuth und Verzweifelung gerathen wäre, daß Er sich in solchem Zustande nothwendig nach irgend einer tröstlichen Vorstellung umsehen mußte, so würde unbegreiflich fallen, wie er einem ungewissen Gerüchte, (dessen Quelle Ihm doch vielleicht nicht unbekannt seyn mag) mehr Glauben habe beymessen können, als einem Kayserlichen im ganzen Reiche bekannt gemachten Circular-Rescripte.

So aber wird man Ihm diese Uebereilung verzeihen, und, wenn Er es auch gleich nicht verdienet, aus Menschlichem Mitleiden von Seinem verwirrenden Zweifelmuth befreyen müssen.

Aus denen jetzt an- und ausgeführten Anmerckungen wird sich solches, durch Entdeckung des Ungrundes und der Gefährde Seiner obangeregten Demonstration, am füglichsten bewerckstelligen lassen.

Seltsame Leichtgläubigkeit des Considerators in Ansehung ungewisser Gerüchte.

So wohl das Axioma, worauf die Demonstratio cornuta sich gründet, als die daraus hergeleiteten Folgerungen sind sehr fehlsam.

Unglaube desselben gegen Kayserl. Circular-Rescripte.

Selbst in dem *Axiomate* steckt eine falsche Folgerung. Denn es folgt gar nicht, **daß man sich** *in Comitiis* **über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens Zweifel** *formire* / **wenn man eine vorgängige Berichts-Erforderung gutachtet.**

Das Axioma in thesi der Demonstrationis cornutae ist fehlsam.

Diese Consequenz ist eben so unstatthaft, als wenn man denen Reichs-Ständen und Ihren Gerichten vorrücken wolte, daß die Gerechtigkeit Ihres Verfahrens in Zweifel gezogen würde, wenn ein Höchstes Reichs-Gericht von Ihnen Bericht forderte.

Die Berichts-Forderung inuoluiret keinen nothwendigen Zweifel an der Gerechtigkeit des C. gerichtl. Verfahrens.

Es ist um da mehr zu verwundern, wie der Herr Considerator auf diesen Wahn habe verfallen können, da Ihn der bekannte Herr Erörterer, (m) mit dessen Lehr-Gebäude Er sonsten in genauer und wohl gar persöhnlicher Vereinigung zu stehen scheinet, ohne Zweifel wird belehret haben, daß man, um die Berichts-Erforderung denen Reichs-Ständen verhaßt zu machen, nicht statuiren müste, daß dadurch **über das Cammer-gerichtliche Verfahren** / sondern daß dadurch **über die Infallibilität der Reichs-Ständischen Recurs-Beschwerden** (n.) Zweifel geäusert werden.

Diese Consequenz streitet 1. gegen die Reichs-Satzungen 2. Gegen des Erörterers

Es ist also die **Grundfolgerung** / worauf der Herr Considerator Seine Demonstration, von der Unmöglichkeit der Berichts-Forderung in dieser Sache, gebauet

---

(m.) S. **Erörterung der Frage** ꝛc. S. 7. 8. 9. 10.
(n.) **Unpartheyische Prüfung** ꝛc. §. 3.

gebauet hat, offenbar irrig, und denen Reichs-Satzungen, welche die Höchst Reichs-gerichtlichen Berichts-Forderungen von Reichs-Ständischen Gerichten verordnet haben, ja so gar den eigenen gegenseitigen Principiis schnurstracks entgegen. eigenes Lehr-Gebäude wider die Berichts-Forderung.

Auch das *suppositum in facto*; nähmlich das supponirte Gerücht von der heimlichen Absicht des Kays. Hofes und heimlichen Stimmung der Reichs-Stände, ist irrig und Reichs-kündiger Wahrheit entgegen, wie solches kurz zuvor [§§. XIIII. XVIIII. XX.] ausführlich und zu des Herrn Auctoris gröͤssester Confusion dargethan worden. Auch das Suppositum in facto der Demonstration ist ungegründet Remissiue.

Auf diesen beiden Gründen in thesi & hypothesi ruhet aber alles, was der Herr Verf. gegen die Möglichkeit der Berichts-Forderung in gegenwärtigem Falle, folgert. Sublatis autem suppositis tolluntur consequentia.

Doch! auch die gemachten Consequenzien selbst sind fehlsam. Ja so gar die Consequenzien sind fehlsam. Aus der Berichts-Forderung erfolgt nicht, daß S. Gotha unschuldig vorschiesset, noch auch das S. Meiningen unschuldig bezahlet.

Denn wenn man auch alle supposita und daraus gesponnene Zweifel vor richtig annehmen wolte, so würde dennoch daraus nicht folgen, daß entweder **der Herzog von S. Meiningen** die Commißions-Kosten **unschuldig bezahlen**, oder **der Herzog von S. Gotha** dieselben **unschuldig vorschiessen** müßte.

Gesetzt auch, es würde nebst der Berichts-Forderung die allerhöchste Verfügung ergehen, daß die S. Gothaische Trouppen aus dem Lande zu weisen: so könte dennoch weder ein unschuldiger Vorschuß, noch eine unschuldige Bezahlung erfolgen.

Denn demnächst nach eingelangtem Bericht würden die Cammer-gerichtlichen Verfügungen und das in deren Gefolg geschehene S. Gothaische Verfahren entweder als Reichs-Satzungs-widrig **aufgehoben**, oder als Reichs-Ordnungs-mäßig **bestättiget**.

Erstern falls würde S. Gotha die Commißions-Kosten nicht unschuldig vorgeschossen haben, welche Es ohne hinlänglichen Grund und ohne Noth aufgewandt hätte.

Letztern falls aber würde der Herr Herzog von S. Meiningen die Commißions-Kosten, an deren Aufwand Er schuldig erkannt worden, nicht unschuldig bezahlen müssen.

So zerfallen also in sich selbst die unnöthigen Zweifel, womit der Herr Considerator in Seiner Verzweifelung sich zu trösten vermeinet hat; Mithin aber ist dargethan, **daß so wenig durch diese Zweifel die Unmöglichkeit der Berichts-Forderung / als vorhin** [§. VIIII.] **durch die vorgespiegelten Folgen die Schädlichkeit derselben erwiesen sey.**

§. XXII.

Nachdem der Herr Considerator gegen die gute Sache, gegen die Möglichkeit, Unschuld und Nothwendigkeit der Berichts-Forderung keinen Zweifel mehr vorzubringen weis; So sucht Er nunmehro, durch ein vorgespiegeltes Interesse, die S. **Meiningischen Unterthanen** / das Hochfürstliche Haus **Coburg** und **Hildburghausen**/ferner die Herzoge von S. **Meiningen** und **Gotha** / und endlich gar **alle Reichs-Stände** dagegen aufzuhetzen. Entdeckter Ungrund und Gefährde der Vorspiegelungen daß die Berichts-Forderung dem Interesse der S. Meiningischen Unterthanen, der Herzoge von S. Gotha und Meiningen, der Häu-

Diese zum Sammt- und Sondern Aufstand gegen die unschuldige Berichts-Forderung abzielenden Vorspiegelungen bestehen nun kürzlich darinnen:

Die Berichts-Erforderung mache Verzug / *in casu praesenti* **aber sey** *periculum in mora*, **und Thätlichkeiten zu besorgen;**

ser Coburg und Hildburghausen und endlich aller Reichs-Stände zuwider sey. S. 10. 11.

Sie verursache Kosten-Aufwachs.

Sie ruinire die *Recursus totaliter*, **und überliefere die Stände dem** *Despotissimo* **der Reichs-Gerichte. Daher habe Niemand / als wer dieses wünsche / und das Cammer-Gericht, Nutzen davon.**

Kämen die Berichts-Erforderung auf / so fiele es wegen der *Personal-Disposition*, **die** *in Comitiis* **wäre / unmöglich / dem Cammer-Gericht** *directe* **beyzukommen / und das verdiente** *Tolle* **zu geben.**

Der Grund dieser Vorbildungen ist theils irrig theils unerheblich.

Der erste Grund-Satz dieses seltsamen Raisonnement ist das so falsche als unerhebliche Suppositum:

Daß durch die Berichts-Erforderung Verzug veranlasset werde.

Die Berichts-Forderung macht keinen Verzug.

Wenn man aber die Sache in ihrer wahren Gestalt und nicht blos so obenhin ansiehet, so veroffenbaret sich auf das deutlichste, daß die Berichts-Forderung diese Sache mehr befördern, als verzögern könne.

Deren Beschleunigung hänget leediglich ab von dem **Gutachten der Reichs-Versammlung** / von dem Kayserl. Rescripte **um Bericht**, von der **Cammer-gerichtlichen Erstattung des Berichts** an Sr. Kayserl. Majestät, und endlich von **dessen Mittheilung an die Reichs-Versammlung.**

Das **Reichs-Gutachten** ist, wie dem Herrn Considerator bekannt seyn muß, gar bald und in einer einzigen Ständigen Comitial-Zusammenkunft gemacht, nachdem, wie Er selbst äusert, die meisten Herrn Gesandten auf die Berichts-Forderung instruiret sind.

An der Beschleunigung des **Kayserlichen Rescriptes um Bericht** läßt sich um desto weniger zweifeln, nachdem Se. Kayserl. Majestät bereits vor dem ganzen Reiche, in oftangezogenem Circular-Rescripte, Sich dahin allergnädigst erkläret haben, die Sache zu diesem Endzweck mit allem Ernst einleiten zu lassen.

Das Kayserliche Reichs **Cammer-Gericht** hat jederzeit so ohngesäumt die geforderten **Berichte erstattet** / daß man Ihm nicht einmahl einen Termin zu deren Einsendung zu bestimmen pfleget. (o)

In der **Würtzburg-Wigandischen** Sache ergieng am 7. Jul. 1701. von Kayserlicher Majest. das *Rescriptum pro Informatione* ans Cammer-Gericht, und schon am 30. Octobr. **eben desselben Jahrs**, wurde der **Bericht an Se. Kayserliche Majestät erstattet** / und an eben demselben Tage **der Reichs-Versammlung**, mittelst eines Memorials, **mitgetheilet.**

Es ist also eine ungegründete und unnöthige Furcht der Verzögerung, so man sich bey der Berichts-Forderung aufsteigen lässet, allenfalls aber, wenn man in der Recurs-Geschichte kein Fremdling ist, der geringste Aufenthalt der Recurse, der davon herrühret.

sondern befördert die Recurse.

Wie dieselbe vielmehr vielen andern Hindernissen und Weitläuftigkeiten vorbeuge und abhelfe, ist in der **unpartheyischen Prüfung** 2c. §. 8. klärlich dargethan worden.

als

(o.) S. *Schwanemann* Observat. Pract. Cam. Imp. Obs. 3. n. 9.
Roding Pand. Jur. Cam. L. I. Tit. 3. §. 24.
de Ludolf Comment. System. de Jur. Cam. Sect. I. §. 1. n. 14.

(p.) **Monathl. Staats-Spiegel** 1701. Septembr. S. 34. 2c.
Staats-Canzley T. VII. S. 39. 40. 80. 2c. 77. 2c.

Gesetzt aber, es würde dadurch würcklich ein Verzug veranlasset, so wäre dennoch der daher gegen die Berichts-Forderung gemachte Schluß eben so trieglich, als wenn man die Reichs-Verordnungen, welche denen höchsten Reichs-Gerichten die vorgängigen Berichts-Forderungen von den Unter-Gerichten auferlegt haben, oder wohl gar ein weesentliches Stück des Processes, z. E. die Defension, deswegen vor schädlich halten wolte, weil ohne dieselbe die Sache fördersamer zum Ende gebracht werden könte.

Allenfalls macht sie keine unnöthige und unnütze, sondern eine sehr nöthige und vorträgliche Weitläuftigkeit.

Nur **unnütze** und **unnöthige Weitläuftigkeiten** sind so wohl bey Justitz- als Staats-Geschäften verwerflich, keinesweeges aber solche, welche zu deren erspriesliche Ausrichtung **nöthig** oder auch nur **vorträglich** sind.

Daß aber die Berichts-Forderung (gesetzt auch, wie nicht, daß sie unter die Weitläuftigkeiten zu rechnen) zu der **letztern**, nicht aber zur **erstern** Classe gehöre, ist aus oben [§. XVIIII.] angeführten Gründen ohnschwer zu erkennen.

Das *Breui manu tractiren* **der Recurse** wünschet zwar der Herr Verf. und ein jeder, der nach einer oder anderer Parthey Interesse, nicht aber nach Maasgabe des gemeinen Bestens und einer unpartheyischen, nicht zu überschnellenden Justitz, denket, urtheilet und Rath giebet.

Das Breui manu tractiren der Recurse ist eine Reichs-Justitzwidrige und die allerscheuslichste Idee, in den Augen derer, welche Ordnung und Justitz lieben.

Wenn man aber diese mit dem *Breui manu tractiren* intendirete **tumultuarische Art in Recursen zu verfahren** (welche der Herr Verfasser der Considerationen wohl gar vor ein **80jähriges Reichs-Herkommen** auszugeben sich nicht scheuet) in ihrer wahrhaften Gestalt ansiehet, so muß man erstaunen, wie derselbe Einer Höchst- und Hoch-preislichen Patriotisch gesinnten Reichs-Versammlung dergleichen Reichs-Justitz-widrige Ideen und Handlungen aufzubürden kein Bedenken träget.

Was wäre Reichs-Justitz-widriger, ja unbilliger und unvernünftiger, als wenn man **ein Verfahren oder Urtheil, welches bey einem Höchsten, Kayser und Reich** Selbst *repraesenti*renden **Gerichte, (nachdem beide Partheyen nothdürftig und vollständig angehöret, ihr beiderseitiges Vor- und Anbringen aufs genaueste bemercket, geprüfet, erwogen und reiflich berathschlaget worden) nach strenger Vorschrift der** Rechte, **von Rechtsgelehrten, in Rechts-Händeln bewanderten und erfahrnen, auf die Justitz beeidigten, aus dem ganzen Teutschen** Reiche **hiezu eigenes Endes erkohrnen, und vor Antrit Ihres Richter-Amts wohl geprüften Männern, mit grössester Sorgfalt und Mühe, abgefasset worden**, auf allgemeinem Reichs-Tage, breui manu retractiren und reformiren wolte.

Läßt sich etwas erdencken, welches die Justitz im heil. Römischen Reiche Teutscher Nation so sehr zerrütten und totaliter ruiniren könte, als solche unerhörte Procedur?

Wenn dergleichen Gedenckens-Art Eingang finden und Wurzel schlagen solte, so wäre zwar des Herrn Considerators und Seines Anhangs End-Absicht, (nämlich der **Höchst Reichs-gerichtlichen Verfassung das** *Tolle* **zu geben**) erreichet: Man müßte aber auch, aus gerechtestem patriotischen Schmerz, sodann von denen, die das Reich in dergleichen Principia eingeleitet hätten, klagen, daß diese Leute zum Unstern der Reichs-Justitz und Reichs-Wohlfarth gebohren wären.

Allein, GOtt sey danck! diese traurigen Folgen, so man bey dieser Betrachtung mit Grausen voraus siehet, können diejenigen, so deren Ursachen aus Unbesonnenheit oder Gefährde wünschen, annoch nicht hoffen, und können es so lange nicht hoffen, als Ordnung und Recht im Reiche bleiben und die göttliche Gnaden-Vorsehung über uns walten wird.

§. XXIII.

Ist nun ausgeführter maassen der **Verzug**, den der Herr Considerator mit der

Mit der Berichts-For-

H

derung ist kein periculum in mora verknüpfet.

der Idee der Berichts-Forderung hat verknüpfen wollen, entweder ungegründet, oder doch zu einer Vernunft- und Reichs-Ordnungs-mäßigen Art, bey Recursen zu verfahren, vorträglich und nöthig: So verschwindet das *periculum in mora,* so der Considerator denen S. Meiningischen Unterthanen, dem Hochfürstl. Hause Coburg und Hildburghausen, ingleichen denen Herzogen zu S. Gotha und Meiningen, ja endlich gar allen Reichs-Ständen vorgebildet hat, um desto mehr, da nicht abzusehen ist, von wem die **Thätlichkeiten** zu besorgen seyn solten, welche Er bey diesem unerfindlichen Periculo in mora vorspiegelt. Wenigstens hat Er sich nicht deutlich genug herausgelassen, von wem eigentlich dieser Geist der Rebellion oder Feindseeligkeiten zu vermuthen.

Es sind keine Thätlichkeiten zu besorgen.

von S. Gotha.

Die **S. Gothaische Trouppen** erwarten in ruhiger Gelassenheit, die Immißion in die Ihnen, zu Ersetzung der Commißions-Kosten, angewiesene Aemter.

noch von S. Meiningen

Des Herzogs von **S. Meiningen** Durchl. wollen nunmehro, ohne die geringste Animosität und gewaltthätige Unternehmung, dem Ausgange des Recurses, und zwar nach vorgängiger Berichts-Forderung, mit geduldigem Hoffen entgegen sehen.

noch von S. Coburg und Hildburghausen.

Die Hochfürstlichen Häuser **Coburg** und **Hildburghausen** haben gar zu guten Ruf patriotischer Gesinnung, als daß man von Ihnen feindseelige That-Handlungen besorgen könte; gesetzt auch (wie doch der Herr Verf. schwerlich im Ernste sagen darf) daß Ihr Interesse bey dieser Sache obwalte.

noch sonst woher.

Im **ganzen heil. Römischen Reiche** nimmt man noch nicht die geringste Rüstung wahr, welche die Fränkische Creys-Ruhe stören könte.

Allenfalls würde das Fränkische Creys-Ausschreib-Amt solche bald unterbrechen.

Allenfalls würde auch das **Fränkische Creys-Ausschreib-Amt** (wenn Es gleich, weil es seinen Vorrechten noch zur Zeit nachtheilig scheinet, die vom Cammer-Gericht Ihm aufgetragene Immißion auszurichten weigert) dennoch der, Seiner Pflicht und Befugniß und Interesse so gemässen, nachdrücklichen Aufrechthaltung der Creys-Sicherheit sich nicht entziehen, und etwaige Landfriedens-Stöhrer schon zu paaren zu treiben wissen.

Von den S. Meiningischen Unterthanen ist kein Aufstand zu besorgen.

Wer wird auch glauben, daß die **S. Meiningischen Unterthanen** den Geist des Bauren-Krieges, durch ein windiges Geschwätz, von Ihrem bey der Berichts-Forderung vorwalten sollenden Interesse, Ihnen werden anblasen lassen?

Obgleich der Considerator wunderbarer Weise aufhetzet.

Nur ist hiebey befremdlich, warum doch der Herr Verf. vor die Wohlfarth und das Interesse der unbekümmerten S. Meiningischen Unterthanen sich so besorgt beweise.

Merckwürdige Bemühung des Considerators, sich bey S. Coburg beliebt zu machen.

Manchem wird auch unbegreiflich fallen, warum derselbe das Hochfürstliche Haus **S. Coburg** (**Saalfeld** nämlich) in diese Sache, wie Er selbst redet, mit zu impliciren, anbey aber durch eine affectirte Aufmerksamkeit auf das S. Coburgische Interesse, durch weithergeholte Entdeckung einer Interuentions-Befugniß, sich bey diesem Hochfürstlichen Hause einzuschmeicheln suchet.

Man will zwar versichern, daß der Grund dieser unerwartet geäuserten Sorgfalt vors Coburgische Interesse, in einer gegenwärtigen Personal-Disposition und gewissen Comitial crisi des Herrn Verfassers verborgen liege, und einige jüngsthin ergangene Kayserl. Reichs-Hofraths Conclusa einen Schwindel und schwermüthige Gedancken veranlasset hätten. Doch lassen wir solches dahin gestellet seyn, da wir die Ursache Seiner Bewerbung um des Hochfürstl. S. Coburgischen Hauses Beytrit nicht so weit herholen dürfen, indem Ihm Bewegungs-Grund genug ist, wenn Er nur einen Reichs-Stand, in die Parthey gegen das Cammer-Gericht und dessen Berichts-Erstattung, anwerben kan.

Die S. Meiningischen Unterthanen und die Häuser

Auf den Fall, daß etwan die Vorbildung der zu besorgenden **Thätlichkeiten**, das Hochfürstl. Haus Coburg und die Meiningischen Unterthanen ins Interesse zu ziehen, nicht vermögend seyn solte, wird die Vorstellung eines durch die Berichts-

Berichts-Forderung unvermeidlichen **Kosten-Aufwachses** zu Hülfe genommen. Allein auch dieses Gespenst wird bey näherer Beleuchtung kein Aufsehen machen.

Coburg und Hildburghausen haben keinen Kosten Auf-Wachs bey dieser Sache zu fürchten

Denn entweder wird dereinst nach eingelangtem Cammer-gerichtl. Bericht, der Grund der Gothaischen Commißions-Kosten dem Hause S. Gotha, oder dem Herzoge von S. Meiningen zur Last geleget.

Geschiehet letzteres: So leidet weder der Beutel der Meiningischen Unterthanen, noch die S. Coburgische Cammer darunter, wenn der Herzog von S. Meiningen die Kosten ex propriis bezahlen muß.

Erstern falls aber wird S. Gotha von jenen so wenig, als von dieser einige Schadloshaltung zu fordern sich einfallen lassen.

Was endlich die *Personal-Disposition* anlanget, so *in Comitiis* seyn, und verursachen soll, daß der C. G. Bericht daselbst so viel Unheil anrichten, die Recurse totaliter ruiniren, und das Cammer-Gericht ausser Gefahr setzen könne, Ihm directe beyzukommen und das Tolle zu geben: So ist zwar solches ein Räthsel, dessen Auflösung manchem vielleicht nicht schwer fallen dürfte.

Merkwürdiges Räthsel des Considerators von der Personal-Disposition in Comitiis, um deren willen die Berichts-Forderung so gefählich seyn soll. Dessen Auflösung remissive.

Allein eben die Bedencklichkeiten, welche der Herr **Betrachter** gehabt hat, sich hierüber deutlicher herauszulassen, bewegen auch uns, keine andere Erläuterung davon zu geben, als daß ein nachdenkender Leser, der von den Comitial-Personal-Umständen einige nähere Kenntniß hat, durch den Versuch einer Parodie, über unser vorhin über das Breui manu tractiren der Recurse angestimmtes patriotisches Klage-Lied, hierüber ein Licht bekommen werde, welches des Herrn Considerators innere Erleuchtung von dem Misbrauch der Comitial-Recurse deutlicher, als Er wohl gerne siehet, zu erkennen geben mögte.

§. XXIIII.

Nachdem der Herr Verf. die **Folgen** der Berichts-Forderung so schädlich, [§. VIIII.] deren **Art und Weise** im gegenwärtigen Falle so *impracticable*, [§. XIIII.] und denen S. Meiningischen Unterthanen, allen Hochfürstlich-Sächsischen Häusern (ausser **S. Weymar** und **Eisenach**) endlich aber gar allen Reichs-Ständen ein so grosses gegen die Berichts-Forderung habendes *Interesse* vorgebildet, und, Seiner Einbildung nach, dieselbe nunmehro unter die Zahl der schädlichen Undinge und Chimären versetzet zu haben glaubet: So verfällt Er nach Seiner Project-vollen Scharffsinnigkeit, auf einen **neuen Ausweg**, **auf welchem man ohne Schaden der gemeinen Sache aus dem Werke scheiden könne.**

Ungrund und Gefährde des anderweiten Ausweeges und Gutachtens über die Frage: was in dieser Sache zu thun sey? [S. §§. VII. VIII.]

Das oben [§. VIII.] angeführte Project, welches doch, Seinem eigenen Urtheil nach, zwar Anfangs nicht nach dem stricto iure, sondern nur nach der temporisirten Justiz, beym Beschluß aber, nach weiterer Erwägung, der Justiz und denen Ständischen Rechten ganz conform eingerichtet gewesen, muß nunmehro einem in Verfolg derer nach und nach mit mehrerer Unreife angestellten Considerationen, neuerfundenen Plane nachstehen.

S. 11. Das neue Project scheinet contradictorisch in ansehung des erstern [§. VIII.]

Der Grund-Riß desselben scheinet aus den Anfangs-Gründen Seines Hyperboreischen Systems der Staats-Justiz entlehnet zu seyn, und ist in die kurzen, aber sehr nachdenklichen Worten verfasset:

Grundlage dieses neuen Plans: ein Meisterstück aus der neuen Staats-Justiz des Considerators.

> *Vnus pro parte nocens, pro multis innocuus.* (Scil. Modus, Ausweeg)

beym ersten Anblick mögte einem natürlich denkenden Leser derer Considerationen dieser Grund-Satz allhier ganz unstatthaft vorkommen, in Erinnerung, daß der Herr Verf. Sein ersteres Project so geartet gefunden hat, daß **es einem jeden das Seinige gebe, und der Justiz und denen Ständischen Rechten conform, anbey aber auch vollkommen** ***temporisiret*** **sey.** Wo aber ein so ganz unschädliches und durchaus gutes Mittel vorhanden ist, da darf man ja aus ver-

S. 11. Desselben Widerspruch mit sich selbst aus menschlicher Schwachheit. S. 7. 8.

bewandten Umständen nach vergebungswürdig.

schiedenen schädlichen Auswegen den minterschädlichen nicht aussondern. Und ist dergleichen Ausweeg in einem solchen Falle nicht noch ärger, als etwas böses thun, daß gutes daraus komme?

Doch! da der Herr Verf. aus Menschlicher Schwachheit, nach so vielfältigen und grossentheils mit ganz neupatriotischer Herzens-Angst, begleiteten Considerationen Seine Anfangs-Sätze am Ende vergessen zu haben scheinet: So kan man Ihm die Contradictionen und Ungewißheit, worein Er Seine Leser durch Seine wankelmüthige Anleitung gesetzet hat, gerne und um do eher verzeihen, da Er, nachdem Er das Ordnungs- und Justitz-widrige Seines ersten Ausweeges und dessen Unweegsamkeit eingesehen hat, so grosmüthig gewesen, davon Selbst abzugehen, und sich nach einer bessern Auskunft umzusehen.

Das wesentliche des neuen Projects: die Aufopferung des Herzogs von S. Meiningen Durchl äuserlich vor die Reichs-Ständische Wohlfarth, in der That aber vor des Considerators Absichten. Doch soll dieses allgemeine Versöhn Opfer nur die Sünden des Cammer-Gerichts nicht büssen, sondern demselben soll ein Denckzeddel gegeben

Diese nun meinet Er gefunden zu haben, wenn Er nach dem Leitfaden des kurz vorhin gedachten Grund-Satzes Seiner Justitz-Politik, für gut, gerecht und thunlich hält:

> **Daß man den Herzog von Sachsen Meiningen das Opfer seyn lasse/ und also den Schluß dahin nehme/ denselben aus bewegenden Ursachen mit Seinem Recurse abzuweisen.**

Damit aber ja nicht das Cammer-Gericht, an diesem, alle in den S. Meiningischen Recurs verwickelte Partheyen versöhnenden, Opfer einigen Antheil nehmen, noch weniger aber die Recurs-Licenz dadurch einigen Abbruch leiden möge: So räth Er ferner wohlbedächtlich an, jetzt angeführtem Reichs-Schlusse, worinnen des Herzogse von S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. dem Vorgeben nach, *pro conseruation Jurium communium*, in der That aber des Herrn Rathgebers Absichten, aufgeopfert werden soll, den **ausdrücklichen Vorbehalt** einzuverleiben:

> **Daß dieser** *Casus* **andern Recurrenten zum** *Praeiuditz* **nicht** *allegiret* **/ noch dadurch das Cammer-gerichtliche Verfahren gebilliget seyn solle / als wogegen man sich vielmehr /** *quaeuis reseruanda reseruire*; **auch Se. Kays. Majest. ersuche / durch ein nachdrückliches** *Monitorium* **selbiges zur Gebühr und dahin anzuweisen / keine weitere Gelegenheit zu solchen** *Crauaminibus*, **wie in diesem** *Casu* **vorgekommen / zu geben.**

Am Ende dieses so schön ausgekünstelten Gutachtens fällt dem Herrn Verf. ein, daß man Ihn, wenn Er den **Unkosten-Punct** ganz unberührt liesse, mit einer Bitte pro declaranda sententia beschweren mögte. Dahero findet Er für nöthig, dem vorbehalt wegen des C. G. und dem des Endes von Sr. Kays. Majest. zu erbittenden Monitorio einzurücken:

und auferleget werden, den Stein zu wälzen, den der Considerator nicht heben kan.

> **Daß sich das Cammer-Gericht bestreben solle / den Unkosten-Punct / ohne den Herzog von Meiningen weiter zu beschweren / als** *praecise* **zu Bewürkung der von Ihme verlangten** *Parition* **nöthig / zum Ende zu bringen.**

Rechtfertigung dieses seltsamen Gutachtens. Suppositum in Thesi, in Facto,

Die Gerechtigkeit dieses nunmehro gehörig auseinander gesetzten Conclusi zu begründen, hat der Herr Gutachter (1.) ausser obangeregtem Grund-Satze Seines Juris Statistici:

> Vnus pro parte nocens, pro multis innocuus,

(2.) in facto folgendes supponiret:

> **Der Herr Herzog von S. Meiningen habe so wohl gleich Anfänglich in der Sache nicht recht verfahren / und Gelegenheit gegeben / daß an die Cammer recurriret worden; auch Seinen Recurs so übel geführet, und zu den schädlichen Constellationen (der Berichts-Forderung) eingeleitet; so unziemlich geschrieben / kein** *factum* **bescheiniget /** *aperte* **falsche** *Facta* **untergeschoben/**

den / *pendente Recursu* **Gewalt gebrauchet und sich überall ungebührlich bezeiget.**

Ob (1.) das oftgedachte Principium Justitiae Temporariae nach denen Reichs-Gesetzen und gemeinen Rechten die Probe halten könne, oder vielmehr als eine Capollinische Cautel verwerflich werde, ist hier so unnöthig, als zu weitläuftig zu prüfen. Prüfung des Suppositi in Thesi.

Ob aber (2.) die in facto supponirten Umstände wahr seyen, solches werden Sr. Kays. Majest. und Eine allgemeine Reichs-Versammlung aus Gegeneinanderhaltung und Prüfung der Sachsen-Meiningischen und S. Gothaischen Exhibitorum, wie auch des Cammer-gerichtlichen Berichts, nach dessen Einlangung, dereinst Allerhöchst-Höchst-und Hocherleuchtet ermässen; sodann sich auch veroffenbaren wird, ob und in wie ferne die Sache des Herrn Herzogs von S. Meiningen gegen des Herrn Considerators Beschuldigungen, in denen über **die Considerationen** herausgekommenen **Anmerkungen** gerettet sey? Prüfung der Grund-Wahrheiten in facto, remissiue wegen

Wir erkühnen uns nicht, des Herrn Herzogs von S. Meiningen Durchl. Verfahren vor-in oder nach dem Recurse zu critisiren, sondern übergehen solches alles mit tiefestem, vor die grossen persönlichen Eigenschaften dieses grossen Fürsten hegender Verehrungs-vollen Stillschweigen. Wir haben hier allein mit dem Herrn Considerator zu thun, und gegen denselben abermahlen aus Seinem eigenen Grund-Wahrheiten und favorit Ideen zu streiten. diesseitiger Ehrfurcht vor des Herzogs von S. Meiningen Hoch-fürstl. Durchl.

Ist es wahr, was Er gegen den Herrn Herzog von S. Meiningen avanciret hat, so kan Er ohnmöglich leugnen (was Er, doch aber nur zum Theil und nach Seinen willkührlichen Projecten und Neben-Absichten, eingestehet) daß das Cammer-Gericht, wenn gleich nicht in allen, dennoch in den Haupt-und weesentlichen Stücken rechtlich verfahren habe, hingegen der S. Meiningische Recurs, als unbefugt und ungegründet, abzuweisen, einfolglich in Ansehung des Cammer-Gerichts nicht von Staats-sondern von Rechts-wegen dafür zu halten sey: Argumentum ad Hominem nostrum: daß das C. gerichtl Verfahren nicht cassiret werden könne.

> Daß wohl erkannt und recht verfahren, hingegen übel recurriret; und also das Cammer-gerichtliche Verfahren und Erkanntniß zu bestätigen, hingegen der Recurs abzuweisen sey.

Wie läßt sich aber hiemit das Gutachten, so der Herr Considerator, wider Seine eigene vorausgesetzte Gründe, der Reichs-Versammlung vorurtheilen und aufdringen will, vereinigen? Ist es nicht in sich selbst offenbar contradictorisch: Innerlicher Widerspruch des Considerators Gutachtens und Recurs-Urtheils.

> **Daß das Cammer Gericht übel erkannt und übel verfahren / hingegen aber auch der Herzog von S. Meiningen übel recurriret haben / und also jenes so wohl mit einem derben Verweise, als auch dieser mit Abweisung Seines Recurses zu strafen seyn soll?**

Heißt das: **Recht und Ordnung im Reiche handhaben**? Soll etwa keiner von denen ungestraft bleiben, **die mit diesem Recurse meliret sind** / und nach des Herrn Verf. ausdrücklichem Urtheil, **allesamt gefehlet haben**: Warum ist dann **S. Gotha** und die **Frau von Gleichen** / (welche letztere man doch vorhin unter die in diesen Recurs verwickelten Partheyen mit gerechnet und Anfangs gar einer Achts-Erklärung schuldig erkannt hat [§. III.]) und das **Fränkische Ausschreib-Amt** (welches zwar von dem Herr Verf. in der Liste derer mit dieser Sache melirten vergessen worden, in der That aber daran grossen Antheil hat, und durch Seine Nichtbefolgung der Kayserlichen C. G. Immißions-Mandate die fortwürige Einlagerung der S. Gothaischen Trouppen, zu veranlassen scheinet) warum, sag ich, sind dann diese an dem S. Meiningischen Recurse offenbar Theil habende Partheyen in des Herrn Considerators Recurs-Concluso ganz und gar übergangen worden? Dasselbe ist nicht nur contradictorisch, §. 5. §. 3. sondern auch lückigt, ex concessis, & notariis.

Beynahe wäre es dem **Unkosten Puncte** eben so ergangen. Doch! dieſen hat der Herr Verf. sich nicht getrauet zu übergehen. Weil Er denselben aber auch Ohnvermeidliche heimliche Neigung des

Considerators zu einer Cammer-Gerichtlichen Information.

auch nicht heben kan: So nimmt Er ganz ungewöhnter Weise Seine Zuflucht zum Cammer-Gericht, und hat wohl wenig gefehlet, daß Er nicht gar über diesen Punct, der Ihm zu schwer scheinet, und gewißlich in dem System des Herrn Verfassers Seiner Sätze und Projecte unauflöslich ist, auf eine Cammer-gerichtliche Information angetragen hätte. In der That begehret Er dieselbe, ob sie Ihm schon gleich auf der Reichs-Versammlung unleidentlich scheinet. Er will nämlich; daß Sr. Kays. Maj. dem Cammer-Gericht befehlen sollen:

S. 12. **Den Unkosten-Punct zu Ende zu bringen / ohne den Herzog von Meiningen weiter zu beschweren, als *praecise* zu Bewürkung der von Ihm verlangten *Parition* nöthig.**

Das heißt: mit guter Manier zu Ausbrütung eines neuen Recurses Materie geben, und das Cammer-Gericht aufs Eis leiten wollen.

Warum man die Billigkeit und Rechtmäßigkeit des Considerators Projects weitläuftiger zu prüfen Bedenken trage.

Wir fürchten, daß wir in Gesellschaft des Herrn Considerators lächerlich werden, wenn wir diesen lächerlichen Versuch Seines neuen Systems der Staats-Justiz noch fernerweit mit unsern Anmerkungen begleiten und nach denen in Teutschland üblichen Vernunft-Reichs-und gemeinen Rechten prüfen wolten.

Daher begnügen wir uns, dieses Project so wohl, als das erste [§. VIII.] leediglich in seiner Blösse dargestellet zu haben, ohne Stück vor Stück weitläuftig zu widerlegen, was seine Widerlegung in sich selbst enthält.

§. XXV.

Unweegsamkeit und impracticable Ausführung seines Plans.

Wenn man aber auch annehmen wolte, daß dieser Plan gegen die Grund-Sätze der Billigkeit, der natürlichen Gedenckens-Art und allgemeiner göttlicher und menschlicher Rechte nicht anstosse: So wäre es dennoch nicht practicable, denselben auszuführen.

Reichspflichts und Respect lose Beschuldigung: daß Sr. Kayserl. Maj. und die Reichs-Stände in Justiz Sachen sich von dem lieben Interesse leiten liessen.

Der Considerator meinet, ein, zwar nicht in vno Tertio, sondern in verschiedenen Stücken übereinkommendes liebes *Interesse*, werde den **Kayserl. Hof / die Reichs-Stände / das Cammer-Gericht / S. Gotha**, und weis nicht was für andere, die Er unter dem Wort: **Meisten /** begreifft, dahin vereinigen, daß sie alle, sammt und sonders, diesen seinen Ausweeg sich gefallen lassen und eintreten würden.

Er scheuet sich also nicht, Sr. Kays. Maj. und Einer allgemeinen Reichs-Versammlung höchststrafbarer Weise aufzubürden, daß Allerhöchst-Höchst-und Hochdieselbe, gleichwie Er, in Justiz-Sachen zu temporisiren und selbige nicht nach Maasgabe der Justiz, sondern nach eigennützigen Neben-Absichten zu beurtheilen pflegten.

Reichspflichts und Respects vergessenes Raisonnement über das Betragen des Kayserl. Hofes bey der S. Meiningischen Recurs-Sache.

In diesem höchst Respects-vergessenen Wahne irret Er fort, wenn Er mit höchst muthwilligen und Ahndungswürdigsten Ausdrückungen vorzugeben sich erfrechet:

Von Seiten des Kayserlichen Hofes werde eben nicht darauf bestanden werden, in jeziger *Crisi* die ohnvermeidlichen Disputen über die Berichts-Erforderung aufzuwerfen / wenn nur das Cammer-Gericht mit einem blauen Auge davon komme.

Wie wenige schuldige Ehrfurcht und anständige Bescheidenheit äusert doch der Considerator vor Se. Kayserl. Majestät und Ihro allerhöchst verordnete Reichs-Conferenz-Minister!

Allerhöchst Dieselbe haben mittelst des unter [L.] anliegenden Kayserl. Circu-

lar-Rescripts, im ganzen Reiche, Ihro allergerechteste Willens-Meinung in Absicht auf die S. Meiningische Recurs-Sache dahin allergnädigst erkläret, daß Sie auf Veranlassung eines Reichs-Gutachtens vom Cammer-Gericht Bericht erfordern wolten; keinesweeges aber dem Recurse einen effectum suspensiuum gestatten könten: Und dennoch erkläret sich der Considerator dem Kayserlichen Hofe nachzureden, daß man daselbst nicht im Ernst meinte, was in dem Circular-Rescripte geäusert worden, sondern man hätte die Absicht nicht so wohl auf eine unpartheyische Justitz-Pflege, als vielmehr dahin gerichtet, das Cammer-Gericht mit einem unrechtfertigem Verfahren gleichsam durchzuhalftern, und, **um von demselben das angedrohete** *Tolle* **abzuwenden / allenfalls nachzugeben / daß Es mit einem blauen Auge davon komme.**

Das heißt wohl einer gewöhnlichen unbändigen Schreib-Art Zaum und Zügel gelassen, und die allerhöchste Kayserliche Milde auf Muthwillen gezogen, wenn man mit so irrespectuosen und gänz unanständigen Ausdrückungen Selbst den allerheiligsten Trohn seines allerhöchsten Oberhaupts nicht verschonet.

Es ist übrigens sehr nachdenklich, was von einer **jetzigen** *Crisi* geäusert wird, worinnen man vielleicht eine sonst unleidentliche Petulanz ohngeahndet auszuüben, und abentheuerliche Principia durchzutreiben sich zu schmeicheln scheinet. — *Des Considerators nachdenkliche Anregung einer jetzigen Crisis.*

Allein diese dem Considerator so erwünschte **jetzige** *Crisis* so wohl, als die, Seinem Vorgeben nach, **ohnvermeidliche Disputen über die Berichts-Forderung / werden** wohl schwerlich etwas anders seyn, als süsse Träume und Hirngespinste, die ihren Urheber und Pfleger am meisten betriegen müssen.

§. XXVI.

Von dem Kayserlichen Hofe komt unser Considerator auf die sogenannten **Meisten / die blos um des Cammer-Gerichts willen auf Abweege gefallen seyn sollen.** Diese will Er nach Seiner sonderbaren Scharfsichtigkeit wiederum auf den **rechten Weeg** (doch, fürchte ich, vielmehr in eine **Grube**) leiten, gleichsam mit der Lockspeise, daß nach dem von Ihm ausgesonnenen Plan, **das Cammer-Gericht heraus kommen** solle. — *Des Considerators vergebliche Bewerbung um den Beifall der Meisten: S. 12.*

Mit eben diesen Lockungen macht Er sich so gar ans Cammer-Gericht selbst, und sucht demselben zu bereden, daß Es sich Seinen wohlmeinenden Absichten und Führungen nothwendig anvertrauen müsse, wofern Es nicht, wie Er redet, *riſquiren* **wolle / daß allenfalls / wenn auch der Bericht erfordert würde / hernach doch die Sache,** *quoad merita*, **die dann nimmermehr** *pro Camera* **ausfallen könten /** *finaliter* **erörtert werden müsse.** — *Des Cammer Gerichts:*

Mit eben diesen theils glatten, theils harten Worten und Drohungen, bemühet Er sich auch, äuserlichem Anschein nach, den **S. Gothaischen Hof** in Sein Netz des lieben Interesse zu ziehen. — *Des S. Gothaischen Hofes.*

§. XXVII.

Endlich sucht Er auch in rechtem Ernst und in einer sehr pathetischen Rede die **Reichs-Stände** dahin zu bewegen, daß Sie Ihre bishero für die Berichts-Forderung geäuserte Neigung, aus Ihrem Gutachten verbannen, und sich ja nicht in die von dem Kayserlichen Hofe angerathenen **ordentlichen Weege** [§§. XVIIII. XX.] sondern vielmehr in die von Ihm, nach ganz neuen Grund-Sätzen einer **temporisirten** Staats-Justitz, an Hand gegebenen **Ausweege** einleiten lassen. — *Der Reichs-Stände. Ungrund und Gefährde der pathetischen Schluß-Rede an die Reichs-Stände, um sie zu Annehmung des neuen Projects zu bewegen. S. 7. 9. 11. Thema dieses Perenthyssi. S. 12. S. 13.*

> **Die** *Jura Statuum* **betreffend** (So fängt Er an, comitialiter zu perorien) **So mögten selbige bey der Gefahr, die sie bey dieser Sache nach denen Umständen laufen / wohl schwerlich besser / als auf diesem Weege salviret werden können.**

Der Beweis dieses Thematis und dessen Bewegungs-Gründe sind, von Ihm, weil Er ein Redner ist, aus überreicher Einbildungs-Kraft und Oratorischem Eifer, gar zu pathetisch und verworren vorgetragen, als daß wir dessen Ordnung, ohne Nachtheil der Deutlichkeit, gänzlich beybehalten könten.

Der Anfang dieser Rede verdienet ein: Concedimus totum argumentum. Acceptatur, daß Recurse über Justitz-Sachen einen vorgängigen Cammer-Gerichtl Bericht erfordern, S. 14.

Zu Anfang trägt Er zwar kein Bedencken, einzuräumen,

> **Daß die** *Informatio facti*, **die der Recurrirende Stand giebet / nicht hinlänglich / sondern ein Cammer-gerichtlicher Bericht nöthig sey / wenn man** *in Comitiis* **bey** *Recursibus* **über Justitz-Sachen** *in merita caussae* **hineingehen solte.**

Er meinet aber diese freygebige Einräumung sogleich wiederum einzuschrän-ken, wenn Er hinzufügt,

> **daß solchenfalls auch der Bericht nicht** *sufficient* **sey/sondern** *integra acta* **dazu gehören.**

Auf diesem wohleingeschlagenem Weege Seiner Considerationen komt Er, vielleicht aber ohne Sein Vorwissen und Denken, zu einer Erkenntniß, die Ihm aus Seinem Recurs-Schwindel hätte heraushelfen können, wenn Er nur derselben ein wenig länger hätte nachhängen wollen. Er siehet nämlich erleuchtet ein, und dieses Sein inneres Licht nöthiget Ihm das Bekänntniß ab:

und de. S. 14. nen Revisoren und Visitatoren zu überlassen.

> **Daß solche Fälle (nämlich die Recurse über Justitz-Sachen) denen** *Remediis Ordinariis Reuisionis & Supplicationis* **billig zu überlassen.**

Bey diesem von dem Herrn Verf. vorausgesetzten Wahrheiten können wir mit Recht sagen:

Concedimus totum argumentum!

Wäre Er auch auf diesem richtigen Weege fortgefahren, und nicht gar zu frühe in Seinen alten Labyrinth zurückgekehret: So hätten wir grose Ursache, Ihm und Seinen Schülern zu dieser heilsamen Erkenntniß Glück zu wünschen, und trügen hingegen grosses Bedencken, Ihm vorzurücken, daß diese so wohl erkannte Wahrheiten nicht so gut mit Seinem System, als mit der Reichs-Verfassung übereinstimmen.

Hiedurch aber fällt das neue Lehrgebäude gegen die Berichts-Forderung.

Nämlich der vornehmste Grund-Satz des neu errichteten Lehr-Gebäudes gegen die Berichts-Forderung ist bekanntlich dieser. (q.)

> **Daß durch die Berichts-Forderung** *Praesumtio Fidei Statuum* **Abbruch leide/ und eines recurrirenden Standes** *Informatio facti extra fidem* **gesetzet werde.**

Nun aber ist unbegreiflich, warum bey *Recursibus Statuum* **über Justitz-Sachen**, wo in merita caussae eingegangen werden muß, diese Reichs-Ständische so hoch erhobene, sogenannte Praesumtio fidei, in der That aber insinuirte Praesumtio infallibilitatis (r.) schwächer seyn soll, als **bey denen Recursen, wo es leediglich auf die** *Jurisdiction* **ankommt.**

Wir sind weder scharfsichtig genug, um einzusehen, daß es kein **Recurs über eine Justitz-Sache** sey, wo super competentia fori recurriret wird; noch weniger aber tiefsinnig genug, um in der Idee der *Meritorum caussae* einen Grund zu finden, der die Reichs-Ständische Præsumtion schwäche.

Doch

(q.) S. **Erörterung der Frage** ꝛc. S. 7. 8. 9. 10.

(r.) S. **Unpartheyische Prüfung der Erörterung** ꝛc. §. 3.

Doch der Herr Verf. scheinet uns belehren zu wollen, wie diesem, Ihm selbst eingeleuchteten Widerspruch abzuhelfen sey.

Denn er fähret fort:

Series Paralogismorum Domini Consideratoris. S. 14.

Daß (1.) nur diejenigen Fälle / wo es blosserdings auf die Frage ankomme: Ob *Jurisdictio fundata* gewesen / und nach der Ordnung procediret worden? *in Comitiis* vorkommen könten;

Hiezu aber (2.) es weiter nichts gebrauche / als die Gegeneinanderhaltung der Mandate und der Reichs-Gesetze;

Dagegen (3) auch keine andere *Rationes*, als die *Legis* seynd, gelten könten;

Dabey (4) ein Bericht kein Licht geben könte;

Weil (5.) die *Leges in Comitiis* so gut / und besser / als bey denen Reichs-Gerichten bekant seyen und seyn müssen;

(6.) Daß Cammer-Gericht auch keine andere *Rationes*, als die in selbigen enthalten / *allegiren* / und zum Grunde Seines Verfahrens legen dürfe;

und (7.) allemahl fehle / wenn Es auf andere Gründe gehe / diese mögten auch sonst beschaffen seyn / wie sie wolten;

Weil (8.) *Legis mutatio & interpretatio* nicht bey denen Reichs-Gerichten stehe.

Nicht alle Recurse an den Reichs Tag gründen sich in einem Gravamine ob fori incompetentiam vel ordinis Judiciarii turbationem. Auch gehören nicht alle Gravamina dieser Art ad comitia.

Allein (1.) ist eben so irrig, daß alle in Comitiis vorgekommene Recurs-Fälle einen Defectum Jurisdictionis, oder eine Uebertretung der Ordnung zum Grunde haben, als Reichs-Constitutions-widrig es ist, daß alle Fälle, wo man sich, daß die Reichs-Gerichtbarkeit nicht sattsam begründet, oder die Ordnung überschritten worden, beklagt, vor die Reichs-Versammlung gehören sollen. Auch bey dieser Gelegenheit hat der Herr Considerator eine Seiner Person sehr unanständige Unerfahrenheit in der Recurs-Geschichte und in den Reichs-Gesetzen, besonders der Cammer-Gerichts-Ordnung, unvermuthet verrathen, und zu erkennen gegeben, daß Er von dem

R. A. vom 1530. §. 94.
C. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 5. und **Th. III.** Tit. 53. §. 1.
R. A. von 1570. §. 79.

(welche solche Fälle vor die Visitatoren und respective Revisoren verweisen) entweder keine Wissenschaft habe, oder keine Notiz nehmen wolle.

Die blosse Einsicht und Gegeneinanderhaltung eines C. gerichtl. Mandats und der Reichs-Satzungen ist nicht hinlänglich ein Mandatum und dessen Rechtmäßigkeit zu beurtheilen.

Von der Begründung der Reichs-Gerichtbarkeit, und von dem Reichs-gerichtlichen Proceß ist auch sehr leichtsinnig und obenhin gedacht, wenn man

(2.) glaubt, daß aus blosser Zusammenhaltung eines Cammer-gerichtlichen Mandats mit den Reichs-Gesetzen rechtlich beurtheilet werden könne, ob das Cammer-Gericht (welches doch so wenig Seinen Mandaten als Seinen Urtheilen Rationes decidendi einzurücken verbunden oder gewohnt ist) zu Erkennung desselben hinlänglichen Grund und Befugniß gehabt habe.

Man muß entweder nie ein Mandat eingesehen, oder von der Reichs-Gerichts-Verfassung, und denen verschiedenen Modis fundandae Jurisdictionis Caesareae, gar keinen Begriff, und in Rechts-Händeln nicht die geringste Erfahrung haben, wenn man so urtheilet, und

Die Rationes fundatae Juris-

(3.) behaupten will, daß die Rationes fundandae Jurisdictionis leediglich ex legibus

dictionis Caesareae entdecken sich nicht blos ex Legibus, sondern ex circumstantiis facti, earumque comparatione cum legibus.

gibus und nicht auch ex circumstantiis facti herzunehmen seyen. Einem Lehrling im Reichs-Gerichts-Proceß würde man es kaum verzeihen, wenn er so unerfahren urtheilete. Doch! wir haben zu viel Hochachtung vor den Herrn Verf. der Considerationen, als daß wir Ihn ad Tirones Praxeos Cameralis verweisen könten.

Solches haben Sr. Kayserl. Majest. Selbst erkannt, und daher einen C. G. für nöthig erachtet.

Wir ersuchen Ihn vielmehr, Sich aus dem unter [E] hier angefügten Kayserlichen Berichts-Rescript in der Rochefortischen Recurs-Sache zu belehren, daß Selbst Sr. **Kayserliche Majestät ausdrücklich um deswillen einen Bericht vom Cammer-Gericht zu erfordern vor nöthig befinden / dieweilen Allerhöchst Dieselben aus denen Recurs-Memorialien nicht ersehen können / worauf des Kayserlichen Cammer-Gerichts** *Jurisdiction* **fundiret sey.**

Derowegen unleugbar ist, daß ein C. G. Bericht in puncto fundatae Jurisdictionis Licht gebe.

Bey welcher Einsicht der Herr Considerator (4.) wohl schwerlich künftighin (ohne vor Sr. Kayserl. Majestät und Allerhöchst-deroselben hocherleuchtete Reichs-Conferenz-Minister eine vorzügliche Penetration sich anzumaassen) behaupten wird, **daß ein Cammer-gerichtlicher Bericht** *ratione fundatae Jurisdictionis* **kein Licht geben könne.**

So wohl in Ansehung Sr. Kays. Maj. als in Ansehung derer Reichs-Stände ist es ein höchst Respects-widriges vorrücken daß die Leges beym Cammer Gericht nicht so gut, als in Comitiis bekannt seyen.

Wenn 5tens der Considerator sagt, **die** *Leges* **wären bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht nicht so gut / als** *in Comitiis* **bekannt /** so ist solches eben so viel, als wenn Er Sr. Kayserl. Majest. und allen Höchst- und Hohen Reichs-Ständen, welche dieses Höchste Reichs-Gericht besetzet haben, ungebührlicher Weise vorgerücket hätte, daß von Allerhöchst und Höchst denenselben hierin diejenigen Reichs-Constitutionen übertreten worden, welche ausdrücklich verordnen, daß lauter Personen / **die der Rechten gelehrt** und **gewürdiget / erfahren, tauglich / verständig / qualificiret / aus Teutscher** Nation gebohren, und derselben **Nation Gebrauch und guten Gewohnheiten erfahren und die fürgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren / und decidiren geschickt; auch zuvor, ehe Sie zu Beysitzern angenommen worden / in Teutschen Universitäten gelesen / in Rechten studiret, auch in Gerichts-Händeln practicirt und advocirt /** oder bey der **Chur- und Fürsten Höfen herkommen /** und **sonst in gerichtlichen Sachen und Handlungen gebraucht / und dessen / wie auch ihres Weesens und Thuns gute Kundschaft haben / zu Cammer-Gerichts-Beysitzern** erkohren werden sollen.

Reichs-Deputations-Absch. von 1557. §. 14.

Auch Einer allgemeinen Reichs Versammlung muß des Considerators zweideutige Schmeicheley und anzüglicher Vorwurf missällig seyn.

Auch bey denen zur allgemeinen Reichs-Versammlung abgeordneten Herrn Commissarien, Räthen, Bothschaftern und Gesandten wird der Herr Considerator durch Seine Schmeicheley wegen der damit heimlich verknüpften anzüglichen Vorrückungen keinen Danck verdienen, indem Er vorgiebt, **daß Sie besser, als die Herrn Cammer-Gerichts-Beysitzer die** *Leges* **wüßten und wissen müßten.** Denn Höchst- und Hochdieselben sind nicht ad Explicationem & Adplicationem legum (als welche den Reichs-Gerichten heimgegeben ist) sondern ad Legislationem exercendam versammlet, und haben nicht die Entscheidung einzelner Reichs-Händel, sondern die allgemeine Besorgung gemeiner Reichs-Sachen zu Ihrem eigentlichen Geschäfte.

Ein standhafter C. G Bericht muß sich nicht nur in Legibus,

Daß (6.) das Cammer-Gericht in Seinem Bericht keine andere Gründe Seines Verfahrens, als die in Legibus enthalten sind, anführen dörfe, ist seltsam geredt, und äusert gar merklich, daß der Herr Considerator von einem Cammer-gerichtlichen Bericht so wohl als überhaupt vom gerichtlichen Verfahren und Urtheilen sehr seichte Begriffe haben, oder sich lächerlicher Weise schmeicheln müsse, daß Er ganz falsche Ideen und offenbare Irrthümer Einer Höchst- und Hocherleuchteten Reichs-Versammlung beyzubringen fähig wäre. Denn es hat ja

sondern auch in Actis gründen.

(7.) nicht den mindesten Zweifel, daß die in dem Cammer-gerichtlichen Bericht anzuführende Gründe und Ursachen des Cammer-gerichtlichen Verfahrens oder Urtheils nicht so wohl ex legibus, als ex facto & Actis hergenommen, und

durch

durch dieser in facto & actis beruhenden Umstände mit denen Gesetzen und Ordnungen anzustellende Vergleichung die Rechtmäßigkeit des Verfahrens oder Erkänntnisses dargeleget werden müssen.

Daß hiezu (8.) keine *legis mutatio*, wohl aber *Explicatio & Adplicatio legum*, als das weesentliche Geschäfte eines Richters, erforderlich, keineswegs aber unzuläßig sey, wird der Herr Verf. mit den Anfangs-Gründen der Rechts-Gelehrsamkeit, allenfalls autodidactice, erlernet haben. Dadurch geschiehet der Potestati legislatoriae Imperatoris Comitiali kein Eingriff.

Daß Er aber solches vielleicht vergessen habe, ist ihm, da Er in Seinen, in der Staats-und gelehrten Welt, ja gar auf der Reichs-Versammlung ausgetheilten, gedruckten Considerationen auf die ersten Buchstaben der Rechts-Gelehrsamkeit zurückgehet, kaum, doch aber vielweniger zu verzeihen, als daß Ihm aus der

In wie fern dem Cammer-Gericht eine provisorische Erklärung und Verbesserung der Reichs-Gesetze insonderheit der C G Ordnung zustehe?

C. G. O. Th. II. Tit. 56.
R. A. von 1570. §. 77.
Westphäl. Fried. Instrum. art. 5. §. 55.
R. A. von 1654. §. 135. 136.
Dep. A. von 1557. §. 2.

nicht bekannt gewesen, daß von Kayser und Reich dem Kays. Reichs-Cammer-Gericht nicht nur die Macht und Gewalt, sondern auch der ausdrückliche Befehl ertheilet worden, daß es **wenn es die Nothdurft erfordere / des** Processes halber die Cammer-Gerichts-**Ordnung ihres besten Verstandes** *declariren* / **bessern / auch weiter nothwendige Fürsehung** und Ordnung fürnehmen und machen, **und dieselbige also bis zu der Visitation des Cammer-Gerichts zu halten / befehlen /** ja so gar **in Fällen / wo ein zweifelhafter Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung / nicht den Proceß / sondern** *articulos decisivos* **anlangend, oder sonst in des Heil. Röm. Reichs-***Constitutionibus* **jetzo wären oder sich künftig zutrügen /** *in pleno consilio*, **denen gemeinen Rechten** (d. i. der Analogie) **nach / vergleichen** solle. **u. s. w.** (s.)

§. XXVIII.

Obgleich nun alle jetzt geprüfte und in ihrem Ungrunde und in ihrer Gefährde dargestellte des Herrn Considerators Forder-Sätze theils ganz irrige theils gar lächerlich, theils aber unerheblich sind: So macht Er dennoch wider alle natürliche Folgerung daraus Seinen Favorit-Schluß: Seltsame Folgerung: daß die Berichts Forderung ein Abweeg und eine Neuerung sey.

> **Daß es eine schädliche Neuerung / und auf Abwege gefallen sey / wenn bey den** *Recursibus praeliminariter* **ein Bericht gefordert würde.**

Daß es aber keine Neuerung, sondern ein ordentlicher und gebahnter Weeg sey, hätte der Herr Verf., wenn Er sich von Seinen Intermundiis so weit herunter lassen wolte, aus der **Unpartheyischen Prüfung der Erörterung** rc. §. 4. erlernen, und sich überzeugen können, daß das beständige **Reichs-Herkommen** des XVI. XVII. und XVIIIden Jahrhundertes, und also von Anfang des Cammer-Gerichts an bis auf gegenwärtige Zeiten, die Berichts-Forderung bey Recursen aus des Herrn Considerators Sammlung der Neuerungen und Anomalien heraus sondere.

Zur geschwinden Einsicht aber dieses Seines Irrthums darf Er sich nur aus dem [§. XI.] gegenwärtiger Abhandlung und denen unter [C.] [E.] [F.] [K.] angefüg-

(s) S. *Kippings* libell. de SCris supremorum Judiciorum Imp. R. Germ.

gefügten Beylagen ersehen, so wird Er die Unreiffe Seiner Idee von der Neuerung und Unweegsamkeit der Berichts-Forderung erkennen müssen.

§. XVIIII.

Entdeckter Ungrund und Gefährde der Reichs Ständischen Rationi Status, welche der Berichts-Forderung im weege stehen soll.

Der Herr Considerator siehet sich also abermahls von denen **innern Gründen**, nämlich von der Gerechtigkeit Seiner gegen die Cammer-gerichtliche Berichte bey Recursen gemachten Parthey verlassen, und findet dahero abereinst für nöthig, zu **äuserlicher Hülfe**, nämlich zu der edeln *Ratione Status* und zu den Principiis des *Interesse* seine Zuflucht zu nehmen, in ungezweifeltem Wahn, die **Berichts-Forderung**, deren **Unzuläßigkeit**, **Unbilligkeit**, **Unmöglichkeit**, **Neuerung** und **Unweegsamkeit** Er nicht hat beweisen können, durch vorgebildetes *Interesse* denen Höchst- und Hohen **Reichs-Ständen verhaßt** zu machen.

In dieser unredlichen Absicht sucht Er Ihnen zu erkennen zu geben

> **Daß durch die Berichts-Forderung der Ausgang aller** *Recursuum* **bloß** *in arbitrium Aulae Caesareae* **heimgegeben werde.**

Und zwar deswegen:

> **Weil der Bericht nicht** *immediate* **von der Reichs-Versammlung, sondern** *mediante Caesare* **solte erfordert werden, ehe die Stände über die Sache selbst sich heraus lassen könten, hiedurch aber der Reichs-Versammlung die Hände gebunden würden, weiter zu gehen, biß der Kayser den Bericht abgefordert und denen Ständen vorgeleget hätte.**

Unschicklicher Ausdruck: daß das Reich mediante Caesare Bericht fordere.

Bey deren wider unsere Teutsche Reichs-Verfassung, insonderheit gegen das Allerhöchste **Reichs-Ober-Richter- und Executions-Amt** Sr. Kayserl. Majestät so hart anstossenden und an sich unschicklichen Redens-Arten:

> **Daß das Reich** *mediante Caesare* **einen Bericht fordern solle,**

will man sich nicht aufhalten, noch auch dem Herrn Verf. vorrücken, daß Er ja selbst in dem von Ihm neu projectirten obgeprüften Gutachten [§. XXIIII.] anerkenne, daß das von Ihm neuerlich gutgefundene *Monitorium* **ans Cammer-Gericht** (gleichwie andere Allerhöchste Verfügungen an die Reichs-Gerichte) ex Mandato & nomine Cæsareae Maiestatis ergehen müsse.

Denn dieses ist bereits oben [§. XI.] ausführlich dargethan worden, hier aber nur noch folgendes zu bemerken.

Muthwillige Reichs-Pflichts-widrige Verunglimpfung Sr. Kayserl. Maiestät allerhöchsten Justitz-Eifers.

Der Herr Considerator supponiret, wie Er in Seiner jetzt angeführten ermahnenden Beschluß-Rede an die Reichs-Stände auf das Handgreiflichste zu erkennen giebt, dem Sr. Kays. Maj. schuldigen allertiefesten Respect zuwider, und noch dazu **ohne alle Ursache** und **Nothwendigkeit**, als wenn der Kayserl. Hof die Justitz im Reiche zu hemmen und zu hindern suche, daß wider die von den höchsten Reichs-Gerichten etwa geschehene Beschwer- und Bedruckungen keine Hülfe und Remedur geschaffet werde.

Nun aber ist Reichs- ja Welt-kündig, daß Sr. jetzt Glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. von einer solchen Gedenckens- und Regierungs-Art, als der Considerator Allerhöchst denenselben und Ihro Ministern Reichs-Pflichts-widrig anzudichten sich erfrechet, so weit entfernet seyen, daß Sie zu einem solchen höchst Respect-losen Argwohn nicht einmahl eine Schein-Ursache gegeben haben. Und hat es der Schrift-Steller der Considerationen leediglich Allerhöchst-deroselben Langmuth und Milde zu verdancken, wenn so höchststrafbare, bittere und Reichs-verderbliche Aeuserungen, welche in keinem wohlgeordneten Staate zu dulden, ohngeahndet bleiben.

Diese

Diese von Ihm geäuserte höchstärgerliche und in Comitiis bis noch unerhört gewesene Schreib- und Gedenckens-Art ist um so weniger Vergebungswürdig, da Er das Reich in solche die Allerhöchste Kayserl. Majest. selbst antastende und auf nichts als Trennung, Zerrüttung und Mistrauen zwischen des Reichs Haupt und Gliedern abzielende Grund-böse und falsche Ideen einzuleiten, **ohne alle Noth** / mithin aus blossem Muthwillen, sich bestrebet.

Denn gesetzt auch (welches doch Se. Kayserl. Majest. in allen Ihro allerhöchsten Regierungs-Handlungen widerlegen, und ohne Verletzung der dem Allerhöchsten Oberhaupt schuldigen allertiefesten Verehrung sich kaum gedencken, geschweige öffentlich ausstreuen läßt) gesetzt, sag ich, Allerhöchst-Deroselben Absichten und Maas-Regeln wären allen von den Reichs-Gerichten an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffenen Recursen ohne Unterschied, sie mögen gegründet und statthaft seyn oder nicht, gehäßig und zuwider, zielten auch dahin ab, daß alle Recurse, sie seyen wie sie wollen, keinen Ausgang haben solten: **Der Kayserliche Hof hat nicht nöthig, die Berichts-Erstattung aufzuhalten, um die Recurse zu hemmen. Vielmehr wäre solches Hindern den falsch supponirten Absichten nachtheilig.**

So wäre dennoch gar nicht nöthig, zu Erreichung solcher Absichten, die Höchst-Reichs-gerichtliche Berichts-Erstattung zu hemmen; vielmehr würde ein solches Hemmen gar leichtlich den solchen Maas-Regeln und der Reichs-gerichtlichen Ehre und Auctorität sehr nachtheiligen Verdacht erregen, daß sich das Reichs-gerichtl. Urtheil oder Verfahren entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne grosse Mühe und Künsteley, rechtfertigen lasse.

Wenn also dergleichen Principia, als der Considerator dem Kayserlichen Hofe ohne schuldige Ehrfurcht, ohne hinlänglichen Grund, und ohne Noth aufbürden will, daselbst geheget würden: so wäre es ein ganz widriges und unzulängliches Mittel, solche Principia dadurch geltend zu machen, daß man die Berichts-Erstattung aufhalten wolte.

Wäre es nicht solchen falschen Maas-Regeln und Absichten weit gemässer, den Bericht zu befördern und nach dessen Einlangung und so taliter qualiter geschehenen Beschönigung eines Reichs-gerichtlichen unrechtfertigen Verfahrens, dem auf die Abänderung desselben abzweckenden Reichs-Gutachten den Beytrit, wo nicht gar zu versagen, dennoch zu verzögern und aufzuhalten? Denn der Considerator wird doch hoffentlich nicht gar behaupten wollen, daß ein **Recurrent** / als ein von Ihm sogenanntes *subjectum patiens* die Erledigung seiner Grauaminum und die Aufhebung des beschwerlichen Reichs-gerichtlichen Urtheils oder Verfahrens, ohne Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Beytrit hoffen könte? welches eben so viel wäre, als Allerhöchst-Deroselben Reichs-Ober-Richter-Amt in ein eiteles Nichts verwandeln.

Jedoch, GOtt sey danck! dergleichen Reichs-Pflichts-vergessene und Majestäts verletzliche falsche Supposita und Insinuationen können, wider Sr. Kayserl. Majest. Reichs- und Welt-gepriesenen allerhöchsten Justitz-Eifer, nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit, einigen Beyfall und Eingang hoffen.

Noch weniger aber vermag der Considerator, durch Seine in ein rechtes Galimathias gerathene Beschluß-Rede, an die Reichs-Stände, die damit intendirete Furcht veranlassen, **daß bey geschehender Berichts-Erforderung / wenn** **Noua Series Paralogismorum Domini Consideratoris.**

(1.) **die Reichs-Gerichte mit** *Mandatis* **oder Executionen aus der Ordnung schreiten / und darüber** *in Comitiis* **geklaget wird / die daselbst versammlete Stände** §. 14. §. 15.

(2.) **nichts sollen thun können / als ein Gutachten zu einer Berichts-Erforderung abzufassen /**

(3.) **die Stände des Reichs mit Land und Leuten / Haab und Guth / Ehre, Würden und Freyheiten allem dem** *exponi***ret seynd / was Ihnen das** *Studium partium* **auflegen wolle / und**

(4.) **in weit schlechtere Umstände fallen müssen / als der geringste**

Bauer nicht stehe / als der doch noch selbst gegen Seinen Landes-Herrn bey denen Reichs-Gerichten *Remedia* **finden könne / da hergegen**

(5.) einem Reichs-Stande gegen diese nichts als die allerverbindlichste *Submission ad bene placita* **übrig bleibe.**

Nicht alle Klagen über ungebührliches und ordnungswidriges Verfahren des Cammer-Gerichts gehören ad comitia, sondern die Reichs-Satzungen geben gantz andere Recurs weege.

Denn (1.) ist bereits oben [§. XXVII.] dargethan worden, daß nicht alle Fälle, da über ein **ungebührliches** (*incompetentes*) und **Ordnungs-widriges Verfahren** der Reichs-Gerichte geklaget werden kan, vor die allgemeine Reichs-Versammlung gehören, sondern, durch annoch geltende und in der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigte Reichs-Satzungen, an die Visitatoren und respective Revisoren verwiesen seyen. Woraus dann fliesset, daß der Herr Considerator vor allen Dingen die Einschränkung hätte hinzufügen müssen:

Wenn in denen *ad Comitia* **gehörigen Fällen daselbst geklaget wird /**

So würde Er nicht am Ende dahin verfallen seyn, daß Er denen Reichs-Ständen alle Remedia gegen die Reichs-Gerichte abgesprochen hätte. Aus so uneingeschränkten Sätzen aber können nichts anders, als so Zaum und Zügellose übertriebene Schluß-Reden folgen, wie

Die Berichts-Forderung schneidet den Ständen nicht den Weeg ab zu fernerweiten endlichen Gutachten, sondern bahnet denselben.

(2.) der Herr Considerator vorgibt, daß durch die Berichts-Erforderung die Stände ausser Stand gesetzet würden, ein fernerweites Gutachten in der Haupt-Sache abzufassen, da doch eben um deswillen und zu dessen Beförderung, ein Cammer-gerichtlicher Bericht erfordert wird.

Nicht durch die Berichts-Forderung, sondern durch das Brevi manu Tractiren der Recurse werden die Reichs-Stände um alle Justitz-Hülfe und sicherheit bey dem Ihrigen,

Solte so, wie der Herr Considerator und Sein Anhang will, mit den Reichs-gerichtlichen Urtheilen und Verfügungen in Comitiis umgesprungen und kein vorgängiger Reichs-gerichtlicher Bericht zugelassen, sondern der Recurs so fein *breui manu tractiret*, und auf einseitige Vorstellungen der recurrirenden Parthey endschieden werden: So wäre besser, ein widriges, als ein gutes Urtheil bey denen Reichs-Gerichten erlanget zu haben, hingegen

(3.) freylich ein leichtes, **die Reichs-Stände**, welche auf dem gehörigen Weege Rechtens bey denen Reichs-Gerichten Mandate, Urtheile und Schutz erhalten hätten, um ihre rechts-kräftige Befugnisse, mithin um Land und Leute, Haab und Guth, Ehre, Würden und Freyheiten, zu bringen. Ja Sie würden bey Ihren Ländern und Rechten, auch so gar nach erhaltenen rechts-kräftigen Urtheilen, nicht sicher, sondern allein deme exponiret seyn, was Ihnen ein per sub- & obreptionem oder sonst erwürktes Studium partium und eigennützige, von der Justitz entfernte Absichten auflegen wolten; hiedurch aber

und in schlechtere Umstände, als ihre niedrigste Unterthanen; Die Reichs-Gerichte in grössere Verachtung, als die geringsten Dorf-Schultheissen;

(4.) in weitbetrübtere Umstände fallen, als ihre geringste Unterthanen, welche doch bey rechts-kräftig erstrittenen Rechten sicher seyn, und deren Ordnungs-widrige Retractation nicht so leichtlich fürchten dürfen, sondern deren Handhabung und Aufrechthaltung sicherlich hoffen können. Die **Reichs-Gerichte** würden hiebey ärger daran seyn, als die geringste Dorf-Schultheissen, deren Verfahren und Verfügungen ein Landes-Herr nicht einmahl, ohne Sie darüber zu vernehmen, als null und nichtig und strafbar aufhebet.

Und endlich

und endlich das Reichs-Justitz weesen in gäntzlichen Verfall; dagegen das Faust-Recht wieder in Flor gebracht werden.

(5.) überhaupt würde durch des Herrn Considerators und Seines Anhangs intendirete Projecte das Reichs-Justitz-Weesen in äuserften Verfall gerathen, hingegen, unter der glänzenden Larve des Fürsten-Rechts, das Reichs-verderbliche alte Faust-Recht wiederum empor kommen, und schwächern Ständen und Partheyen nichts übrig bleiben, als die allerverbindlichste Submission ad Beneplacita Potentiorum.

Denen

Denen Reichs aufrührischen und Justiz-verderblichen Insinuationen, welche der Considerator in denen jetzt widerlegten Schluß-Reden an die Reichs-Stände äusert, und zu ohnvermeidlicher Zertrennung des heilsamen Bandes zwischen des Reichs allerhöchsten Haupt und Gliedern abzwecken, anbey aber Sr. Kayserl. Majest. Reichs- und Welt-kündigen allerhöchsten Justiz-Eifer höchst-vermessentlich anzüglicher Weise verkleinern und verunglimpfen, setzen wir zu des Considerators und Seines Anhangs grössester Beschämung und Confusion entgegen, das Allergnädigste Commißions-Decret, welches Se. Kays. Majest. am 16. Octobr. 1745. gleich zu Anfang Ihro Glorwürdigsten Regierung (deren langwürigste allerhöchst-beglückte Fortwährung alle rechtschaffene Teutsche herzinnigst wünschen) an die allgemeine Reichs-Versammlung abgelassen haben: Den Considerator und seine höchst-Ahndungs-würdige verunglimpfung Sr. Kays. Maj. allerhöchsten Justitz-Eifers

Ihro Kayserl. Majest. hätten **in allermildeste Erwägung genommen**, daß, zu beglückter Fortsetzung Dero angetretenen Kayserlichen Regierung, nichts weesentlicheres, noch ersprieslicheres seyn könne, als die **genaue und sorgfältige Administrirung der gottgefälligen lieben Justiz**, und daß von derselben Handhabung und Beförderung das gemeine Beste und der göttliche Seegen guten Theils abhange. beschämet das allergnädigste Kayserl. Commißions-Decret vom 16. Octobr. 1745.

Nun würde **Ihrer Kayserl. Majest. all dasjenige beständig ohnentfallen verbleiben, was allerhöchst-dieselbe wegen Aufrecht-Erhalt- und Fortpflanzung Recht und Gerechtigkeit im Reich** in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben, und würden an Ihrer Kayserlichen Amts-Fürkehrung nie nichts erwinden lassen, um nach Maasgab dieses und Dero übrigen, in das Justiz-Weesen einschlagenden Reichs-Satzungen, insonderhtit des *Instrumenti Pacis*, **all dasjenige, was zu diesem Endzweck heilsam und beförderlich seyn könne, treulich beobachten zu können.**

Um nun dieses Vorhaben allerweegens zu schleuniger Würkung zu bringen, so hätten Ihro Kayserl. Maj. Dero Reichs-Hof-Rath mit besttüchtigsten *subjectis* besetzen, denselben bereits eröffnen lassen, **wolten auch stethin starke Hand darob halten, daß dessen Amt Reichs-Constitutions-mäßig vertreten**, mithin so wohl daselbst, als **bey dem Cammer-Gericht nach Recht und Ordnung verfahren und der Justiz der stracke Lauf gelassen werde.**

So viel aber das Cammer-Gericht anbetreffe, hätten Ihro Kayserl. Majest. zu Reichs-väterlichem Bedacht genommen, daß zu nöthig- und besserer Erhalt- und Handhabung seiner Reichs-Gesetzmäßigen Verfassung, es allerforderist darauf ankomme, dasjenige zu vollbringen, was in dem 17ten Articul Dero Wahl-Capitulation wegen der Revisionen und Visitationen gedachten Cammer-Gerichts vorgesehen ist, und dann, daß wegen dessen *Sustentation* dasjenige zur Endschaft und Würkung gebracht werde, was die desfalls ehemals vorgegangene Reichs-Handlungen, insonderheit das letzthin unterm 13ten Jun. 1729 erstattete und unterm 5. Octobr. 1731. *ratifici*rte Reichs-Gutachten in sich enthält.

Es seye annebenst Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst erinnerlich, daß von Dero nächstem Vorfahrer am Reich, wegen einer auf den jüngstem Reichs-Abschied gegründeten Provisional-Vorsehung, nach Anleitung der Kayserlichen Wahl-

Capitulation / ein Kayserliches Commißions-Decret erlassen / und darinnen auf Erstattung eines Reichs-Gutachtens: Wie hierunter zu des Vaterlandes Besten weiter fortzufahren seyn mögte? angetragen worden.

In gedachtem Commißions-Decret seyen bereits verschiedene trifftigste Bewegnissen vorgebracht worden / wie nämlich dem gemeinen Weesen hoch und viel daran gelegen sey, daß, daß dem, kundbarlich durch eine angewachsene Menge derer ohnerledigten Revisionen, stetshinige *Recursus ad Comitia* und unterbleibende Vollstreckungen derer ausgesprochenen und in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheilen in merklichen Verfall und bedauerliche Zerrüttung gerathenen Justitz-Weesen hinwider aufgeholfen, der geheiligsten Gerechtigkeit richtig und schleuniger Lauf, zum Trost so vieler um die Justitz seufzenden Parthien, befördert, und zu Erreichung dieses Endzwecks, mit würklicher Vollziehung derer in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Maas-Regeln zu Werk gegangen, mithin demjenigen werkthätiges Genügen geleistet werde, was der mehrberührte 17. Articul *Capitulationis Caesareae* vermag; so fort auch in Vorschlag gebracht worden: ob nicht rathsam seye, damit das vorgesetzte heilsame Ziel nicht verfehlet werde, daß unter andern auch / wegen Menge derer allem Vermuthen nach vorfallenden überhäuften Verrichtungen, und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit / jede derer zur *Extraordinairen* Reichs-*Deputation* bestimmten fünf Classen ohne Unterschied ein Jahrlang in sothaner *Deputations*-Würde zu bestehen? Andertens auch / wie viel Räthe eigentlich jeder *Deputatus* zu ordnen und abzuschicken habe? drittens sodann was in dem Fall einer oder anderer derer *deputir*ten Reichs-Ständen sich deme nicht fügen / oder säumig erscheinen solte / wegen dessen Bestrafung und Ersetzung derer ausbleibenden Stellen mit Nachdruck fürzukehren! und endlich viertens: mit welcher *Instruction* die *Visitatores* zu ihrer Bemessung und Betragniß / nicht weniger auch zu höchst nöthiger Abstellung alles beschwerlichen und überflüßigen Prachts und Aufwands / auch deren Gastereyen / Gesellschaften / und anderer Zeitversäumnisse, zu versehen seyen?

Gleichwie dann Ihro Kayserl. Majest. dieses zum Heil und Nutzen des gesammten Reichs gereichende Geschäfte um so mehr einer ernstlichen Aufmerksamkeit würdig erachten, als bekanntlich von dessen baldiger Vornehmung / gewährigen Fortgang und geseegneter Würkung das Justitz-Weesen im Reich merkliche Kraft und Wachsthum zu gewarten hat.

Also hätten Allerhöchstdieselbe so ersprieslich als erforderlich ermässen / Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ohne Verweilung gegenwärtige Eröffnung thun zu lassen / in der allergnädigsten Zuversicht / daß diese hochwichtige *Materia Visitationis & Sustentationis Cameralis* ehemöglichst in reiffe Berathschlagung gezogen / sodann Ihro über angeführten Innhalt ein solch ausgemessenes Reichs-Gutachten werde erstattet werden / daß eines Theils die *Extraordinari* Reichs-*Deputation* zu Erledigung der häufigen Revisions-Sachen und zu Revidir-

und

und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung demnächstens in Gang gebracht/andern Theils aber denen von bemeldtem Cammer-Gericht seit geraumer Zeit her eingekommenen gegründeten Klagen und Anzeigen wegen derer immer sich anhäufenden Rückstände der Cammer-Zieler und seines / zu nicht geringem Nachtheil des geheiligten Justiz-Weesens / andurch geschmälert- und entzogenen Unterhalts dereinstens mit Nachdruck abgeholfen werden mögte.

§. XXX.

Schließlich müssen wir noch überhaupt von dem Herrn Verfasser der Considerationen zu Seinem besten, insonderheit zu Seiner Selbst-Erkenntniß, und reiferer Consideration Seiner wahren Wohlfarth, anmerken, daß derselbe, (wie aus allen Seinen Considerationen und Schriften erscheinet) in dem höchstschädlichen, Ihn zu so Reichs-verderblicher unleidendlicher Schreib- und Gedenckens-Art verleitenden Irrwahne stehe, daß die Aufrecht-Erhaltung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts mit denen Reichs-Ständischen Freyheiten *incompatible* sey / und so wenig bestehen könne / daß vielmehr diesen Zuwachse / was jenem abgezwacket werde; einfolglich die Reichs-Ständische Recurse gegen das Cammer-Gericht erleichtert / gehäufet/ *breui manu tractiret* und wohl aufgenommen; hingegen die Cammer-gerichtliche Erkenntnisse und Verfügungen eine nach dem andern *totaliter ruiniret*, und also dem Cammer-Gericht das vermeintlich verdiente *Tolle* gegeben werden müsse.

Schließlich wohlmeinende Erinnerung an den Herrn Verfasser der Considerationen, Ihm zum Besten und Vergnügen.

In diesem Wahn-Sinn dünket sich der Herr Verf. pro Studio suo nimiae Libertatis Germanicae verbunden, das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht auf das bitterste zu verunglimpfen und bis auf dessen gänzlichen Umsturz zu verfolgen.

Um denselben aus dieser Fantasey und daherrührenden unzeitigen Eifersucht vor die Reichs-Ständische Freyheiten gegen die Reichs-gerichtliche Auctorität herauszureissen, wünschen wir aus recht treuherziger Neigung für Ihn, daß Er statt der eifrigsten Bemühung, in den Actis publicis die Anomalien unsers Teutschen Staats-Rechts (womit man dem Cammer-Gericht am besten und directe beyzukommen, und das Tolle zu geben gedenket) aufzufinden, vielmehr von sehnlichsten Verlangen entzündet werden möge, in die Acta publica des fünfzehenden Jahrhundertes, besonders vom Jahre 1455. bis 1495. hineinzugehen, und daraus die Considerationes anzustellen, wie recht sauer es sich die Reichs-Stände haben werden lassen, Sr. Kayserl. Majest. zu Errichtung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts in Seiner gegenwärtigen Verfassung zu bewegen, wie grosse Sicherheit und Vortheile dieselben hiedurch zu Aufrechthaltung Ihrer Freyheiten erhalten, und wie Sie das Cammer-Gericht jederzeit als eine Sacram Ancoram Libertatis Germanicae angesehen haben.

Es ist dieses eine zu unsern Zeiten fast in Vergessenheit gerathene und unerkant gewordene Wahrheit, deren neue Aufklärung einer neuerfundenen Wahrheit gleich zu achten, ja ihrer Richtigkeit wegen vorzuziehen ist.

Zu neuen Wahrheiten aber hat der Herr Verf. gar zu heftige Begierde geäusert, als daß wir zweifeln könten, es werde Ihm das angewünschte Studium grosses Vergnügen und erwünschte Zufriedenheit verschaffen, und nimmer gereuen.

Seine Lehr-Sätze und Vorschläge haben auch bey vielen, die bishero, aus einer sogenannten Personal-Disposition, Seine Aussprüche vor lauter Delphinische Wahrheit und Weisheit gehalten haben, so starken Eindruck, daß wir zuversichtlich hoffen können, Er werde mit Ausübung des angerathenen Studii so wohl bey diesen, die Ihm in Seiner seltsamen und eigenmächtigen Gedenckens-Art mit Hintansetzung patriotischer Gesinnung nachgefolget sind, zu Ihrer Bekehrung, als auch

bey wahrhaft Patriotischgesinnten zu Ihrer Bestärkung, recht grossen Nutzen zu stifften im Stande seyn.

Wird nun der Herr Verf. der Considerationen Seine treffliche Geschicklichkeit, Seine tiefe Einsicht, Seine grosse Erfahrenheit, Seine brauchbare Gelehrsamkeit, Seine nachdrückliche Beredsamkeit, Seine Herzhaftigkeit im Vortrage, und Seinen standhaften Eifer in Vertheidigung Seiner Lehr-Sätze, zu einem so heilsamen, würdigen und Reichs-patriotischen Entzweck anwenden: So getrauen wir uns demselben zu versprechen, was wir sodann wünschen, daß die ganze vernünftige Welt, insonderheit aber alle wahre Reichs-Patrioten, Seinen Sätzen und Gutachten allgemeinen Beyfall geben, Seinen Verdiensten Recht wiederfahren lassen, und gar zu billig seyn werden, als daß Sie Ihm, als Einem theuersten *Vindici tum Libertatis tum Justitiae Germanicae*, und würdigsten *Heroi Comitiali*, zu Seinem unsterblichen Nachruhm und seeligem Gedächtniß eine Ehren-Säule aufzurichten verweigern solten.

Q. D. B. V.

Beylagen

A. C. E. F. K. L.

A.

CONSIDERATIONES,

über die

Sachsen-Meiningische

RECURS-Sache,

den

Bleichischen CASUM

betreffend,

mit

nöthigen

Anmerckungen.

CONSIDERATIONES.

Wenn man diese Sache in ihrer wahren Gestalt betrachtet, so haben alle, die damit meliret sind, gefehlet. Der Frau von Gleichen Conduite über einen Damen-Rang (der sowohl überhaupt schlechterdings von dem Landesherrn, deme niemand in seiner Hof-Ordnung einzureden hat, abhanget, als auch an sich nichts essentielles ist, indeme einer Frauen Rang blos von ihrem Mann, und denjenigen, so er für sie zu fordern berechtiget ist, und würcklich fordert, dependiret, auch er und nicht sie, selbigen zu verstreiten hat) zuerst in solche vernunfftslose Hefftigkeit auszubrechen, und hernach als eine durch die Geburth und habendes Etablissement allezeit gewesene und noch seyende Sächsische Unterthanin bey dem Cammer-Gericht Passus einzuleiten, die gerade gegen die Sächsische uralte Haus- und Landes-Verfassungen streiten, und von rechtswegen an ihr und ihren Rathgebern mit der Sächsischen Acht vindiciret werden sollen, wird niemand loben können. 1.) Serenissimi Meiningensis Verfahren, diesen Casum, der nimmermehr unter das Duell-Mandat gezogen werden kan, weil solches nicht verbietet, landeskündige Wahrheiten zu seiner Defension anzuziehen, und ob man dadurch gefehlet, und den andern injuriret, rechtlich gehöret zu werden, ohne einige Defension und Formalitæt zu gestatten, so hart zu ahn-

a 2

Anmerckungen.

Das allerdienlichste und billigste in dieser Sache wird sich von selbst ergeben, wenn anforderist facta liquida von facta illiquidis ganz unpartheyisch separiret werden:

1.) Der Frau von Gleichen Conduite ist, wie solche in denen Considerationibus beschrieben, liquid; die Praesumtio Legalitatis, welche, vermög derer Reichs-Gesetze, allemal für die Reichs-Ständische Gerichte, mithin auch für die Sachsen-Meiningische Regierung, so lange zum allerwenigsten vorwalten muß, bis sie via competente et legitimo modo, über nudas querelas vel instantias subditorum, mit Ihrem Bericht gehöret worden, Cap. Caes. Art. XV. §. 5. et Art. XIX. §. 6. 7. beruhet ebenfals in liquido: Und, wie viel Statibus in Cummuni daran gelegen seye, daß über sothanes liquidum, in casum contraventionis cum clausula *nullitatis et absolutionis à paritione* munitum, bey allen-zumahlen aber so hart andringlichen Gelegenheiten, feste gehalten werde, solches ergiebet sich um so begreiflicher, als das vornehmste und gemeinste argument, zu Beschönigung aller contraventionen, darin zu bestehen pfleget: die klähresten Reichs-Gesetze seyen in non usu, oder wohl gar: es seye eine Reichs-übliche praxis in contrarium vorhanden.

ahnden, wird ebenfalls niemand gut heissen, 2.) noch vielweniger aber die Art und Weise approbiren, wie der eingeleitete Recurs geführet wird, daß nehmlich die angebrachte Gravamina mit nichts bescheiniget, noch ein begreiflicher Status causae dargeleget wird, daß facta avanciret worden, die aperté falsch seyn, und zurück genommen werden müssen, damit auch selbst die Reichs-Versammlung nicht verschonet wird, und ihr praematura Conclusa beygeleget werden, die nicht existiren, 3.) daß pendente recursu zu Thätlichkeiten geschritten, und die Commission, über deren Legalitæt das Reich nach selbst eigenen Verlangen zuforderst zu erkennen gehabt, de facto ausgetrieben werden sollen, und daß endlich in der Schreib-Art gar keine Maase gehalten, sondern zu solchen Unziemlichkeiten geschritten wird, die kein Exempel für sich haben, und denen keine Nachfolge zu gestatten ist. 4.)

Wen-

Anmerckungen.

2.) Ob das Sachsen-Meynungische Verfahren in dieser Sache, und ob die Gleichische Diffamationes nach dem Duell-Edict bestrafet werden können? bleibet, nach nothwendiger Folge aus den vorherigen, allerdings so lange noch illiquid, bis über die an sich ganz unbescheinigte Gleichische Querelam, des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** und der Sachsen-Meynungischen Regierung Bericht legitimo et legali modo erfordert wird; Solchen sua sponte dem Publico zu erstatten, ist niemand schuldig, die praesumtio pro magistratu würde dadurch ohnfürsichtig in Zweifel gestellet, und denenjenigen, welche dem Cammer-Gericht oder dem anmaßlichen Commissario gerne heraus helfen möchten, mehrere Gelegenheit gegeben, sich anzuhängen, und ausser dem modo einer competenten Judicial-Berichts-Erforderung extrajudicialiter voreilich und incompetenter zu critisiren.

3.) Daß die obgedachten Gravamina genugsamlich bescheiniget, und ein sehr wohl begreiflicher status causae dargeleget sey, solches ist aus denen Considerationibus selbst offenbahr, wie aus deren fernern Erwägung sich zu Tage leget. In denen Reflexionibus ist nichts avanciret, so nicht aperte erwiesen. Wann hingegen die Gothaischen Impressa, Pro Memoria &c. nur ein wenig examiniret werden, so lassen sich sehr viele facta mit Händen darinnen greifen, welche aperte fälschlich avanciret worden. Und die zum Grund gelegten Principia von der Executions-Befugnuß der Creyß-Aemter, de termino paritorio in continenti &c. sind durchaus nullo jure justificabilia und unerträglich. Wenn übrigens des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** harte Ausdrücke einer Ahndung würdig erachtet werden wolten; So möchte jedennoch soche mit Grund Rechtens und der Billigkeit schwerlich auf ein Detrimentum causae principalis et contra justitiam gravaminum communium zu extendiren seyn, als woraus ebenfalls ein Praejudicium commune sehr leicht entstehen könnte. Conf. Reflex. Erste Fortsetzung, pag. 14.

4.) Praesupposito, daß das Cammer-Gericht, ohne vorgängige Berichts-Erforderung, mit Mandatis S. C. nulliter verfahren, und Sachsen-Meynungen zu pariren, mithin auch à notorie incompetente sich exequiren zu lassen nicht schuldig gewesen: conf. supr. n. 1. So ist es eine liquide Rechts-Regel: quod judici de facto procedenti, de facto possit resisti. Dahero, wenn die Gothaner wären ausgetrieben worden, dadurch dem Reich an dem Erkändtnus über die Laegalitaet oder Illegalitaet des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, nicht der mindeste-wenigstens kein solcher Eintrag geschehen seyn würde, als da von einem Commissario notorie incompetente eine solche offenbahr illegale Execution, mit so viel hundert Mann pendente Recursu de facto fortgesetzet wird.

Wendet man sich von Sr. Durchl. zu S. Meiningen zu dem Cammer-Gericht, so ist daselbst procediret, als ob keine Ordnung und Recht im Reiche wäre. Der Reichs-Abschied von Ao. 1600. verbiethet ausdrücklich, gegen der Stände Diener und Räthe keine Klage in Sachen anzunehmen, die sie vi officii auf Befehl des Herrn thun müssen, worüber dieser sie zu vertreten hat. Dem ohngeachtet aber wird die Regierung zu Meynungen über Befolgung der Befehle ihres Herrn verklaget, und citiret. Der Reichs-Abschied von An. 1570. und der von 1600. verbiethen expresse querelas nullitatis in denenjenigen Fällen anzunehmen, wo nicht erlaubt ist zu appelliren. Von keinem Sächsischen Judicato, es seye Civile oder Criminale, kan nicht appelliret, und also auch nicht de nullitate ad Cameram recurriret werden, ja es kan überhaupt in keiner causa criminali an die höchsten Gerichte recurriret werden. Dem ohngeachtet aber, nimmt die Cammer in causa Criminali Saxonica dupliciter secundum modo dicta privilegiata, eine querelam nullitatis an. In denen Sachen, die ferner an das Cammer-Gericht gebracht werden, auch gebracht werden können, und die Jurisdiction fundiren, soll dannoch niemahl mit Mandatis ohne fürhero Bericht zu fordern, zugefahren werden, und wann es geschicht, sind eo ipso die Mandata per R. J. de Anno 1654. et Capit. Leopoldi, Josephi, Caroli VI. VII[mi] et Francisci I[mi] pro nullis declariret, und die Stände à paritione absolviret, dennoch fähret das Cammer-Gericht zu, und gibt auf eine blose unbescheinigte querelam nullitatis ohne Bericht zu fordern, ein Mandatum. Bey allen Mandatis, die auch sonst gegeben werden können, sind die Exceptiones sub-et obreptionis erlaubet, und muß also praecise um deswillen, daß zu deren Beybringung Platz bleibet, ehe ein Arctius gegeben wird, der Terminus der Erstern vorbeygelassen, auch abgewartet werden, daß der Impetrant das anerkandte Mandatum reproducirt, angezeiget, wie weit ihm Folge geleistet, und daß sie geschehen, dociret werden sollen, hierbey ist ein mandatum arctius semper in audita parte impetrata herausgeschnellet worden, ist auch post paritionem, wie solches in aprico lieget, und hier nicht nöthig zu wiederhohlen ist, eben so illegal continuiret worden, als man angefangen. 5.) Darff sich auch das Cammer-Gericht hierüber nicht auf ein vorgebliches Periculum

 in

Anmerckungen.

5.) Man ist mit denen Considerationibus darinnen vollkommen einstimmig, daß von dem Cammer-Gericht nicht legal, noch Reichs-Gesetz- und Ordnungs-mäßig verfahren worden. Die Sachsen-Meynungische Gravamina beruhen also in liquido et confesso des Herrn Verfassers.

in mora, noch offenbar angeschiene Verzugs-Gefahr berufen, weil der §. II. R. visit. de Ao. 1713. klare Maas giebet, daß auch in solchen Fällen kein Mandatum Platz haben, sondern der anscheinenden Gefahr durch eine dem Schreiben um Bericht angehängte temporal-inhibition abgeholfen werden solle. 6.) Und wann man ferner von diesem allem auf den von Sachs. Gotha verfügten so genannten Sequestrations-Auftrag so wohl an sich selbst als die Art und Weiße, wie er vollzogen worden, und noch continuiret wird, zurück gehet, so muß jedermann, der das Reich kennet, ersichtlich fallen, wo es mit dessen Gesetzen und der Freyheit und Würde, man will nicht sagen der Schwächern, sondern auch wohl allen denen Ständen hinkommen werde, die nicht für sich selbst in überwiegender Armatur stehen, wann diese Verfahrungs-Art aufkommen soll. 7.) Man wird lachen, wenn man

Anmerckungen.

6.) Wie mit wenigem Grunde und Wahrscheinlichkeit das Cammer-Gericht auf ein jezo neuerlich vorgebliches periculum in mora sich berufe, solches ist nur daraus handgreiflich, weiln selbiges am 8. Jan. ein Schreiben um Bericht cum termino 14. *dierum* decretirt gehabt, so gleich am 11. ejusdem aber solches Decret wiederum retractiret, und dagegen ein Mandatum S. C. cum termino 60. *dierum* erkannt und expediret hat, vid. Gleichische Repraes. pag. 20. 21. mithin ohnmöglich am 11. Jan. das jezo vorbildende periculum in mora für so gefährlich angesehen haben kan, sonst würde der Terminus 14. *dierum* nicht auf 60. Tage erstrecket worden seyn. Zugeschweigen, daß dergleichen Vorgeben anforderist Beweiß nöthig gewesen wäre, und an sich auf ein blosses periculum in mora nicht fluchs mit Mandatis S. C. verfahren werden dürffte. Ludolf. de Jur. Cam. pag. 120.

7.) Der Herr Verfasser derer Considerationen hat sich vorgenommen, zu zeigen:

Daß alle / die mit dieser Sache meliret sind, gefehlet haben.

Alleine, warum werden dann die Gothaischen Haupt-Fehler übergangen? Es ist aber (1.) die Gothaische Incompetenz und geflieſſentliche Eingriff in die Jura des Creyß-Ausschreib-Amts, (2.) der militarische Einbruch in den terminum paritorium, (3.) ohne vorgängiges Notifications-und Ermahnungs-Schreiben; So gar auch directe wider das Commissoriale selbst, (4.) ohnerwartet einer legalen Anzeige nicht geleisteter Parition, it. (5.) die Unterlassung der aufgetragenen personal-sequestration etc. so liquid und offenbahr, daß Sachsen-Gotha ganz ausser Stande ist, ein einiges Wort gegen die gedruckten Reflexiones vorzubringen. Und die anforderst nothwendige Abstellung solcher offenbahr Reichs-Grund-Gesetz-widrigen-nicht nur allen Creyß-Ausschreib-Aemtern, sondern auch allen und jeden Ständen nachtheiligen zur bravade annoch beständig fortwährenden-liquido unjustificirlichen-Landverderblichen Vergewaltigungen hat mit denen über die hiernechst statt findende Berichts-Erforderung vom Cammer-Gericht erregten Schwürigkeiten nicht die allermindeste Verwandtnüs oder Verbindlichkeit; sondern es ist offenbahr, daß sothane Schwürigkeit wo nicht noch leichter, dennoch eben so leicht gehoben werden können, wann anforderist die Vergewaltigungs-Trouppen abgeführet, und zu Verhütung einer dergleichen beschwerlichen nicht wenig zu besorgenden Consequenz dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha die nöthige Weißung de unquam via facti sed juris procedendo geschehen seyn wird. Dann jedermann wird als liquid erkennen müssen, daß alle die Cammer-Gerichtlichen Illegalitaeten ohne Effect gewesen seyn würden,

wann

man siehet, daß in einer Sache, die in Comitiis für einen, oder den andern decidiret werden soll, alle Interessenten Unrecht haben sollen und meynen, daß man das Publicum mit solchen Contradictionibus vexiren wolle, auch folglich fragen, was dann zu thun sey? Es ist aber gar leicht darauf zu antworten. Jura Statuum Communia und deren Conservation solle allezeit die Haupt-Absicht der Stände seyn; bey dieser Haupt-Absicht ist allemahl beydes auf das, so strictum ius erfordert, und dasjenige, so temporis circumstantia leydet und anrathet, zu sehen; kan ersteres observiret werden, hat es allemahl den Vorzug, gehet es aber nicht, und wird denen gemeinsamen Rechten mehr geschadet als geholfen, wann man sich darauf steifen wolte, so muß temporisiret, und dasjenige ergriffen werden, so am wenigsten schädlich ist, und pro circumstantiis natis möglich fället: könnte in diesem Casu gerade zu procediret werden, solte man jeder Partie ihr habendes Recht darlegen, für allem aber dasienige corrigiren, und ahnden, so denen gemeinsamen Rechten am schädlichsten ist, nnd auf keine Weiße gerechtfertiget werden kan, nehmlich das Cammer-Gerichtliche Procedere, dieses solte man simpliciter cassiren, und zwar unter dem Vorbehalt, daß wann dergleichen wieder vorkommen, es gebührend geahndet, und dem Cammer-Gericht die Kosten ex propriis zu ersetzen, auferleget werden solte. 8.) Dabey solte man Sr. Durchl. zu Sachsen-Meiningen, weil Sie doch auch nicht gerade verfahren, und sonderlich in modo recursus sich sehr vergangen, einen Theil der verursachten Unkosten, an Sachsen-Gotha abzutragen,

 auf-

Anmerckungen.

wann nicht Sachsen-Gotha, deme die Beobachtung derer Reichs-Grund-Gesetze nicht weniger, als dem Cammer-Gericht incumbiret, sich zu einer solchen liquido incompetenten Execution hätte gebrauchen lassen. Wann hingegen so vornehme Reichs-Stände dergleichen illegalen Proceduren selbst die Hand biethen, auch dergleichen Vergewaltigungen so gar pendente Recursu fortsetzen dürffen: so ist leicht zu ermessen, daß alle die Gefährlichkeiten wider die Reichs-Verfassung, zumahlen intuitu schwächerer Stände, welche in denen Considerationibus graphicè vorgestellet sind, noch vielmehr zu besorgen stehen, als wann beym Cammer-Gericht illegalitaeten sine Executione verhänget werden. Jenem anjetzo vor Augen liegenden verderblichen Vergewaltigungs-Fall kan durch ein aus andern Absichten vorgeschlagenes allzeit gefährliches temporisiren keineswegs gerathen werden.

8.) Dem Cammer-Gericht ist die praesumtio legalitatis eben so wenig, und noch weniger abzusprechen, als denen Judiciis Statuum. Da nun diese anforderst und in allen Fällen mit Ihren Bericht gehöret werden müssen; conf. supr. n. 1. et 4. So wäre es wohl zu weit gegangen, wann das Cammer-Gericht ohne Berichts-Erforderung condemniret werden wolte, obgleich die dießfalßigen illegalitaeten pro liquidis gehalten werden. Sonst wäre zu besorgen, es würde auch gegen die Judicia Statuum die Exception gemachet, und die Berichts-Erforderung unterlassen werden können, wann querulirende Unterthanen die angeblichen Illegalitaeten ziemlicher massen bescheiniget hätten.

auflegen, 9.) diesem Fürstl. Haus aber auch sowohl die Liquidation moderiren, als die zu Schulden gebrachte Praecipitantien verweisen; Ein solches Gutachten, wann es zu erhalten, gäbe einem jeden das Seinige, und wäre der Justiz und denen Ständischen Rechten conform.

Wer aber die Scopos dissolutos, die, wie über alle, also besonders über diesen Casum in Comitiis obwalten, betrachtet, und kennet, wird leicht einsehen, daß hierzu, besonders auf die Ar und Weiße, wie Serenissimus Meiningensis Ihre Sache treiben, nicht zu gelangen, wohl aber denen, die von diesem Casu. in andern Absichten zu profitiren suchen, Platz gemachet werden würde, denen Juribus communibus desto empfindlicher zu schaden, wenn man hierauf antragen und bestehen wolte, und wer da siehet, mit was vor Bemühungen es in diesem niemahls dazu qualificirt werden könnenden Casu 10.) dannoch auf eine Berichts-Erforderung angesehen wird, wer da erkennet, wie arglistig sowohl der Sachsen-Meiningische als Gothaische Hoff in diese Thesin einzugehen verleithet, und einem wie dem andern, daß sie zu seinem Vortheil gereiche, so doch ohnmöglich ist, und wenigstens bey einem von beyden fehlen muß, überredet werden soll; Wer weiter bedencket, daß bey dieser Erforderung auch so gar der neue Modus, daß nicht das Reich durch sich selbst, sondern durch den Kayserl. Hoff dergleichen Berichte abfordern müsse, 11.) so denn eben so viel ist, als

Anmerckungen.

9.) Es ist ganz illiquid, und hat nicht einmahl angegeben werden können, worinnen dann Sr. Durchl. zu Sachsen-Meiningen gegen die Frau von Gleichen nicht gerade verfahren hätten? conf. supr. n. 2. Sr. Durchl. sind auch nicht schuldig, sothanes Ihro Verfahren in Comitiis wohl aber, posito legitimo ordine, coram Judicio Imperii zu verantworten. Dahingegen ist das Sachsen-Gothaische ungerade Reichs-Grund-Gesetz-wiedrige incompetente Verfahren leyder mehr als zu liquid, und zur Comitial-Remedur allerdings gehörig, per Cap. Caes. Art. XXI. §. 5. et 8. Sothanen Praecipitanzien ist mit einem blossen Verweiß so wenig gerathen, als ein medius terminus auszufinden, warum Sachsen-Meiningen für sothane Praecipitanzien, die Unkosten bezahlen solle. Die Considerationes sind weder unpartheyisch, noch dem bey dieser Sache vorwaltenden praejudicio Statuum communi vorträglich.

10.) Welche Sachen sollen es aber denn seyn, die zu der Berichts-Erstattung des Cammer-Gerichts nicht qualificirt wären? Nur derjenige Theil, welcher sich für der Berichts-Erstattung zu fürchten hat, mithin seiner eigenen Sache nicht gesichert ist, statuiret dergleichen illiquide Theses, als ob es casus recursus wider das Verfahren des Cammer-Gerichts gäbe, da dieses höchste Gericht ohngehört condemniret werden könnte. Und dießfals suchet man vielleicht mit mehrerer Arglist, eine solche Frage aufzuwerffen, um nur die Sachsen-Gothaischen facta liquidissime injustificabilia zu verstecken. conf. supr. n. 7.

11.) Es geruhet in liquido, daß Ihro Kayserl. Majest. dem Reich die Versicherung gegeben:

Das

als das Cammer-Gericht ab Ephoria Comitiorum gantz eximiren, auffkommen soll, wer da betrachtet, daß dieser Bericht hernach pro norma decisionis zu legen, 12.) und dem Recurrenten dagegen das Excipiren, zu benehmen, intendiret wird, wie auch daß hac thesi semel stabilita et introducta, daß über keinen Recurs anders, als durch den Kayser Bericht abgefordert werden könne, es eben so viel ist, als denen Ständten in Comitiis den Mund über alles, so die Reichs-Gerichte angehet, zubinden, der wird auch zugeben, daß in dieser Sache auf einen Ausweg gedacht, und daß nicht in selbigen die schädliche Berichts-Erforderung introduciret werde, verhütet werden müsse; 13.) Daß eine Berichts-Erforderung in diesem Casu an sich vielweniger practicable, als vielen andern sey, fällt von selbst in die Augen; So bald ein Bericht erfordert wird, wird ein Zweifel über das Verfahren der Cammer geheget; Ist es nun zweifelhafft, ob sie unrecht habe; 14.) So kan man ja das Verfahren derselben nicht dennoch

C pro

Anmerckungen.

Das Cammer-Gericht von seinen Berichts-Erstattungen an die Reichs-Versammlung nicht zu hindern. Cap. Caes. Art. XVI. §. 7.

Gesetzt nun, dieses wäre der Erstere Casus, und es fänden sich super modo annoch einige Schwürigkeiten? Handelte wohl ein Recurrent klüglich, wann er sich der Berichts-Erforderung, etiam in causa satis superque liquida, entgegen stellete? oder, würde gegen einen solchen Reichs-Mit-Stand gerecht und billig verfahren, wenn ihme zugemuthet würde, sich einsweilen fortvergewaltigen und à notorie incompetente immerfort exequiren zu lassen? oder diesem die praetendirenden Illegalitaets- oder Praecipitanz-Kosten zu bezahlen, bis jene vielleicht nur arglistig aufgeworffene Fragen, super modo der Berichts-Erforderung erörtert seyn würden?

12.) Weder der Bericht alleine, noch das Anbringen eines Recurrenten alleine können norma decisionis seyn; sondern die Reichs-Gesetze und deren Application auf die liquido vorliegenden facta. Dißfalls ist schon ein Cammer-Gerichtlicher Bericht im Druck vorhanden, welcher die klaren facta so wenig justificiret, daß vielmehr daraus die gute Praesumtion entstehet, daß, wann diese Sache in Collegialische Ueberlegung genommen, und Collegialischer Bericht erstattet werden soll, alle die vorgelaufene extrajudicial-Proceduren niemals collegialische Approbation oder Vertretung finden können noch finden werden.

13.) Einer gerechten Sache kan die Berichts-Erforderung niemahls schädlich seyn, man müste dann nefanda praesumiren, oder mißtrauisch voraussetzen wollen. Conf. supr. n. 10.

14.) Es wollen Casus per dilemma fingiret werden, welche denen Grundsätzen der Considerationen selbst zuwider sind, dann oben wurde n. 5. als eine erkannte Wahrheit vorausgesetzet, und per facta specialia erwiesen, daß das Cammer-Gericht dißfals verfahren habe, als ob keine Ordnung und Recht im Reich wäre; Hier wird der Fall gesetzet, es könnte zweifelhafft werden, ob das Cammer-Gericht unrecht procediret habe; Und doch solle dasselbe mit seinem Bericht nicht gehöret werden? Und doch solle die Ausweisung derer Gothaischen Trouppen bis nach der Berichts-Erstattung verschoben werden? Der Herr Verfasser muß den eigentlichen medium terminum seiner Absichten in mente behalten haben. Die incompetentia Commissarii und die praecipitanz dessen Verfahrens ist liquid und eingestanden. supr. n. 9.

Kan

pro parte reformiren, und die Gothaische Trouppen ausweisen, ist es aber zugleich zweifelhafftig, ob sie recht habe; So kan man eben so wenig dem Herzogen von Meiningen selbige auf dem Halse lassen, und am allerwenigsten überhaupt, durch die gewaltige Verzögerung, die eine solche Berichts-Erforderung veranlasset, die Kosten einer Commission vervielfachen, die man hernach entweder dem Herzogen von Meiningen unschuldig zu bezahlen, oder dem Herzogen zu Gotha unschuldig vorzuschiessen, und nicht wieder zu bekommen, auflegen, und also einen oder den andern durch das Factum Imperii leyden machen muß, aus welchen sich ergiebet, was die Berichts-Erforderung für Würzel schlagen, und in andern Fällen für Influenz gewinnen würde, wann sie in diesem so wenig dazu geschickten Fall, wo periculum in mora 15.) und Thätlichkeiten zu besorgen seyn, ja so vieler Tertiorum Jus als v. g. der Meiningischen Unterthanen, und des Fürstlichen Hauses Coburg und Hildburghausen, die alle durch den Verzug und Kosten-Aufwachs leyden, mit impliciret ist, dennoch Platz greifen solte; Die Berichts-Erforderung ist und bleibet also in casu praesenti dasjenige, so dem Herzog von Meiningeu, dem Herzog von Gotha und allen Ständten schädlich ist, 16.) und wovon niemand als das Cammer-Gericht und diejenigen, die die Recursus gerne totaliter ruiniren, und die Stände dem Despotissimo der Reichs-Gerichte überliefern wollen, Nutzen

Anmerckungen.

Kan nun von einem incompetenten und praecipitanten Commissario praediciret werden, daß er die Incompetenz- und Praecipitanz Kosten unschuldig vorgeschossen? Sachsen-Gotha ist an Sachsen-Meiningen liquido an Capital und Interessen wenigstens zehenmahl mehr schuldig, als die in der illegalen Cammer-Gerichts-Sentenz de 7. Junii anmaßlich für liquid angenommene Kosten betragen können; Und doch continuiret Sachsen-Gotha eine allerdings in der Wurzel liquido incompetente und illegale Execution, auch allerdings in quali et quanto illiquide Kosten, de facto pendente Recursu? darüber möchte man sich wohl von dem gegenseitigen Herrn Verfasser reifere Considerationes ausbitten.

15.) Das periculum in mora cessiret so bald, als die von Sachsen-Gotha de facto et incompetenter unter dem Schein Rechtens und der Justiz unternommene Vergewaltigung Wahl-Capitulations-mäßig Art. XXI. §. 8. abgestellet ist. Und die durch sothanes Einlager, nach dem eigenen Erkäntniß derer Considerationen, sehr gravirte Fürstliche Häuser Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, und Sachsen-Hildburghausen bleiben allemahl im Stande, wegen jener Kosten-Praetension, wann anforderist darüber rechtlich erkandt seyn wird, Satisfaction zu geben.

16.) Die Berichts-Erforderung ist also nur gedachten Fürstl. Häusern vielweniger fürchterlich, als Sr. Durchl. zu Sachsen-Gotha, oder dem Extrajudicial-Senat zu Wezlar, oder auch dem Herrn Verfasser derer Considerationen. Die Berichts-Erforderung kan auch sonst keinen Recurrenten, der der Gerechtigkeit seiner Sache genugsam versichert ist, nachtheilig fallen.

ten hoffen können, und dennoch ist es eben so unmöglich wegen der persona-disposition, die in Comitiis ist, dem Cammer-Gericht directe beyzukommen, und das verdiente Tolle zu geben, muß aber doch ein Weg gefunden werden, wie man wenigstens ohne Schaden der gemeinen Sache aus dem Werck scheidet; dieses wäre also, wenn man das, unus pro parte nocens, pro multis innocuus zum Zweck nehme, und also den Herrn Herzog von Meiningen, weil Er so wohl gleich anfänglich in der Sache nicht recht verfahren, und Gelegenheit gegeben, daß an die Cammer recurriret worden, als auch den Recurs so übel geführet, und zu schädlichen Constellationen eingeleithet, auch das Opfer seyn liese, 17.) folglich den Schluß dahin nehmen, selbigen aus vorstehenden Ursachen, und zwar besonders, weil Er so unziemlich geschrieben, kein Factum bescheiniget, aperte falsche Facta untergeschoben, pendente Recursu Gewalt gebrauchet, und sich überall ungebührlich bezeiget, mit seinem Recursu, jedoch unter dem Vorbehalt abwiese, daß dieser Casus andern zum Praejudiz nicht allegiret, noch dadurch das Cammer-Gerichtliche Verfahren gebilliget seyn solle, als wogegen man sich vielmehr quaevis reservanda reservire, auch Se. Kayserl. Majest. ersuche, durch ein nachdrückliches Monitorium selbiges zur Gebühr und dahin anzuweisen, keine weitere Gelegenheit zu solchen Gravaminibus, wie in diesem Casu vorgekommen, zu geben, auch sich zu bestreben, den Unkosten-

C 2 Punct

Anmerckungen.

17.) Der Vorschlag ist eben so wenig mit denen Reichs-Gesetzen zu conciliiren, als das Verfahren des Extrajudicial-Senats zu Wezlar: Die Considerationes haben so wenig Grund und Befugniß vor sich, den Herrn Herzog zu S. Meiningen aufzuopfern, als die Mandata S. C. ohne vorher erforderten Bericht. Dann woher weiß denn der Herr Verfasser, daß der Herr Herzog von Sachsen-Meiningen gleich anfänglich nicht recht verfahren, da von dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meiningen und Seiner Regierung noch kein Bericht erfordert worden ist? Und wann derselbe für alle Recursus so übermäßig portiret ist, daß auch kein Bericht erfordert werden dürffte; So consoliret er doch die Recurrenten sehr schlecht, wann er dieselben pro lubitu aufopfert, und pro solatio gravaminis communis sämtliche Stände mit einem krafftlosen Vorbehalt.

Daß dieser Casus andern zum Praejudiz nicht allegiret werden solle, man reservire sich reservanda &c.

abzuspeisen vermeynet. Heisset dann dieses nicht eben so wenig gesaget, als das neuerliche Wezlarische Extrajudicial-Decret de 24. Oct. 1747.

So wenig die an Sachsen-Gotha extrajudicialiter erkannte Executions-Commission dem Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amt an seinen Gerechtsamen auf einige Weise nachtheilig gewesen; also könne und solle auch solche demselben in Zukunft daran in keine Weise zu einigem Praejudiz gereichen.

id est mit einem Wort: vexa me amplius, wenn wieder ein solcher Casus kömmt, so wird sich wieder ein Vorwand eines periculi in mora finden; Es werden sich auch wieder Considerationes über die Schädlichkeit der Berichts-Erforderung vom Cammer-Gericht ausfindig machen lassen.

Punct ohne den Herzog von Meiningen weiter zu beschwehren, als praecise zu Bewürckung der von ihme verlangten Parition nöthig, zum End bringen. 18.) Dem Ansehen nach solte es wohl nicht ganz unmöglich seyn, zu diesem Schluß zu gelangen. 19.) Weil so wol von Seiten des Kayserl. Hoffs, 20.) wann nur das Cammer-Gericht mit einem blauen Auge davon kommt, eben nicht darauf bestanden werden wird, in jeziger Crisi die ohnvermeydliche Disputen über die Berichts-Erforderung aufzuwerfen, als auch überhaupt die meisten, die blos um des Cammer-Gerichts willen auf Abwege fallen, wann dieses nur heraus kommt, das übrige sich vielleicht eben so leicht werden gefallen lassen; 21.) Als wenig sich selbst das Cammer-Gericht und der Gothaische Hoff, dem es nur um diesen Casum specialem zu thun ist, einen solchen Schluß entgegen legen, und selbigen gewiß lieber sehen, als risquiren werden, daß allenfals, wann auch der Bericht erfordert würde, hernach doch die Sache quoad merita, die dann nimmermehr pro Camera ausfallen können, finaliter erörtert werden müssen, 22.) und was die Jura Statuum betrifft; So

Anmerckungen.

18.) Auch diese Consideration bestehet in einem blossen paralogismo. Dann der Unkosten-Punct dependiret vornehmlich von der Legalitaet des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens und von der Competenz des Commissarii. Ist dieses beydes richtig, so ist der Herr Herzog zu Meiningen schon condemniret, mithin der Unkosten-Punct schon zu Ende gebracht: Ist aber beydes oder auch nur eines von beyden annoch zweifelhafft; So hat der Herr Verfasser oben n. 5. das Erkänntniß super legalitate vel illegalitate dem Reich vindiciret; warum giebt er dann nun eben dies Erkänntniß dem Cammer-Gericht super propria legalitate vel illegalitate? Wie, wann in denen Recurs-Sachen, welche der Herr Verfasser gerne ohne Berichts-Erforderung durchsetzen möchte, solche sonderbahre Considerationes ihme in dem Weg geleget würden?

19.) In denen Considerationibus aber ist kein Schluß, welcher aus richtigen praesuppositis folgete, enthalten, sondern nur ein bloß arbitrarischer Vorschlag, wie etwa der Pelz zu waschen und doch nicht naß zu machen seyn möchte?

20.) Von dem Kayserl. Hoff kan und darf nichts vermuthet werden, als Gnade und Gerechtigkeit. Diese gestattet eben so wenig, dem Cammer-Gericht ohngehört **ein blaues Aug** zu schlagen; als, im Fall der Bericht die vorgekommene Illegalitaeten nicht verantworten kan, zu gestatten, daß unter Kayserl. Allerhöchsten Nahmen dergleichen proceduren impune verhänget würden. Nur das Interesse des Herrn Verfassers erfordert, ohnnöthige Disputen über die Berichts-Erforderung aufzuwerfen, ob er gleich gar wohl siehet, wie sehr seinen Thesibus die Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 7. entgegen stehet.

21.) Und der Art. XXI. §. 8. lässet niemanden auf Abwege fallen, sondern machet allgemein begreiflich, daß **anfördersi** die Gothaische offenbahr incompetente, allgemein praejudicirliche Vergewaltigung aus dem Weg zu schaffen, **sodann** aber das Cammer-Gericht mit seinem Bericht zu vernehmen seye.

22.) Es ist wohl zu glauben, daß so wenig das Cammer-Gericht, oder vielmehr diejenige Herren Assessores, welche vornehmlich an dieser extrajudicial-procedur Theil haben, als der Gothaische Hoff gerne sehen, daß über diesen Casum specialem

So möchten selbige bey der Gefahr, die sie bey dieser Sache nach denen Umbständen laufen, wohl schwerlich besser, als auf diesen Weg salviret werden können; 23.) wenn man in Comitiis bey Recursibus über Justiz-Sachen in merita causae eingehen, und selbige decidiren solte oder wolte, 24.) so wäre allerdings die Informatio facti, die der recurrirende Standt giebt, nicht hinlänglich, es würde aber auch der Cammer-Gerichtliche Bericht eben so

D wenig

Anmerckungen.

lem ein standhaffter Bericht erfordert, mithin Reichs-Grund-Gesetz-mäßig zu Werck gegangen werde. Dem gantzen Reich aber ist ohne Zweifel daran gelegen, daß dergleichen casus specialis, der unter keinem genere justitiae bestehen kan, keine Consequences nach sich ziehen möge.

23.) Denen Juribus Statuum aber wird durch den intriguanten Vorschlag am allerwenigsten gerathen. Dahingegen, wann dergleichen facta liquida, nach klahrer Maßgebung derer ebenfalls liquiden Reichs-Gesetze, abgestellet werden, nicht nur denen so unerträglich gravirten Fürstl. Häusern die Reichs-patriotische Hülfe und Assistenz angedeyhet, sondern vornehmlich auch der Gefahr fernerer dergleichen Verhängnissen kräfftig vorgebauet wird.

24.) Dieser Casus ist auch darinnen pro speciali zu achten, daß der Recurrent sichs gar nicht zu wider seyn lässet, daß, wann nur vorerst der offenbahr unjustificirliche und incompetente commissarische via facti abgestellet seyn wird, sodann von dem Cammer-Gericht ein standhaffter Bericht erfordert werde; dahingegen dißfals Sachsen-Gotha, wider dessen procedur der recurs genommen ist, samt dem Herrn Verfasser derer Considerationen, manibus pedibusque, sich bemühet, die Berichts-Erforderungen abzuwenden. Bey andern recursibus aber pflegen gemeiniglich die Recurrenten selbst sich der Berichts-Erforderung entgegen zu stellen. Dißfals kömmt der Cammer-Bericht gar nicht auf die merita der Gleichischen Rang- und Diffamations-Sache, sondern darauf an: ob die Jurisdiction fundirt gewesen? warum von Sachsen-Meiningen kein Bericht erfordert, so gar auch das Decret vom 8. Jan. retractiret, und dargegen am 11. ejusd. ein Mandatum S. C. erkannt worden? Warum pendente termino paritorio primi mandati mit einem mandato ulteriori verfahren? und warum zugleich eine Commissio ad exequendum, sine sententia praevia angeordnet worden? warum sothane thätliche Vollstreckung nicht dem Creyß-Ausschreib-Amt, sondern an Sachsen-Gotha ertheilet worden? Ex qua ratione der Sachsen-Gothaische militarische Einbruch in den terminum paritorium, per decretum extrajudiciale de 22. Febr. für eine ordentliche und legale Procedur angesehen werden wollen? etc. conf. sup. n. 7. et. Beschluß derer gedruckten Reflexionen §. 29. Zu dem allen gehören integra acta um so weniger, als ohne allen Zweiffel der Kern integrorum actorum in die unter dem Nahmen derer Gleichischen Eheleuthe herausgegebene repraesentation gebracht, darinnen aber nicht das mindeste, welches die Sachsen-Meiningische Gravamina heben, oder die Sachsen-Gothaische Vergewaltigung justificiren könnte, enthalten ist. Weilen es nun, wie die Considerationes sehr wohl begreifen, in Comitiis nur auf die Frage ankommt:

Ob Jurisdictio fundata gewesen, und nach der Ordnung procediret worden? Dazu aber, nach ebenmäßigen Geständniß, weiter nichts nöthig ist, als die Gegeneinanderhaltung derer Mandatorum und derer Reichs-Gesetze: So bleibet um so viel weniger einige scheinbahre Ursach übrig, warum sich jemand der Berichts-Erforderung entgegen setzen könnte oder wollte, welche doch allerdings in regula nöthig ist, ne contra Judicium Imperii non auditum quid statuatur. Dahingegen ist es eine gantz andere Frage, ob das Sachsen-Gothaische an sich offenbahr incompetente illegale Vergewaltigungs-Einlager, pendente recursu und bis über den zu erwartenden Bericht der Schluß gefasset, fortgesetzet werden dürffte?

wenig sufficient seyn, sondern integra acta dazu gehören, nachdem es aber hierauf nicht ankommt, und solche Fälle denen Remediis ordinariis revisionis, supplicationis billig überlassen bleiben, in Comitiis aber es nur auf die Frage ankommet, ob Jurisdictio fundata gewesen, und nach der Ordnung procediret worden, wozu es weiter nichts gebraucht, als die Gegeneinanderhaltung der Mandatorum und der Reichs-Gesetze, dagegen auch keine andere Rationes, als die Legis seynd, gelten können, so kan auch dabey ein Bericht kein Licht geben, weil die Leges in Comitiis so gut, und besser als bey denen Reichs-Gerichten bekannt seyn, und seyn müssen, das Cammer-Gericht auch keine andere Rationes, als die in selbigen enthalten, allegiren, und zum Grunde seines Verfahrens legen darff, und allemahl fehlet, wenn es auf andere Gründe gehet, sie mögen auch sonst beschaffen seyn, wie sie wollen, weil Legis mutatio & interpretatio nicht bey denen Reichs-Gerichten stehet. Es ist und bleibet also eine schädliche Neuerung, 25.) auf dergleichen Abwege zu fallen, und wenn es dahin kommt, daß bey allen Recursibus praeliminariter ein Bericht, und zwar dieser noch dazu nicht immediate von der Reichs-Versammlung, sondern mediante Caesare muß erfordert werden, ehe die Stände über die Sache selbst sich heraus lassen können, so ist es an deme, daß eo ipso, daß ein solches Gutachten ergehet, der Reichs-Versammlung die Hände gebunden seyn, weiter zu gehen, bis der Kayser den Bericht abgefordert, und denen Ständen vorgelegt, und daß sodann abermahls eo ipso der Ausgang aller Recursuum blos in Arbitrium Aulae Caesareae hingegeben wird, und kein Recurrent, der, wie casu praesenti subjectum patiens ist, mehr hoffen kan, je die Erledigung seiner Gravaminum zu erleben, woraus dann folget, daß, wann die Reichs-Gerichte mit Mandatis und Executionibus ausser der Ordnung schreiten, 26.) und darü-

Anmerckungen.

25.) Das Cammer-Gericht soll von seiner Schuldigkeit gegen das Reich nicht abgezogen, noch an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen gehindert werden, per Cap. Caes. Nov. Art. XVI. §. 7. Dieser Casus ist ohne Zweifel eine an die Reichs-Versammlung gehörige Sache, per Cap. Caes. Art. XXI. §. 5. & 8. wie kan dann nun die Berichts-Erforderung für eine schädliche Neuerung oder Abweg ausgegeben werden? Der Reichs-Versammlung sind dadurch die Hände nicht gebunden, die Abstellung des kundbarlich incompetenten höchst-praejudicirlichen Sachsen-Gothaischen viae facti zu bewürcken, als welche auch und vornemlich von Kayserl. Majest. allergerechtestem Amte zuversichtlich zu hoffen stehet.

26.) Die gefährliche Folge entstehet vornehmlich daraus, wann Stände, denen dergleichen thätliche Vollstreckung keineswegs gebühret, aus lauter unfertigen Privat-Absichten, zu dergleichen Execution eines schwächern Mit-Standes sich eindrin-

darüber in Comitiis geklaget wird, die daselbst versammlete Stände aber nicht mehr sollen thun können, als ein Gutachten zu einer Berichts-Erforderung abzufassen, die Stände des Reichs mit Land und Leuthen, Haab und Guth, Ehre, Würden und Freyheiten allen deme exponirt seyn, was ihnen das studium partium auflegen will, und in weit schlechtere Umstände fallen müssen, als der geringste Bauer nicht stehet, als der doch noch selbst gegen seinen Landes-Herrn bey denen Reichs-Gerichten Remedia finden kan, da hergegen einem Reichs-Stand gegen diese nichts als die allerverbindlichste Submission ad beneplacita übrig bliebe.

Anmerckungen.

dringen, und sothane Vergewaltigung illegali modo anfangen, auch des an die Reichs-Versammlung gediehenen Recursus ohnerachtet, fort-mit so wenig anschlagenden Considerationibus aber, wenigstens pro nunc in hoc casu speciali durchzusetzen vermeynen, conf. supr. n. 7. Auf der andern Seite würde das Cammer-Gericht in weit schlechtere Umstände fallen müssen, als der geringste Beamte eines Reichs-Standes, wann selbiges in Recurs-Sachen niemahls mit seinem Bericht gehöret werden solte, da doch von Beamten allemahl anforderst, cum inhibitione temporali factorum Bericht erfordert zu werden pfleget. Die Gothaische und des Herrn Consideratoris Gedenckens-Arth kan nicht feiner beschrieben werden, als Monzambano solche abgeschildert:

In Germania qui viribus pollet, sibi facere executionem ipse potest. Sed imbellibus adversus valentiores, etsi causa valentibus, vix praeter inanes querelas quid relictum. De Statu Germaniae cap. VII. §. 9.

Nurgedachter Considerator gehet mit seinen Considerationibus so weit, daß er einen Fürsten des Reichs zu schlachten, und denen Gothaischen Reichs-Gesetz-widrigen Absichten aufzuopffern gemeynet ist. Alleine dargegen stehet zu hoffen, es werde unter allerhöchster Kayserl. Authoritæt und gerechtesten Schutz, bey hochpreyßlicher Reichs-Versammlung vielmehr darauf reflectiret werden:

Vt cuique sua jura maneant, ac nulli concedatur, ut imbecilliorem possit opprimere; utque adeo, inter dispares licet opes, par sit omnium libertas atque securitas. ibid. C. 8. §. 4.

C.

Kayserliches Rescript an Chur-Trier in Sachen Würtzburg contra das Cammer-Gericht zu Wetzlar und Assessorem Wigand.

Was Wir, wegen des Bischoffs zu Würtzburg And. wider Unser Kayserl. Cammer-Gericht insgesamt und dessen Assessorem Wigand in specie bey Uns angebrachten Beschwerden, so wohl an itztgedachtes Cammer-Gericht, auf dessen an Uns unterm 19. May letzthin abgelassenes Schreiben, antwortlich zu rescribiren, als ihme, Wigand, per Decretum anzubefehlen nöthig erachtet, das ersehen Eure Liebd. mit mehrern aus denen hiebey gehenden Abschrifften, welche Wir Deroselben mit dem Freund-gnädiglichen Ersuchen mitzutheilen gut befunden, daß dieselbe kraft ihres Cammer-Gerichtlichen Amts darob zu seyn belieben wollen, damit Uns von mehrgedachtem Unserm Cammer-Gericht der erforderte Bericht und Verantwortung forderlichst eingeschickt, und biß auf Unsern fernern Bescheid mit weiterer Verfahr-und Condemnirung eingehalten, mithin Wir zu anderweiter unangenehmer Verordnung, welche Wir, falls das Cammer-Gericht, Unsers Befehls ohnerachtet, mit seiner Verfahr continuiren wollte, vor zu kehren Uns nicht wohl entbrechen können würden, nicht veranlasset werden mögen.

Wir zweifeln keines weges Eure Liebden werden diese Unsere gnädigste Resolution selbst billig finden und Wir verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien den 7. Jul. 1702.

Kayserliches Schreiben an Præsidenten und Assessores des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Wir haben Ew. allerunterthänigstes Schreiben vom 19. May jüngsthin, worinn ihr Uns gehorsamlich berichtet, wessen sich des Bischoffs zu Würtzburg And. in Causa Unsers Cammer-Gerichts Assessoris Wigand unternommen, neben denen darinnen angezogenen Beylagen wohl überliefert empfangen und daraus zwar mit mehrerm gnädigst vernommen, aus was Ursach ihr vermeinen wollet, daß S. And. von Uns in dieser Sach nicht zu hören seye; Ihr würdet aber auch hingegen aus denen hiebey verwahrten Anschlüssen gehorsamlich ersehen, wie sehr sich S. And. nicht nur wider den Wigand, sondern auch wider Euch gesamt beschweret, daß nemlich Ihr wider die Cammer-Gerichts-Ordnung von gemeltem Wigand Ehren-verkleinerliche Schrifften und in publico abgelegte Recessus angenommen, die anzügliche Expressiones in die vor Euch erkannte Process mit einfliessen lassen, solche auch hernach auf beschehene Ahndung gut heissen, und, der von S. And. und anderer vornehmer Reichs-Ständen darüber gethaner Vorstellung ungeachtet, ihn, Wigand, nicht allein zu gebührender Bescheidenheit nicht anweisen wollen, sondern auch noch darüber von demselben seine mit noch mehrere Anzüglichkeiten angefüllte Replic angenommen, darauf Sr. And. nachtheilige Urtheil publiciren lassen, und vermög derselben Dero Scriptum informativum, ohngeachtet ihr solches vorhin ohne Ahndung ad Acta angenommen, ad communicandum decretiret, und darüber den 29. Dec. vorigen Jahrs geurtheilt, dennoch den 18. Martii jüngsthin, als laxativ und anzüglich, ab Actis verworffen, des Wigand famose Schrifften aber beybehalten, und S. And. darauf mit Bescheidenheit zu handlen auferlegt habe. Deswegen

wegen dann Uns dieselbe demüthigst gebeten, daß Wir Sie bey Ihrer Fürstl. Würde und Prærogativen, welche durch solche Verfahr sehr vermindert und angegriffen würden, kräftigst zu schützen geruhen mögten. Obwohlen Wir nun einige an mehr gemeltes Unser Kayserl. Cammer-Gericht erwachsene Proceß ohne höchst-dringende Ursach zu sistiren nicht gemeinet, so können Wir doch in dieser Sach, da des Bischoffs And. sich gegen dasselbe insgesamt directe beschweret, und seine Beschwerde als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung schon angebracht, die mehreste Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen geben / dieselbe nicht ungehört lassen; Befehlen Euch derohalben hiemit gnädigst, Uns über dieser Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht / samt denen Ursachen / warum ihr auf des Bischoffen und so vieler Ständen Ahndung dem Gravamini, das so gar leicht hätte geschehen können, nicht abgeholffen, forderlich einzuschicken und inzwischen mit aller fernerer Verfahr biß auf Unsere anderweite Verordnung einzuhalten. Daran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben Euch übrigens mit ꝛc.

Wien den 7. Julii 1701.

E.

Kayserl. Rescript an den Kayserl. Cammer-Richter zu Wetzlar, Freyherrn von Ingelheim, um Bericht, in Sachen der allda zwischen dem Fürsten von Löwenstein und Grafen von Stollberg anhängigen Rechts-Streitigkeiten betreffend dd. Wien den 16. Martii 1736.

CARL der VIte ꝛc. ꝛc.

Titulus.

Wir lassen Dir hiermit gnädigst ohnverhalten, daß bey Uns so wohl des Bischoffs zu Lüttich Andacht, als auch des Fürsten zu Löwenstein Liebden, in Sachen der Grafen von Stollberg contra den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, die Graffschafft Rochefort betreffend, in verschiedenen Memorialien unterthänigst vorgestellet, welchergestalten durch einen bey Unsern Kayserl. Cammer-Gericht den 20ten Octobr. 1732. in obiger Sache ergangenen Sentenz, und darauf den 23. Junii und 1. Octobr. 1735. respective angedroheten und erkannten Execution bey Sich und Ihren Juribus sehr gekräncket und beschwehret zu seyn erachtet, und diese sich deßhalben bemüßiget gefunden, vor Uns und dem gantzen Heil. Römischen Reich auf fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg schon verschiedentlich Vorstellung zu thun, in Erwegung, daß Unser Kayserl. Cammer-Gericht Sich weder einer Jurisdiction über die Luxenburgische Lehen der Graffschafft Rochefort jemahls anmassen könne, noch auch befugt gewesen seye, dem Bischoffen zu Lüttich, als Domino Directo, sein jus primæ instantiæ abzuschneiden, und seinen Vasallen, sonderlich da die Graffschafft Rochefort de Territorio Leodiensi und ein Pertinenz-Stück derselben seye, zu evociren, allermassen dann auch der Fürst von Löwenstein, um das Præjudiz, so denen Souverainen Niederlanden aus dieser Sache zuwachsen könnte, abzuwenden,

die Grafen von Stolberg schon vor zwey Jahren zu Luxenburg ex Lege diffamari &c. belanget habe, welche sich auch daselbst eingelassen, zu geschweigen, daß diese die Causa notoriè feudalis seye, in dem actio revocatoria feudi ex Pacto successorio angestellet worden, welche augenscheinlich vor denen beyden Lehen-Höffen zu Luxenburg und Lüttich ventiliret werden müssen, dahero auch der Fürst von Löwenstein beständig Exceptionem non competentis fori vorgeschützet, und Seine in andern Sachen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht habenden Procuratorem ad hanc causam niemahlen legitimiret haben: So seye auch über das bey Einsehung der Acten befunden worden, daß solche manca und incomplet seyen, dahero Er Fürst von Löwenstein sich nicht versehen hätte, daß deme ohngeachtet in hac causa würde referiret und ein End-Urthel gefället werden. Ob er nun gleich bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, jedoch nur unter der expressen Clausula Salvatoria, wann Seine Landes- und Lehen-Herrn, denen Er nicht præjudiciren könne, es erlauben solten, um restitutionem in integrum angesuchet, so habe er doch zum Præjudiz seiner Lehens-Herrn die Jurisdiction nicht prorogiren können, vielweniger finde Continentia causæ statt, indeme das Hertzogthum Luxenburg notorie unter des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction gar nicht stehe: Es halten also des Bischoffen zu Lüttich Andacht und des Fürsten zu Löwenstein Liebden davor, daß Sie gantz billig Ihren Recursum an Uns und das Heil. Römische Reich haben nehmen können, **dahero Sie gebetten, nicht nur einen Bericht abzufordern** sondern auch das an den Bischoff zu Lüttich ergangenen Mandatum de exequendo bis dahin zu sistiren.

Nun seynd Wir zwar durchaus nicht gemeint / den Lauf der Justiz auf einige Weise hemmen zu lassen, noch zuzugeben / daß durch dergleichen *Recursus* **die ergangene Urtheln ohne** *Execution* **bleiben sollen. Wir befinden aber gleichwohl einen Bericht zu erfordern, um deßwillen vor nöthig / dieweilen Wir aus denen** *exhibirten Memorialien* **nicht ersehen können / worauf Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts** *Jurisdiction fundiret* seye, da doch am Ende durch das Urtheil die gantze Grafschafft Rochefort einem der streitigen Theilen gäntzlich und endlich ab- und dem andern zugesprochen worden.

Gleichwie nun über demjenigen Theil gedachter Grafschafft, welcher Luxenburgisches Lehen ist, ohnedem bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht nicht cognosciret werden kan, und hierdurch auch continentia Causæ hinwegfället; Also gebühret dem Bischoffen zu Lüttich, falls das, von diesem Bißthum zu Lehen rührende Theil dieser Grafschafft mediat seye, die erste Instanz; in dem Fall aber, daß die Grafschafft Rochefort immediat und das Pactum Successorium, worauf sich Klägere auf das neue einig und allein gründen wollen, dem Gegentheiligen Vorgeben nach, schon Anno 1575. prævia causæ cognitione von damahlen Regierender Kayserl. Majest. Maximiliano IIdo cassiret und von Dero Reichs-Hof-Rath aus deßwegen Verordnungen ergangen wären, finden Wir Uns gemüßiget, zuvor die Sache besser einzusehen, und zu solchem Ende von dir, als Unserm Kayserl. Cammer-Richter, einen **umständlichen Bericht** *cum rationibus decidendi* **und Erläuterung aller vorher** *in facto* **angezogener Umstände** abzufordern, da du unter dessen, deiner beywohnenden Prudenz nach, es in die Weege zu richten wissen wirst, daß, bis zu Unserer weitern Entschliessung, alles in statu quo gelassen und auf die Execution nicht getrieben werde, allermassen Wir bey bald möglichster Einlauffung deines Berichts Uns alles ohne Aufschub geziemend werden vortragen lassen, damit hieraus keine Aufzüglichkeit der Justiz erfolge, sondern derselben dem befinden nach, Ihr stracker Lauf gelassen werde. Wir verbleiben dir &c. &c.

F.

Reichs-Gutachten

In Recurs-Sachen des Fürsten zu Schwartzenberg wider den Kayserl. Fiscalem zu Speyer d. d. Regenspurg den 2. Maji 1678.

Aus dem am 15ten Decembr. nächsthingelegten Jahrs per Dictaturam publicam communicirten Fürstl. Schwarzenbergischen Memoriali und dann dem unterm 19ten Martii jüngsthin diesfalls erfolgten Kayserlichen Commissions-Decreto und Beylagen haben Churfürsten und Stände, anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte mit mehrern ersehen, was massen Ihre Fürstl. Gnaden zu Schwarzenberg wider den Kayserl. Fiscalen zu Speyer, wegen eines von Dero Freyen Reichs-Herrschafft Seinsheim, über den determinirten Reichs-Anschlag neuerlich prætendirten jährlichen Beytrags von 12. Rthlr. zum Unterhalt des Kayserl. und Heil. Reichs-Cammer-Gerichts, und angedroheter Execution eines vieljährigen Rückstandes, sich beschwehret, dabenebenst aber erbotten haben, zu sothanem Unterhalt quoad futurum zu concurriren, auch, wie allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst Begehren, daß allhiesige Reichs-Versammlung dahin bedacht seyn wolle, damit Hocherwehnt Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden gegen die Billigkeit nicht beschwehret, sondern vielmehr ermeldter Fiscal, befindenden Dingen nach / von seiner Execution ab- und eingehalten werden möge.

Wann man nun nicht ermangelt, solches alles in gehörige Deliberation zu ziehen, und vorderist zu vernehmen nöthig erachtet, was es mit besagter Herrschafft Seinsheim ratione præteriti für eine Bewantniß habe, auch, woher die vor Jahren deputirt gewesene Commissarii bey Aufnahm des Pfennigmeisters Rechnung Anlaß genommen, obige 12. Rthlr. pro quanto ordinario anzusetzen, und was obbemeldter Kayserl. Fiscal wegen obigen Fürstl. Schwartzenbergischen Erbietens etwan sonsten zu erinnern haben mögte:

Als hat man an Seiten Churfürsten und Stände geschlossen, allerhöchst berührter Ihrer Kayserl. Majest. (wie hiemit beschicht) allerunterthänigst anheim zu stellen / ob Sie allergnädigst geruhen wollen / von mehrgemeldtem Cammer-Gericht / sothane verlangte *Information* allergnädigst zu erfordern / und / zu fernerer der Sachen Ueberlegung / Churfürsten und Ständen davon *Communication* wiederfahren zu lassen / immittelst aber die allergnädigste Verordnung zu thun / damit die vorweesende *Execution* biß dahin eingestellet werde.

Womit Höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden Churfürsten und Ständen, anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 2. May 1678.

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

K.

Reichs-Gutachten
In Recurs-Sachen Freyherrn von der Leyen contra Wilhelm von Ketzgen-Erben d. d. Regenspurg den 3. Octobr. 1669.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten Hochansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Marquard, Bischoffen zu Aichstädt, des Heil. Röm. Reichs Fürsten ꝛc. Geben Churfürsten und Stände dies Orts anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte mit mehrern gebührend zu vernehmen, wasgestalten **Johann Ferdinand Höveling** in Laverburg, curatorio nomine, wegen **Carln Casparn Freyherrn von der** *Layen* **zu** *Sapbig*, vermög beygefügten Memorials (vt sub Lit. A.) beschwehrend vor- und angebracht, daß erstgedachten seines Pfleg-Sohns Vorfahrer, Wilhelm von Orsbeck gegen weyl. **Wilhelm von Kezgen** am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer bereits in anno 1605. ein Urthel erhalten, dessen Execution aber, wegen der Gegenseits darab gesuchten Revision, biß dato in suspenso verblieben, und als sich unterdessen zugetragen, daß beede Theile in neue Strittigkeit und Processe ex eadem hereditate, in eodemque judicio, mit einander gerathen, anno 1666. die Sentenz in favorem gedachten Wilhelmen von Kezgen, und jezo dessen Erben, ausgefallen, auch nun starck auf die Execution gedrungen werde. Mit angehängtem Begehren, weilen die höchste Unbilligkeit seyn würde, daß dieses Urtheil vor jenem, so in die 60. Jahr zuvor ergangen, ungeacht der Priorität und Connexität, zur Vollstreckung gebracht werden solle, die Vermittelung zu thun, daß mehr gemeldte beede Urthel, tanquam Casus connexi & ex eadem hereditate inter easdem Partes vertentes in Revisorio pari passu, und zwar anfänglich das erste vorgenommen und erörtert, immittelst aber mit Vollziehung des leztern eingehalten werde.

Wann nun solches Memoriale in denen dreyen Reichs-Collegiis in behörige Deliberation kommen und befunden worden, daß des Supplicantens-Suchen und Begehren dergestalt beschaffen, **und solche** *Particular*-**Umstände und Ursachen dabey einlauffen / daß darauf billig zu** *reflectiren* seyn wolle;

Als hat man vor gut angesehen und beschlossen, **Ihrer Kayserl Majest.** (wie hiermit beschiehet) **zu dem Ende allerunterthänigst zu** *recommendiren*/ **ob Sie nicht etwan bey so gestalten Ursachen und** *Motiven*, **Dero Gutbefinden nach / das Cammer-Gericht zu Speyer über die Sache zu vernehmen / oder beeden Partheyen zu gütlicher Handlung** *Commissarien salvo tamen utriusque Partis jure*, **zu verordnen / jedoch / daß unter dessen mehr gedachtem** *Supplicanten* **und Seinem Pfleg-Sohn hierinnfalls nicht** *præjudiciret* / **sondern mit der** *Execution* **eingehalten werde.**

Womit höchst-besagtem Kayserl. Herrn Principal - Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Churfürsten und Stände, Anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und gebührend empfehlen. Regensburg den 3. Octobr. 1669.

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

L.

Extract Kayserl. Circular-Rescripts d. d. 22. Octobr. 1747.

Eine weitere auf dem Reichs-Tage in Berathschlagung kommen dürffende Anliegenheit ist des **Herzogs von Sachsen-Meiningen** genommener Recurs in der sogenannten **Gleichischen** *Diffamations*-Sache.

Die gantze Historie ist eines theils Weltkündig.

So offenbahr aber als dieselbe ist, so widrig sind die Meinungen in Ansehung der hierunter obgewalteten Cameral-Procedur.

Da es aber dermahlen hierum nicht zu thun ist, sondern da man des Recurrenten Begehren lediglich betrachten muß: So hast du zu wissen, daß derselbe seinen Recurs wider das Cammer-Gericht alleinig gestellet habe, und um ein an Uns zu erstattendes Gutachten anflehet, damit alles dasjenige, was ab Seithen bemeldten Cammer-Gerichts verhänget worden, * die Causam Fiscalem ad forum (wie es genannt wird) competens zu remittiren.

Billig solten wir Bedencken tragen, des Herzogs von Meiningen Ansinnen, es bestehe gleich, in was es immer wolle, einen Vorschub geben zu lassen, und zwar aus Ursachen, da Er, Herzog, sich angemasset, Unser und des Reichs Höchstes Gericht, mit denen schimpflichsten Schmähungen zu Lästern.

Nimmermehr würden Wir verweigert haben, alles anzuwenden, um ihme, was Recht und Gerechtigkeit erfordert, NB. auf **geziemendes Ansuchen** angedeihen zu lassen.

Derley ungeziemende Beginnen, als Er sich gebrauchet, und mittelst welcher nicht Unser Reichs-Gericht, sondern vielmehr Unser Obrist-Richterl. Authoritæt beleidiget wird, solten Wir ohne Bedencken und von Rechts-wegen auf das schärffeste zu ahnden nicht unterlassen.

Gleichwie Wir aber mit Langmuth jederzeit fürzugehen angewohnet, eben also wollen Wir auch gegen Ihne, Herzog, dermahlen einer Seits nicht das geringste bemercken, Anderntheils hingegen **ist Unsere Meynung, die Sachen allein dahin einleiten zu lassen, damit das gesamte Reich Uns ersuche, einen Bericht von Unserer und des Reichs-Cammer abzufordern / ohne jedoch / daß dessen** *publicirte Sentenz* **einen** *Effectui suspensivo* **unterworffen werde.**

Wann also hierin falls der gebührliche Modus beobachtet wird, so kan es sein gutes Bewenden haben; weiters hingegen nachzugeben, seynd Wir nimmermehr gemeinet, **zumahlen** *contradicto***risch wäre / in Unserm Nahmen etwas zu verbieten / was kurz vorhero von Unserm Cammer-Gericht anbefohlen worden.**

 Da

* Hier ist in der uns zu Handen gekommenen Abschrifft vermuthlich ohngefähr dieses ausgelassen: **Aufgehoben und** *cassiret* **/ dagegen dem Cammer-Gericht anbefohlen werde 2c.**

Da aber eben bey dieser Gelegenheit auf der Cammer Visitation dürffte wollen angetragen werden: So hast du zu wissen, daß Wir nimmermehr derselben entgegen seynd, und erweiset Unser, unter dem 16. Octobr. des 1745. Jahrs erlassenes Commissions-Decret, daß Wir sothane Visitation gnädigst begnehmigen, und seynd Wir auch geneigt, von wegen der Art und was derselben anhängig, alles, so Uns betrifft, fürkehren zu machen.

Anzeige der vornehmsten Druckfehler.

Seite 5. Zeile 44. : *ratis*, lese *natis* S. 6. Z. 33. um da, l. um desto Z. 49. unbedachtene, l. unbedachtsame. S. 9. Z. 16. keine, l. keiner. Z. 19. immer, l. nimmer. Z. 39. *Mynginger*, l. *Mynsinger*. S. 11. Z. 30. als l also. S. 12. Z. 47. nachdeme l. nach dem. S. 19. am Rande Z. 12. berichten l. berichte. S. 19. Z. 23. nach: *Inuincibles*. l. und. S. 21. Z. 26 [B][C][*D*][*E*] l. [C][*E*][*F*][*K*] Z. 29. aber l. oder. S. 23. am R. Z. 23. *praevis* l. *praeviis*. S. 25. Z. 4. Meiningen l. Meiningischen. S. 27. am R. Z. 22. das l daß. S. 28. Z. 5. kämen l. käme. Z. 21. Ständigen l. Stündigen. Z. 35. nach :. mitgetheilet/ l. (p) Z. 43. als l. gesetzt. S. 32. Z. 23. *Conseruation* l. *Conseruatione*. S. 33. am R. Z. 37. *notariis* l. *notoriis*. S. 35. am R. Z. 34. *Perenthyssi* l. *Parenthysi*. S. 36. am R. Z. 9. über l. in. S. 37 Z. 14. daß l. das. S. 38. am R. Z. 17. nach: C. G. l. berichte. Z. 43. Reichshändel l. Rechtshändel. S. 40. Z. 23. deren l. denen. Z. 39. keine l. eine. S. 42. Z. 34. allein l. allem.

In den Beylagen.

Seite 3. Zeil 26. von *facta* l. von *factis*. S. 6. Z. 46. *unquam* l. *numquam* S. 8. Z. 8. Ar l. Art. S. 16. Z. 41. *laxativ* l. *taxativ*.

Die übrigen Fehler circa Interpunctionem, Orthographiam & Diaeresin wird ein billiger Leser gütigst übersehen, und dem Verfasser, der die Verbesserung des Abdrucks andern hat überlassen müssen, nicht zur Last legen.

1a

Gründliche
REFUTATION

BSB10324176

2 Ded. 352#Beibd.1 a

Gründliche Refutation deren vom Wyckradischen Closter Creutz-Brüder-Ordens, oder vielmehr dessen jetzigen zancksüchtigen Priorn und Pastorn in Wyckradt ... - S.l., 1748. - 62 S.

BV001634983

Sonstiges:

Sonstiges | zu groß | Überflüssiger Auftrag

entliehen | zu dick | mehrbändig

nicht am Fach | ungeeignet | Korrektur zurückgestellt

gedruckt: 2010-08-04 (von 500 Seiten) 230

Gedruckt im Jahr 1748.

Da aber eben bey dieser Gelegenheit auf der Cammer Visitation dürffte wollen angetragen werden: So hast du zu wissen, daß Wir nimmermehr derselben entgegen seynd, und erweiset Unser, unter dem 16. Octobr. des 1745. Jahrs erlassenes Commissions-Decret, daß Wir sothane Visitation gnädigst begnehmigen, und seynd Wir auch geneigt, von wegen der Art und was derselben anhängig, alles, so Uns betrifft, fürkehren zu machen.

Anzeige der vornehmsten Druckfehler.

Seite 5. Zeile 44. : *ratis*, lese *natis* S. 6. Z. 33. um da, l. um desto Z. 49. unbedachtene, l. unbedachtsame. S. 9. Z. 16. keine, l. keiner. Z. 19. immer, l. nimmer. Z. 39. *Myngñger*, l. *Mynsinger*. S. 11. Z. 30. als l also. S. 12. Z. 47. nachdeme l. nach dem. S. 19. am Rande Z. 12. berichten l. berichte. S. 19. Z. 23. nach: *Inuincibles*. l. und. S. 21. Z. 26 [B][C][*D*][*E*] l. [C][*E*][*F*][*K*] Z. 29. aber l. oder. S. 23. am R. Z. 23. *praevis* l. *praeviis*. S. 25. Z. 4. Meiningen l. Meiningischen. S. 27. am R. Z. 22. das l daß. S. 28. Z. 5. kämen l. käme. Z. 21. Ständigen l. Stündigen. Z. 35. nach :. mitgetheilet/ l. (p) Z. 43. als l. gesetzt. S. 32. Z. 23. *Conseruation* l. *Conseruatione*. S. 33. am R. Z. 37. *notariis* l. *notoriis*. S. 35. am R. Z. 34. *Perenthysi* l. *Parenthysi*. S. 36. am R. Z. 9. über l. in. S. 37 Z. 14. daß l. das. S. 38. am R. Z. 17. nach: C. G. l. berichte. Z. 43. Reichshändel l. Rechtshändel. S. 40. Z. 23. deren l. denen. Z. 39. keine l. eine. S. 42. Z. 34. allein l. allem.

In den Beylagen.

Seite 3. Zeil 26. von *facta* l. von *factis*. S. 6. Z. 46. *unquam* l. *numquam* S. 8. Z. 8. Ar l. Art. S. 16. Z. 41. *laxativ* l. *taxativ*.

Die übrigen Fehler circa Interpunctionem, Orthographiam & Diaeresin wird ein billiger Leser gütigst übersehen, und dem Verfasser, der die Verbesserung des Abdrucks andern hat überlassen müssen, nicht zur Last legen.

Falcke, Johann Philipp Conrad

Unpartheyisches Bedencken über die Rechtmäßigkeit und Reichs-herkommliche Art und Weise der Gerichts-Forderung bey dem Sachsen-Meiningischen Recurse vom Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht an die Allgemeine Reichs-Versammlung nebst entdecktem Ungrunde u. Gefährde der sog. Considerationen d. Sachsen-Meiningische Recurs-Sache den Gleichischen Casum betreffend ;

Franckfurt 1748

2 Ded. 352#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324175-2
VD18 10244204-005